



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 130

Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungs- praxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren

Ergebnisse einer Aktenanalyse
in fünf Großstädten

**Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger, Katharina Blauert,
Anuschka Schmitt, Tillmann Bartsch, Dirk Baier**

2016



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 130

**Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungs-
praxis und justizielle Entscheidungen im
Erkenntnisverfahren**

Ergebnisse einer Aktenanalyse
in fünf Großstädten

**Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger, Katharina Blauert,
Anuschka Schmitt, Tillmann Bartsch, Dirk Baier**

2016

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10
E-Mail: kfn@kfn.de

Inhaltsverzeichnis

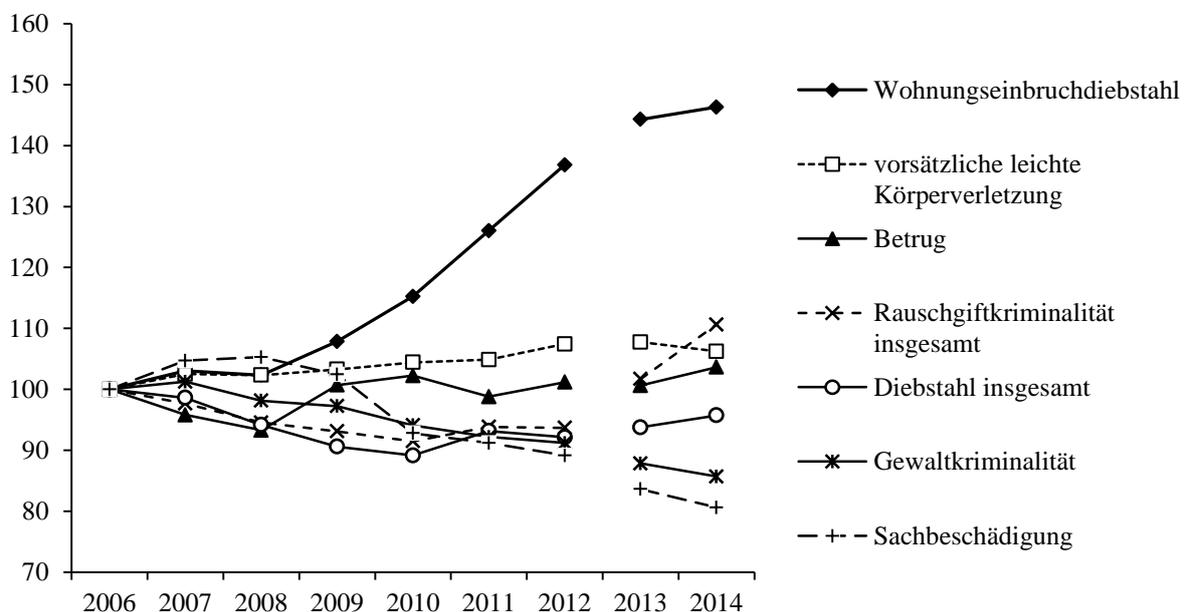
1	Einleitung.....	5
2	Forschungsstand	15
3	Methode	21
3.1	Vorgehen.....	21
3.2	Stichprobenbeschreibung	23
4	Ermittlung von Tatverdächtigen.....	25
4.1	Polizeiliche Ermittlungen.....	25
4.1.1	Kenntnisnahme der Tat.....	25
4.1.2	Ermittelnde Polizeieinheiten.....	25
4.1.3	Tatmerkmale	27
4.1.4	Spuren	41
4.1.5	Zeugenbefragungen	45
4.1.6	Zusammenhänge zu anderen Wohnungseinbrüchen	46
4.1.7	Maßnahmen nach der StPO	47
4.2	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.....	48
4.2.1	Erster Eingang der Akte	49
4.2.2	Rückverfügung	50
4.2.3	Ermittlungsmaßnahmen auf Betreiben der Staatsanwaltschaft	50
4.2.4	Information der Verletzten über ihre Befugnisse (§ 406h StPO)	51
4.3	Ermittelte Tatverdächtige.....	51
4.3.1	Soziodemografische Daten	52
4.3.2	Zur Überzählung der Tatverdächtigen.....	57
4.3.3	Begründung des Tatverdachts	60
4.3.4	Anwaltliche Vertretung und Verhalten während der Vernehmung.....	61
4.3.5	Vorahndungen	64
4.3.6	Abhängigkeiten und Süchte.....	66
4.3.7	Untersuchungshaft	66
4.3.8	Weitere Maßnahmen nach der StPO gegen tatverdächtige Personen.....	69

4.4	Weiterer Verlauf: Ausfilterungsprozess während des Strafverfahrens.....	70
4.4.1	Tatverdacht	70
4.4.2	Entscheidung der Staatsanwaltschaft.....	70
4.4.3	Entscheidung des Gerichts.....	71
4.4.4	Verurteilungsquote	72
4.5	Einflussfaktoren für einen Ermittlungserfolg.....	74
5	Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten	79
5.1	Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen.....	79
5.1.1	Einstellung des Verfahrens	79
5.1.2	Fortführung des Verfahrens	81
5.2	Gerichtliche Entscheidungen.....	81
5.2.1	Beweismittel	83
5.2.2	Schuldfähigkeit und Sucht.....	84
5.2.3	Dauer des Verfahrens	85
5.2.4	Sanktionen	86
5.3	Einflussfaktoren für eine Verfahrensfortführung und Verurteilung.....	93
6	Verurteilte Täter/innen	99
6.1	Tätergruppen	99
6.2	Regionale Unterschiede	100
7	Zusammenfassung zentraler Ergebnisse.....	105
7.1	Resümee.....	113
	Literaturverzeichnis.....	116

1 Einleitung

Der Wohnungseinbruchdiebstahl, im Folgenden kurz als Wohnungseinbruch oder auch nur Einbruch bezeichnet, ist ein Delikt, das in den letzten Jahren vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Dies hat seinen Grund darin, dass er zu den wenigen Delikten in Deutschland gehört, zu denen in der Polizeilichen Kriminalstatistik steigende Fallzahlen berichtet werden. Wurden im Jahr 2006 deutschlandweit noch 106.107 Wohnungseinbrüche in der Kriminalstatistik ausgewiesen, waren es im Jahr 2014 bereits 152.123 Fälle. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es in der Vergangenheit mehrfach Jahre gab, in denen die Fallzahlen noch deutlich höher lagen, so z.B. im Jahr 1993 mit 227.090 Wohnungseinbrüchen. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass die Entwicklung in den letzten Jahren besonders dynamisch und im Vergleich zu anderen Delikten besonders untypisch ist. Dies illustriert Abbildung 1.

Abbildung 1: Entwicklung der Häufigkeitszahl verschiedener Delikte (2006 = 100; Polizeiliche Kriminalstatistik)



Für sieben relativ verbreitete Delikte zeigt Abbildung 1 die Entwicklung der vergangenen Jahre, wobei das Jahr 2006 zum Ausgangspunkt genommen wird. Dargestellt wird die Häufigkeitszahl, d.h. die an 100.000 Personen der Bevölkerung relativierte Anzahl an Wohnungseinbrüchen.¹ Hiernach ist der Wohnungseinbruch in acht Jahren um 46,3 % gestiegen.² Der zweithöchste Anstieg ist für die Rauschgiftkriminalität insgesamt zu beobachten, die im Ver-

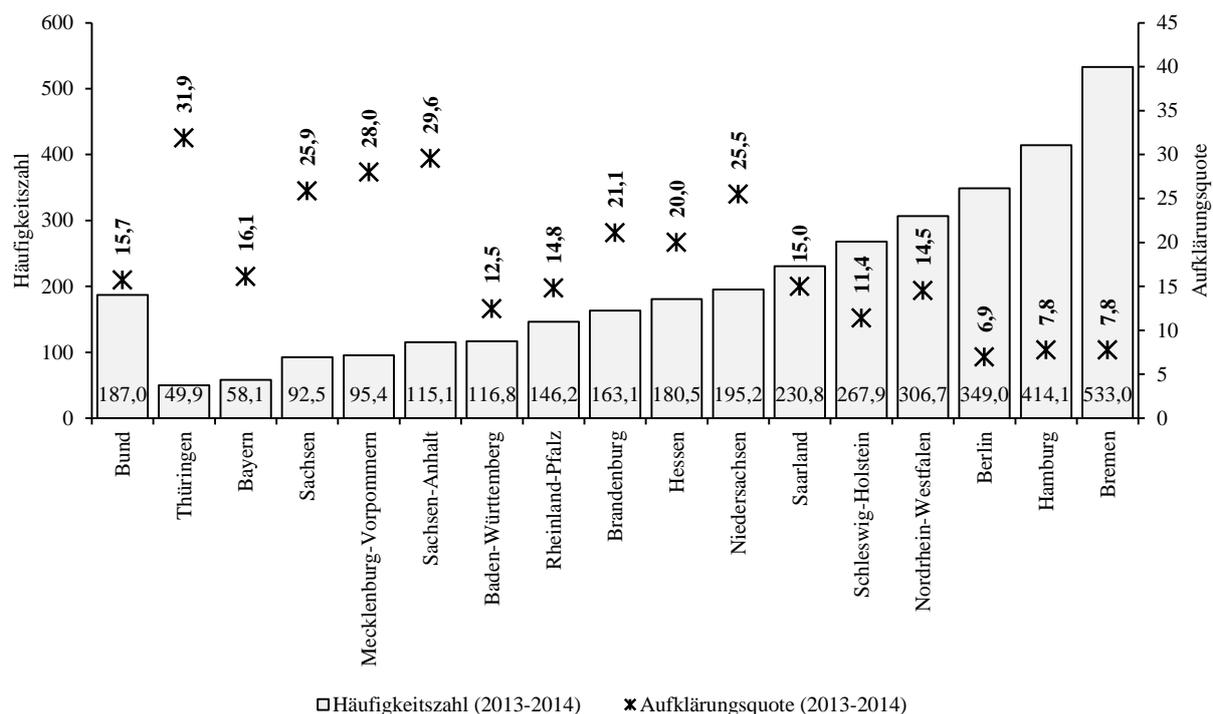
¹ Dadurch werden Veränderungen in der Bevölkerungsanzahl berücksichtigt. Bei steigender Bevölkerungszahl wäre bspw. zu erwarten, dass es ein steigendes Fallzahlaufkommen gibt. Allerdings ist die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre nicht von einem Anstieg gekennzeichnet: Lebten im Jahr 2006 noch 82,3 Millionen Menschen in Deutschland, waren es im Jahr 2014 – nach den zwischenzeitlich fortgeschriebenen Daten des Zensus (vgl. Fußnote 2) – nur rund 81,1 Millionen (Quelle: Statistisches Bundesamt).

² Die Berechnung der Häufigkeitszahlen erfolgt ab dem Jahr 2013 auf Basis der fortgeschriebenen Daten des Zensus 2011. Dies hat zur Folge, dass die Häufigkeitszahlen vorher nur eingeschränkt vergleichbar sind, was in der Abbildung durch eine Lücke kenntlich gemacht wird.

gleich lediglich um 10,6 % zugenommen hat. Die Häufigkeitszahlen der vorsätzlichen leichten Körperverletzung und des Betrugs sind leicht um 6,2 % bzw. 3,6 % gestiegen; für die restlichen Delikte, insbesondere auch den Diebstahl insgesamt, ist ein mehr oder weniger stark ausgeprägter Rückgang der Häufigkeitszahlen festzustellen. Besonders ausgeprägt sind die Rückgänge bei der Gewalkriminalität und der Sachbeschädigung: Diese Delikte haben im Bezugszeitraum um 14,3 % bzw. 19,4 % abgenommen.

Neben der untypischen Entwicklung lassen sich der Polizeilichen Kriminalstatistik noch mindestens zwei weitere Merkmale des Wohnungseinbruchs entnehmen, die ihn für eine kriminologische Untersuchung relevant erscheinen lassen. Erstens handelt es sich um ein Delikt mit weit unterdurchschnittlicher Aufklärungsquote. Bundesweit wurden im Jahr 2014 nur 15,9 % aller Einbrüche aufgeklärt (Aufklärungsquote für alle Delikte: 54,9 %), d.h., es wurde gemäß den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik³ mindestens ein/e Tatverdächtige/r namentlich ermittelt. Dieser Tatverdacht muss sich im weiteren Verlauf der Strafverfolgung allerdings nicht als gerechtfertigt erweisen (s.u.). Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2014 lag die Aufklärungsquote bei 15,7 % (Abbildung 2).⁴ Zweitens gibt es zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der polizeilich erfassten Fallzahlen des Wohnungseinbruchs sowie hinsichtlich der Aufklärungsquote.

Abbildung 2: Mittlere Häufigkeitszahl und Aufklärungsquote der Jahre 2013 bis 2014 nach Bundesländern (PKS)

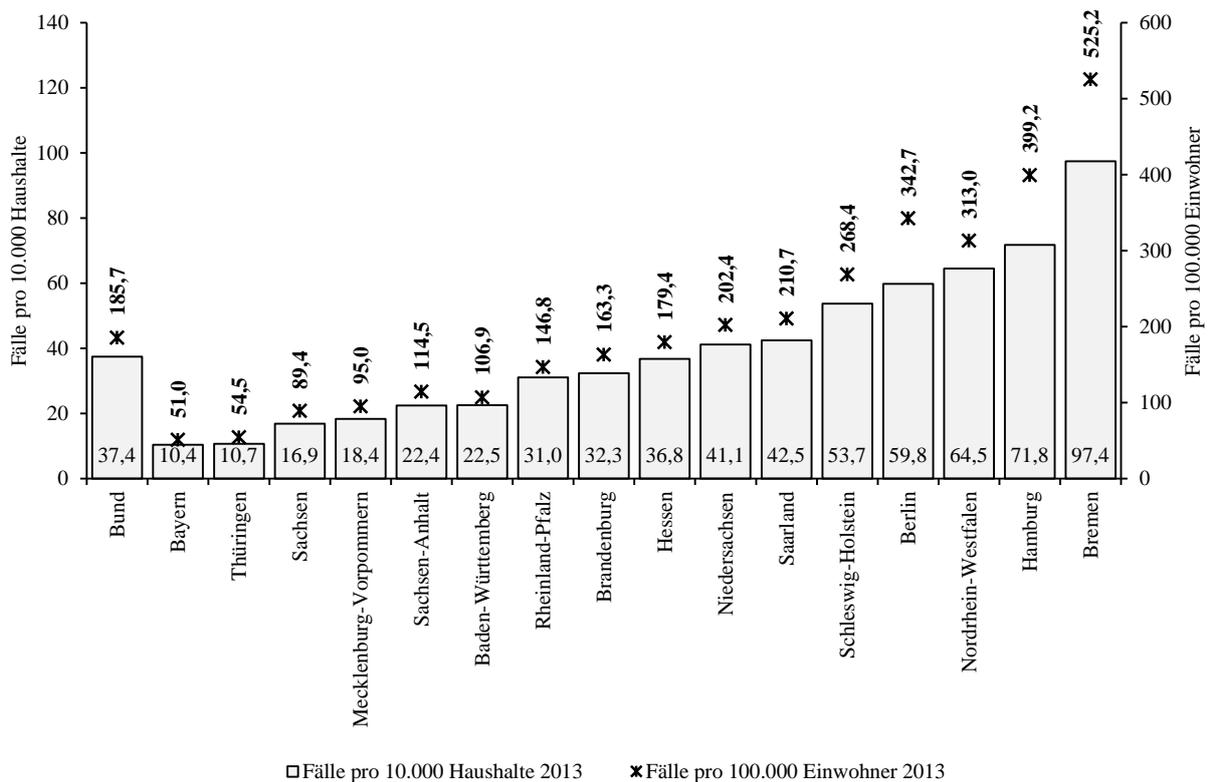


³ In der Fassung vom 01.01.2010, BKA Wiesbaden, S. 6

⁴ Gerade im Vergleich der Bundesländer erscheint es notwendig, einen Durchschnittswert für zwei Jahre zu bilden, unabhängig davon, ob es um die Häufigkeitszahl oder die Aufklärungsquote geht, damit Ausreißerwerte eines einzelnen Jahres nicht überbewertet werden. Um der veränderten Datengrundlage für die Berechnung der Häufigkeitszahl seit dem Jahr 2013 Rechnung zu tragen, wurden frühere Jahre für die Berechnung des Durchschnittswertes nicht mit hinzugezogen.

Die regionale Variabilität der Häufigkeitszahl und der Aufklärungsquote ist ebenfalls in Abbildung 2 dargestellt. Demnach kamen in Thüringen in den Jahren 2013 bis 2014 auf 100.000 Einwohner gerade einmal 49,9 Einbrüche. In Bayern lag die Häufigkeitszahl nur unwesentlich höher. Demgegenüber waren in den Stadtstaaten die höchsten Häufigkeitszahlen festzustellen. Bremen sticht dabei mit einer Häufigkeitszahl von 533,0 besonders hervor; d.h., hier sind bezogen auf 100.000 Einwohner/innen 10-mal mehr Fälle registriert worden als in Thüringen. In Thüringen wurden zugleich besonders viele Einbrüche aufgeklärt, nämlich 31,9 % der in den Jahren 2013 bis 2014 erfolgten Einbruchstaten. Die geringste Quote ist für Berlin festzustellen, wo nur zu 6,9 % der Einbrüche mindestens ein/e Tatverdächtige/r ermittelt werden konnte. Bei Betrachtung dieser Zahlen fällt auf, dass grundsätzlich in Bundesländern mit geringer Häufigkeitszahl viele Einbrüche aufgeklärt werden, in Bundesländern mit hoher Häufigkeitszahl dagegen wenige. Die Korrelation zwischen beiden Zahlen beträgt $r = -.74$, was einer hohen negativen Korrelation entspricht. Eine Erklärung könnte lauten, dass Polizeidienststellen in Gebieten mit geringer Belastung mehr Kapazitäten für die intensivere Ermittlung haben, was sich dann eher in einem Ermittlungserfolg niederschlägt. Andere Erklärungen sind freilich ebenfalls denkbar, so z.B. dass eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit für Täter/innen abschreckend wirkt.

Abbildung 3: Fälle pro 10.000 Haushalte sowie pro 100.000 Einwohner nach Bundesländern für das Jahr 2013 (Statistisches Bundesamt⁵, PKS)



⁵ Statistisches Bundesamt (Hg.) 2014: Mikrozensus – Haushalte und Familien 2013. S. 41.

Eingewendet werden kann, dass die Häufigkeitszahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls weniger aussagekräftig sind als bspw. bei Körperverletzungsdelikten, da beim Wohnungseinbruch ganze Haushalte betroffen sind, die mehr als nur ein Mitglied und damit gleichzeitig mehrere Betroffene haben können. Insbesondere für den regionalen Vergleich ist daher zu überprüfen, ob sich die gefundenen Unterschiede auch zeigen, wenn die unterschiedliche Anzahl der Haushalte berücksichtigt wird. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung nach Haushalten werden in Abbildung 3 ausgewiesen. Sie zeigt, dass die Reihenfolge der belasteten Bundesländer sich nur geringfügig verändert, wenn die registrierten Fallzahlen an der Anzahl der Haushalte statt an der Bevölkerungszahl relativiert werden.

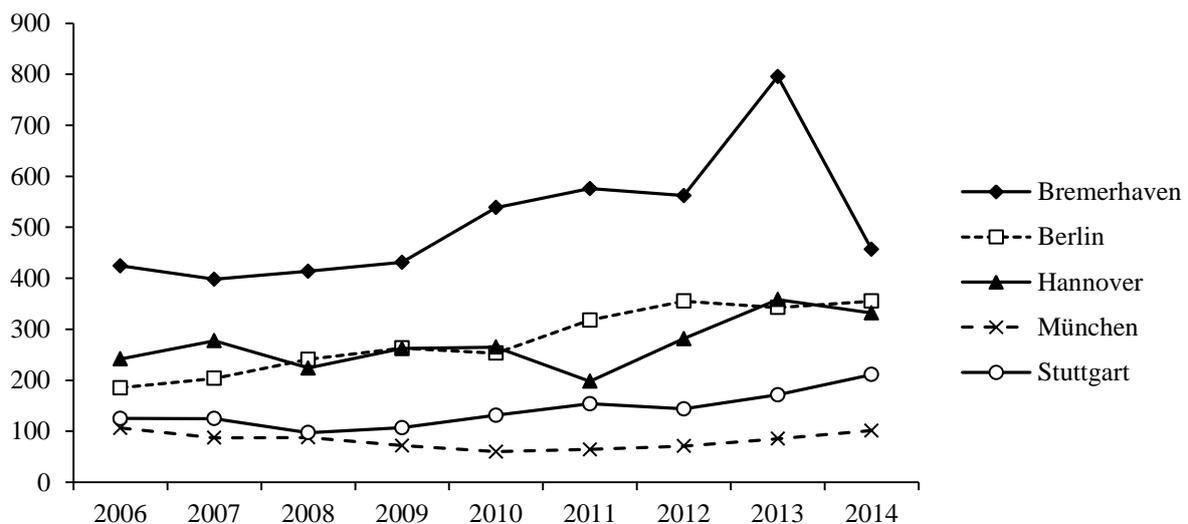
Sowohl die ansteigenden Häufigkeitszahlen im Bereich des Wohnungseinbruchs, die immer auch bedeuten, dass es ansteigende Zahlen von Opfern bzw. Betroffenen gibt, als auch die niedrigen Aufklärungsquoten und die regionalen Disparitäten haben das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) dazu bewogen, im Jahr 2012 ein Forschungsprojekt zum Wohnungseinbruch zu initiieren. Bevor die Forschungsfragen und die methodische Herangehensweise dieses Projekts vorgestellt werden, ist zu erläutern, wie die regionalen Unterschiede im Projekt repräsentiert werden sollten. Möglich wäre gewesen, die Bundesländer zum Ausgangspunkt eines Regionalvergleichs zu nehmen und bspw. Untersuchungen in Thüringen und Bremen durchzuführen. Ganze Bundesländer aufzunehmen, wäre allerdings problematisch gewesen, wenn ein Ziel darin besteht, die divergierenden Aufklärungsquoten zu erklären und hierbei auch die Arbeit der Polizei in den Fokus zu nehmen. Die Polizeidienststellen eines Bundeslandes dürften bei Wohnungseinbrüchen im Einzelnen recht verschieden vorgehen; d.h., die Varianz innerhalb eines Bundeslandes ist wahrscheinlich recht groß. Dies hätte es schwierig gemacht, verlässliche Aussagen bzgl. der Arbeit der Polizei zu treffen. Statt ganze Bundesländer in die Untersuchung aufzunehmen, erschien es vielversprechender, einzelne Städte einzubeziehen. Diese Strategie wurde auch deshalb verfolgt, weil bereits im November 2011 der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven, Melf Grantz, mit der Bitte an das KFN herantrat, das in seiner Stadt aufgrund stetig gestiegener Fallzahlen äußerst relevante Phänomen Wohnungseinbruch wissenschaftlich zu untersuchen. Damit war in Bezug auf Bremerhaven der Zugang zur Analyse des Wohnungseinbruchs und damit der Zugang u.a. zu Polizei, Staatsanwaltschaft usw. wesentlich erleichtert. Um eine Studie durchzuführen, die nützliche Erkenntnisse zu diesem Delikt erbringt, mussten anschließend weitere Städte gewonnen werden, die sich von Bremerhaven unterscheiden. Nach Kontaktaufnahme mit verschiedenen Städten bzw. den jeweils zuständigen Landesjustiz- und Landesinnenministerien war es möglich, die Städte Berlin, Hannover, München und Stuttgart einzubeziehen.

Aufgrund der Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik, nach denen in den ostdeutschen Bundesländern überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquoten bestehen – alle fünf ostdeutschen Bundesländer finden sich unter den sechs Bundesländern mit den höchsten Aufklärungsquoten (vgl. Abbildung 2) –, wurde ebenfalls versucht, eine ostdeutsche Stadt in die Studie aufzunehmen. Von den vier angefragten Städten (Magdeburg, Leipzig, Dresden und Rostock) erklärte sich aber keine bereit, am Projekt teilzunehmen; andere ostdeutsche Städte kamen aufgrund zu geringer Fallzahlen des Wohnungseinbruchs nicht für eine Kooperation in Frage.

Die Unterschiedlichkeit der fünf einbezogenen Städte lässt sich einerseits mit Blick auf strukturelle Daten verdeutlichen.⁶ So variiert die Einwohnerzahl zwischen 113.000 (Bremerhaven) und 3,5 Millionen (Berlin). Das Durchschnittseinkommen, ein für den Wohnungseinbruch nicht irrelevanter Indikator, insofern er auf das Vorhandensein attraktiver Ziele für Einbrecher/innen hinweist, schwankt zwischen 16.600 Euro (Berlin) und 25.000 Euro (München). In vergleichbarer Weise interessant ist der Anteil an Gebäuden mit nur einer Wohneinheit, der gewissermaßen den Anteil an Einfamilienhäusern repräsentiert: Dieser Anteil ist am höchsten in Bremerhaven, am niedrigsten in Stuttgart.

Die Unterschiede zwischen den Städten lassen sich andererseits – und für das hier untersuchte Thema wichtiger – hinsichtlich des Wohnungseinbruchs verdeutlichen. Abbildung 4 belegt diesbezüglich zweierlei: Erstens sind die Häufigkeitszahlen sehr verschieden. Im Jahr 2014 hatte Bremerhaven mit 456,6 die höchste Häufigkeitszahl – hier kamen auf 100.000 Einwohner rund 457 Wohnungseinbrüche. In München lag diese Zahl hingegen bei nur 101,3. Zweitens ergeben sich unterschiedliche Entwicklungen: In Bremerhaven und Berlin stiegen die Einbruchzahlen stärker als in den anderen Städten.⁷ Allerdings sind auch relativ gleichbleibende Häufigkeitszahlen festzustellen und in der getroffenen Städteauswahl repräsentiert.

Abbildung 4: Entwicklung der Häufigkeitszahl des Wohnungseinbruchs nach Städten (Polizeiliche Kriminalstatistik)



Die Städte unterscheiden sich zugleich hinsichtlich der im Zeitraum 2010 bis 2014 erzielten Aufklärungsquoten, die von 8,2 % bis 24,3 % reichen. Daneben lässt sich mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik näherungsweise errechnen, wie viele Verurteilte es pro 100 Tatver-

⁶ Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2010 (Quelle: www.regionalstatistik.de [Statistische Ämter des Bundes und der Länder], Stichtag 31.12.2010).

⁷ Der zuletzt festzustellende, relativ starke Rückgang der Häufigkeitszahl in Bremerhaven liegt zum einen in den vergleichsweise niedrigen Fallzahlen im ersten Halbjahr 2014 begründet. Zum anderen lag der Schwerpunkt der Wohnungseinbrüche am Jahresende, wobei ein Großteil der im November und Dezember registrierten Fälle aufgrund von laufenden polizeilichen Ermittlungen erst in das PKS-Berichtsjahr 2015 einfließt. Ob dieses niedrigere Niveau im Jahr 2014 auch künftig gehalten wird, bleibt daher abzuwarten.

dächtige gibt.⁸ Dabei kann mit Ausnahme von Berlin nicht auf stadtbezogene Zahlen zurückgegriffen werden, weil die Strafverfolgungsstatistik nur Daten zu Bundesländern enthält. Für Hannover wurden daher die Zahlen Niedersachsens, für München die Zahlen Bayerns usw. herangezogen, mit der Annahme, dass diese in etwa auch die Verhältnisse in den ausgewählten Städten widerspiegeln. Dabei ergibt sich für denselben Zeitraum eine Spanne von 12,4 % bis 26,4 %, wobei tendenziell in Gebieten mit höheren Aufklärungsquoten weniger Tatverdächtige verurteilt werden und vice versa. Die Aufklärungs- und Verurteilungsquote zusammen betrachtet führen zu dem Schluss, dass es zwischen den Städten letztlich doch keine allzu großen Unterschiede gibt, wenn die schließlich erzielten (Verurteilungs-)Erfolge in den Blick genommen werden: In allen Städten werden pro 100 Fälle von Wohnungseinbrüchen zwischen zwei und fünf Personen wegen eines Einbruchs verurteilt. Unabhängig davon, dass sich die Städte diesbezüglich ähnlich sind, deutet diese Betrachtung auf Folgendes hin: In Deutschland scheint das Risiko, wegen eines Wohnungseinbruchs verurteilt zu werden, ausgesprochen niedrig zu sein. Es dürfte nicht viele schwerwiegende Delikte geben, bei denen das Verhältnis von Fallzahlen zu Verurteilten derart niedrig liegt. Dies unterstreicht einmal mehr, dass es notwendig ist, ein eigens diesem Delikt gewidmetes Forschungsprojekt durchzuführen.

Aus den vorgestellten Auswertungen der Kriminalstatistiken ergeben sich bereits verschiedene Forschungsfragen, denen sich das Forschungsprojekt des KFN widmen sollte, wobei bei jeder dieser Forschungsfragen vermutet wurde, dass gerade der Städte-Vergleich Antworten zutage fördern kann. Dieser Bericht konzentriert sich auf ein Modul dieses aus insgesamt drei Teilen bestehenden Projekts: Berichtet werden die Ergebnisse einer Aktenanalyse, die in identischer Weise in allen fünf Städten durchgeführt wurde. Dabei wird nachfolgend der inhaltliche Schwerpunkt neben der Beantwortung phänomenologischer Fragestellungen zu Tatzeit, Tatort, Modus Operandi u.a. auf die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit, die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungspraxis sowie die ermittelten Tatverdächtigen und verurteilten Täter/innen gelegt.

Im Kern lassen sich drei zentrale Forschungsfragen identifizieren:

Eine erste zentrale Fragestellung lautet: *Warum ergeben sich in den Aufklärungserfolgen der Polizei derart große regionale Unterschiede?* Ausgewählte Einzelfragen sind hier: Wie ist die Ermittlungsarbeit der Polizei bei Fällen des Wohnungseinbruchs organisiert? Wie ist die Polizei bei den Ermittlungen wegen Einbruchs vorgegangen und welche Maßnahmen zur Spurensicherung wurden ergriffen? Gibt es unterschiedliche Tatstrukturen und Zusammensetzungen der Tatverdächtigen? Wodurch unterscheiden sich die polizeilich aufgeklärten Fälle des Wohnungseinbruchs von den nicht aufgeklärten im Hinblick auf verschiedene Tatmerkmale und eingesetzte Ermittlungsmethoden?

⁸ Während die Polizeiliche Kriminalstatistik auf registrierten Fällen basiert, werden in der Strafverfolgungsstatistik von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen erfasst. Daher ist eine Gegenüberstellung nur sehr eingeschränkt möglich (vgl. dazu: Dreißigacker et al. 2015a, S. 307).

Die zweite zentrale Fragestellung betrifft die Tätigkeit und die Entscheidungspraxen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte: *Wie erklären sich die Vielzahl der Einstellungen von als aufgeklärt geltenden Fällen und die geringe Verurteilungsquote?* Auch hier lassen sich verschiedene weitere Unterfragen formulieren: Nach welchen Vorschriften und wie häufig sind Verfahrenseinstellungen erfolgt? Wodurch zeichnen sich die Fälle aus, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben bzw. Untersuchungshaft beantragt hat? Durch welche besonderen Merkmale sind die Fälle gekennzeichnet, in denen eine Verurteilung erfolgte?

Neben der Arbeit der Polizei und Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte ergibt sich drittens Forschungsbedarf zu den Tatverdächtigen und verurteilten Tätern/innen: *Wer sind die Täter/innen bzw. Tatverdächtigen des Wohnungseinbruchs?* Wie lassen sich diese soziodemografisch charakterisieren? Gibt es dominante und möglicherweise regional unterschiedlich häufig auftretende Tätergruppen?

Neben der Aktenanalyse enthält das Forschungsprojekt noch weitere Module. Wollinger et al. stellten bereits Ergebnisse des ersten Moduls, einer Betroffenenbefragung, vor.⁹ Das dritte Element des Forschungsprojekts, Interviews mit Experten, befindet sich derzeit noch in der Durchführungsphase. Dabei sollen in jeder Stadt jeweils ein Expertengespräch mit Vertretern/innen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte erfolgen. Verschiedene Forschungsfragen lassen sich nur dann klären, wenn man ergänzend zu den erhobenen Daten der Aktenanalyse und der Betroffenenbefragung erfahrene Praktiker/innen hinzuzieht. Dies erscheint unverzichtbar, wenn es darum geht, die Rahmenbedingungen zu erfassen, unter denen in Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart die Ermittlungsarbeit der Polizei und die staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Entscheidungspraxis stattfinden. In die Gespräche sollen jeweils ca. drei erfahrene Polizeibeamte/innen bzw. ca. zwei Staatsanwälte/innen und eine/e Richter/in einbezogen werden. Mit diesem Personenkreis sollen zudem die erarbeiteten Forschungsbefunde erörtert werden. Das Ziel besteht darin, die Sicht der Praxis in die Forschung einzubeziehen.

Die Unterschiedlichkeit der fünf Städte, die in die Studie einbezogen wurden, soll – wie erwähnt – dabei helfen, Erkenntnisse bzgl. der verschiedenen Forschungsfragen zu generieren. Ein Städtevergleich beinhaltet zugleich immer das Risiko, dass er als Ranking gelesen wird. Eine solche Lesart beschäftigt sich mit der Frage, wo eine Stadt besser oder schlechter als andere Städte abschneidet. In dieser Weise möchten wir die Befunde, die in diesem Bericht präsentiert werden, nicht interpretiert wissen. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, die Städtevergleiche wie bereits im Forschungsbericht zur Betroffenenbefragung¹⁰ in anonymisierter Form zu präsentieren. Aus unserer Sicht reicht es aus, zu wissen, dass es bezüglich der Angaben der Betroffenen bzw. der Ergebnisse der Aktenanalyse Unterschiede zwischen den Städten gibt, wie diese ausfallen und ob diese möglicherweise mit Unterschie-

⁹ Wollinger et al. 2014b. Eine Zusammenstellung zentraler Ergebnisse findet sich auch bei: Wollinger et al. 2014a. Weitere darüberhinausgehende Ergebnisse, etwa zur Erfahrung von Betroffenen mit der Polizei oder zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen auf Grundlage dieser Befragung, finden sich bei: Baier et al. 2015 und Dreißigacker et al. 2015b.

¹⁰ Wollinger et al. 2014b

den in anderen Bereichen korrelieren. Es ist dabei ohne Bedeutung, welche konkrete Stadt welches Ergebnis aufweist. Im gesamten Bericht wird daher nur von Stadt 1, Stadt 2, Stadt 3, Stadt 4 und Stadt 5 gesprochen. Stadt 1 ist dabei bei jeder Auswertung dieselbe Stadt, ebenso Stadt 2 usw. Die Zuweisung der Städte zu diesen Platzhaltern erfolgte zufällig; ihr liegt insofern kein irgendwie geartetes Prinzip zugrunde. Von Seiten des KFN wird in der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse die Anonymität der Städte gewahrt bleiben. Wir werden allerdings einem ausgewählten Kreis an Ansprechpersonen in jeder Stadt mitteilen, welche Bezeichnung sie erhalten hat. Dies ermöglicht, dass jede Stadt selbst Stärken und Schwächen einschätzen und Handlungsbedarfe identifizieren kann. Dies muss nicht durch öffentlichen Druck von außen geschehen. Die Differenzierung zwischen den Städten wird in den meisten der nachfolgend durchgeführten Auswertungen vorgenommen.

Das Projekt hätte ohne die Unterstützung verschiedener Personen, Gremien oder Ministerien nicht durchgeführt werden können. An dieser Stelle sprechen wir allen involvierten Akteuren daher nochmals unseren Dank für die Unterstützung aus. Zuerst danken wir dabei der Stadt Bremerhaven dafür, unsere Neugier für das Phänomen des Wohnungseinbruchs geweckt zu haben. Der Stadt Bremerhaven gilt dabei ebenso wie der Stadt Berlin sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unser Dank für die finanzielle Förderung des Projekts. Hierdurch war es möglich, teilweise Sach- und Personalkosten zur Durchführung der unterschiedlichen Projektmodule zu decken. Gleichwohl hat das KFN durch Eigenmittel den größeren Teil der Projektkosten selbst getragen. Dies war nur möglich aufgrund der institutionellen Förderung durch das Land Niedersachsen, speziell durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem wir an dieser Stelle ebenfalls danken möchten. Da der Kreis weiterer Personen, denen wir unseren Dank aussprechen möchten, recht groß ist, haben wir uns dazu entschieden, diese in der nachfolgenden Übersicht namentlich auszuweisen (ergänzt um Informationen zur Tätigkeit). All diese Personen können gewiss sein, dass wir um ihren Beitrag zum Gelingen des Projekts wissen und ihnen hierfür sehr verbunden sind. Darüber hinaus gilt unser Dank auch den vielen namentlich ungenannten Helferinnen und Helfern, die vor allem bei der Suche, der Versendung bzw. dem Transport der Akten beteiligt waren, sowie den Studentinnen und Studenten des Aktenanalyseteams in Hannover und Bremerhaven.

Versicherungswirtschaft: *Dr. Andreas Grote* (Gesamtverband der Deutschen Versicherung e.V., Berlin)

Stadt Bremerhaven: *Melf Grantz* (Oberbürgermeister Bremerhaven)
Harry Götze (Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Jörn Müller (Polizeidirektor und Amtsleiter, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Jörg Seedorf (Kriminaldirektor und Amtsleiter, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Jan Müller (Kriminaloberrat und stellv. Amtsleiter, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Susanne Viehweger (Kriminalhauptkommissarin, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Fred Koellner (Polizeihauptkommissar, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Jürgen Weinert (Kriminalhauptkommissar und stellv. Leiter des Technischen Erkennungsdienstes, Ortspolizeibehörde Bremerhaven)
Prof. Dr. Kirsten Graalman-Scheerer (Generalstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Bremen)
Janhenning Kuhn (Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Bremen)
Oliver Constien (Staatsanwalt und Leiter der Zweigstelle Bremerhaven, Staatsanwaltschaft Bremen)

- Stadt Berlin: *Thomas Heilmann* (Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin)
Frank Henkel (Senator für Inneres und Sport, Berlin)
Dieter Glietsch (damaliger Polizeipräsident, Polizei Berlin)
Stephan Harnau (Erster Kriminalhauptkommissar, Polizei Berlin)
Regina Vaupel (Kriminalhauptkommissarin, Polizei Berlin)
Andreas Behm (Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berlin)
Michael Stork (Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berlin)
Sebastian Büchner (Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berlin)
- Stadt Hannover: *Uwe Schünemann* (damaliger Minister für Inneres und Sport Niedersachsen)
Axel Brockmann (damaliger Polizeipräsident, Polizeidirektion Hannover)
Jens Radke (Kriminalhauptkommissar, Polizeidirektion Hannover)
Michael Nickel (Polizeioberkommissar, Polizeidirektion Hannover)
Michael Fritsch (Kriminalhauptkommissar, Polizeidirektion Hannover)
Dr. Jörg Fröhlich (Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hannover)
Ulrich Gropp (Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hannover)
Christiane Gottwald (Staatsanwaltschaft Hannover)
- Stadt München: *Harald Pickert* (Leitender Kriminaldirektor, Polizeipräsidium München)
Josef Klärner (Kriminaloberrat, Polizeipräsidium München)
Jörg Kirchgäßner (Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium München)
Markus Gögelein (Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium München)
Manfred Nötzel (Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München)
Hans Kornprobst (Oberstaatsanwalt und Hauptabteilungsleiter, Staatsanwaltschaft München)
Eveline Juttner (Rechtspflegeamtsrätin, Staatsanwaltschaft München)
- Stadt Stuttgart: *Thomas Züfle* (damaliger Polizeipräsident, Polizeipräsidium Stuttgart)
Andreas Stolz (Polizeidirektor, Polizeipräsidium Stuttgart)
Christof Glos (Erster Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Stuttgart)
Erich Drexler (Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Stuttgart)
Siegfried Mahler (Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart)
Dr. Hansjörg Götz (Oberstaatsanwalt und ständiger Vertreter des Behördenleiters, Staatsanwaltschaft Stuttgart)

2 Forschungsstand

In der Forschung¹¹ zum Wohnungseinbruch und zu den Tätern/innen dieses Delikts¹² findet sich eine Vielzahl von Studien mit verschiedenen methodischen Zugängen: Analysen der Polizeilichen Kriminalstatistik zielen zumeist auf die explorative Erschließung des Phänomens und zeichnen die Entwicklung des Delikts im Hellfeld über größere Zeiträume nach.¹³ Kersting und Kiefert¹⁴ werten darüber hinaus die jahreszeitlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Tatverdächtigen in der PKS aus.¹⁵ Der regionale Vergleich ist mit PKS-Daten ebenfalls möglich, Unterschiede können aber lediglich beschrieben und nicht erklärt werden. Hinzu kommt, dass Tatverdächtige „erst mit einer rechtskräftigen Verurteilung mit (rechtlicher) Gewissheit zu Tätern werden“¹⁶. Der PKS können jedoch nur Daten zu Tatverdächtigen entnommen werden. Somit können diese Studien zu den oben dargestellten Hauptfragestellungen kaum Antworten geben.

Neben den PKS-Analysen findet sich die Methode der Täterinterviews¹⁷, mit der vor allem Erkenntnisse über den sozialen Hintergrund, die Tatmotivation, die Objektwahl und das Vorgehen von verurteilten Tätern/innen erlangt werden. Auch wenn diese Studien wertvolle Informationen zu Wohnungseinbrechern/innen geben, limitieren die geringe Anzahl und die Selbstrekrutierung der interviewten Täter/innen auf freiwilliger Basis¹⁸ die Aussagekraft dieser Studien und lassen zudem keinen regionalen Vergleich zu. Eine Methode, die eher geeignet erscheint, die obigen Forschungsfragen zu beantworten, ist die Analyse von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten.¹⁹ Deshalb wird auf diese im Folgenden detaillierter eingegangen.

In den älteren Studien zum Strafverfahren, die Hermann²⁰ überblicksartig darstellt, wird zwar der Wohnungseinbruch hin und wieder in verschiedenen Kontexten thematisiert – dazu zählen

¹¹ Die Darstellung des Forschungsstandes beschränkt sich auf den deutschsprachigen Raum, da insbesondere Forschungen, die sich mit dem Strafverfahren beschäftigen, nur schwer mit denen anderer Länder vergleichbar sind (vgl. Hermann 2009, S. 645).

¹² Eine Darstellung des Forschungsstandes zu den Opfern des Wohnungseinbruchs findet sich bei Wollinger et al. 2014b sowie überblicksartig bei Bartsch et al. 2014.

¹³ PKS-Analysen wurden durchgeführt bei: Bundeskriminalamt (Hg.) 1982, Kohl 1997, Ittemann 2003, Meyr 2006, Dierks und Krug 2012, Polizeipräsidium Köln (Hg.) 2012, Kersting und Kiefert 2012; 2013a und Klob 2013.

¹⁴ Kersting und Kiefert 2012; Kersting und Kiefert 2013b

¹⁵ Die Hypothese, dass das „hohe Fallaufkommen beim Wohnungseinbruch während der dunklen Jahreszeit (Winterhalbjahr) [...] auf das Auftreten professioneller Täter zurückzuführen [ist]“, finden die Autoren weder bestätigt noch widerlegt (Kersting und Kiefert 2012, S. 26).

¹⁶ Klob 2013, S. 169.

¹⁷ Auf die Methode der Täterbefragungen griffen folgende Studien zurück: Rehm und Servay 1989, Krainz 1988; 1990, Struth et al. 1991, Deusinger 1993, Müller-Monning 2003, Feltes 2004 und Kitzberger 2012.

¹⁸ Möglicherweise sind bestimmte Tätergruppen besonders häufig im Gefängnis anzutreffen, wovon sich dann wiederum vermutlich auch nur einige zu einem Interview bereiterklären. Vgl. dazu Bartsch et al. 2014, S. 486.

¹⁹ Aktenanalysen wurden eingesetzt bei: Dölling 1987, Albrecht 1994, Wernitznig 2002, Schlembach 2008, Kawelowski 2012b und aktuell auch bei Willing et al. 2015.

²⁰ Hermann 2009.

die Arbeiten von Dölling²¹ und Albrecht²² – aber keine dieser Untersuchungen beschäftigt sich ausschließlich mit diesem Delikt.

Die Ergebnisse der Studie von Dölling zum Ermittlungsverfahren und der Wahrscheinlichkeit der Tataufklärung bzw. Verurteilung der Täter/innen beruhen auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe von 1.414 Fallakten verschiedener Delikte aus den Städten Hannover, Göttingen und Kassel und lassen sich bezogen auf Einbruchdelikte²³ wie folgt zusammenfassen: Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens ist der Verfahrensausgang beim Einbruchdiebstahl im Wesentlichen abhängig vom Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, von der Beweissituation (abhängig vom Aussageverhalten des Verdächtigen und Beweismitteln), der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten und vom etwaigen Bestehen eines Zusammenhangs der vorliegenden Tat mit anderen Delikten.²⁴ Etwa die Hälfte aller insgesamt aufgeklärten Fälle wurde innerhalb des ersten Tages nach Bekanntwerden der Tat aufgeklärt, 70 % konnten innerhalb der ersten Woche geklärt werden. Je länger die Ermittlungen andauerten, umso geringer wurde die Aufklärungswahrscheinlichkeit. Wesentliche Informationen und Beweise zur Aufdeckung der Fälle stammten aus der Anfangsphase der Ermittlungen.²⁵ Dabei gab es in 46,1 % der aufgeklärten Fälle entweder bereits vor Beginn der eigentlichen Ermittlungsarbeit einen konkreten Tatverdacht oder ein/e Tatverdächtige/r wurde zufällig ermittelt. Tatspuren, Zusammenhänge mit der Beuteveräußerung und Angaben zum Tatfahrzeug spielten eine untergeordnete Rolle bei der Ermittlung des Tatverdächtigen.²⁶ Das Augenmerk der Staatsanwaltschaft und der Gerichte lag auf der Beweislage – insbesondere auf dem Aussageverhalten des Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft erhob in 31,4 % der Verfahren Anklage und stellte 63,3 % der Verfahren aufgrund eines nicht hinreichenden Tatverdachts ein.²⁷ Tatverdächtige, die bei einer Vernehmung nicht geständig waren, wurden lediglich zu 36,0 % verurteilt, geständigen Tatverdächtige hingegen zu 87,8 %.²⁸

In der Untersuchung von Albrecht werden die relevanten Faktoren für die Strafzumessung gesucht. Die Stichprobe setzt sich zusammen aus 1.283 Akten aufgrund verschiedener Delikte rechtskräftig Verurteilter aus den Landgerichtsbezirken Stuttgart, Mannheim, Heilbronn, Karlsruhe und Freiburg der Jahre 1979-1981. Hinsichtlich des Einbruchdiebstahls²⁹ wird geschlossen, dass im Wesentlichen „die Anzahl der der Verurteilung zugrundeliegenden

²¹ Dölling 1987.

²² Albrecht 1994.

²³ Darunter fallen nicht nur Wohnungseinbruchdiebstähle, sondern alle Taten nach § 243 I Nr. 1 und 2 StGB alter Fassung, d.h. neben Wohnungseinbrüchen u.a. auch Diebstähle aus Geschäftsräumen, aus Schaufenstern und Automaten (siehe Dölling 1987, S. 81).

²⁴ Dölling 1987, S. 159f.

²⁵ Ebd., S. 190.

²⁶ Ebd., S. 182f.

²⁷ Ebd., S. 183.

²⁸ Ebd., S. 189.

²⁹ Darunter fallen neben Wohnungseinbrüchen u.a. auch Einbrüche in Dienst- und Geschäftsräume (siehe Albrecht 1994, S. 234).

Delikte des Einbruchdiebstahls, die Schadenshöhe sowie die einschlägige Vorstrafenbelastung [...] die Variation im Strafmaß erklären.³⁰ Ob die Tat geplant wurde oder anschließend eine Wiedergutmachung durch die Täter/innen erfolgte, war für die Varianzerklärung eher zweitrangig. Unabhängig davon, ob die Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht, lag ein Anteil von 93 % der verhängten Strafen im Bereich von bis zu 2 Jahren Haft; die durchschnittliche Strafe betrug 11 Monate.³¹

Wernitznig³² führte eine Analyse von 168 Akten vollendeter und rechtskräftig abgeschlossener Wohnungseinbrüche mit männlichen jugendlichen Tatverdächtigen aus den Städten München, Nürnberg, Würzburg und Augsburg der Jahre 1991 bis 1994 durch. Forschungsziel war, den „Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle“³³ zu erfassen, um etwaige Unterschiede zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen herauszuarbeiten. Im Ergebnis konnte keine Ungleichbehandlung in der polizeilichen Ermittlung, der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung sowie im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, die auf die Herkunft der Tatverdächtigen bzw. Täter/innen zurückzuführen waren.³⁴ Dennoch wurde ein „abweichender Sprachgebrauch“ bei der Begründung strafschärfender Umstände festgestellt, der jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen statistisch nicht bedeutsam erschien.³⁵

In der österreichischen Studie von Schlembach³⁶ wurde der Fokus auf die Täter/innen des Wohnungseinbruchs beschränkt und ein anderer methodischer Zugang gewählt. Eine Stichprobe von 120 Strafvollzugsakten aus elf Justizanstalten Österreichs von verurteilten Tätern/innen des Wohnungseinbruchs wurde im Zusammenhang mit Experteninterviews inhaltsanalytisch ausgewertet. Das Forschungsziel bestand u.a. darin, verschiedene Täterklassen und entsprechende Präventionsmöglichkeiten zu entwickeln.³⁷ Im Ergebnis werden vier Klassen unterschieden („Täter aus dem Ausland“, „Täter mit Suchtmittelhintergrund“, „Gelegenheitstäter“ und „Österreichische Profis“) und zusammen mit den geführten Täterinterviews beschrieben.³⁸

Eine aktuelle quantitative Aktenanalyse speziell zum Delikt Wohnungseinbruchdiebstahl, die sowohl nach der Anhebung des gesetzlichen Strafrahmens für Wohnungseinbruch im Jahr 1998³⁹ als auch nach dem erneuten Anstieg der Fallzahlen seit dem Jahr 2006 erfolgte, wurde

³⁰ Albrecht 1994, S. 334.

³¹ Ebd., S. 279.

³² Wernitznig 2002.

³³ Ebd., S. 25.

³⁴ Ebd., S. 252f.

³⁵ Ebd., S. 146f.

³⁶ Schlembach 2008.

³⁷ Ebd., S. 17f.

³⁸ Ebd., S. 95ff.

³⁹ So wurde im Jahr 1998 im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes (Gesetz vom 26.01.1998, BGBl. I Nr. 6 S. 164) der Wohnungseinbruchdiebstahl von einem Regelbeispiel zu einem Qualifikationstatbestand hochgestuft. Damit verbunden war eine Anhebung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe von drei auf sechs Monate; vgl. dazu BT-Drs. 13/8587, 43.

von Kawelovski durchgeführt.⁴⁰ Ziel dieser Studie war es, „durch neue Erkenntnisse Verbesserungsmöglichkeiten zur Verfolgung der ‚Brüche‘ zu gewinnen“⁴¹. Der Untersuchung lagen Akten der Staatsanwaltschaft Duisburg zu polizeilich aufgeklärten Wohnungseinbrüchen des PKS-Jahres 2009 zugrunde. Die Einbrüche ereigneten sich in den Städten Oberhausen und Mühlheim an der Ruhr sowie im rechtsrheinischen Teil des Landkreises Wesel. Die Stichprobe umfasste 303 Akten (93 % der Grundgesamtheit aus 2009 und dem Erhebungsraum).⁴² Die Analyse kam hinsichtlich des untersuchten Hellfeldausschnitts zu folgenden Ergebnissen: Den 303 Fällen waren 234 Tatverdächtige zuzuordnen. Ein Anteil von 11 % hatte drei oder mehr Wohnungseinbrüche im Untersuchungszeitraum begangen und wurde als Intensivtäter/innen definiert. 64 % der Tatverdächtigen stammten aus der Tatortgemeinde, 14 % aus einer benachbarten. Bei einem Viertel der Fälle konnten zwei oder mehr Tatverdächtige ermittelt werden; überwiegend wurde von Einzeltätern/innen ausgegangen. 87 % der Tatverdächtigen waren männlich. Der Altersdurchschnitt lag bei 27 Jahren. 34 % waren zwischen 14 und 20 Jahren alt, 66 % erwachsen. Der Nichtdeutschenanteil betrug 37 %, hiervon 60 % Osteuropäer.⁴³ Kawelovski äußert die Vermutung, dass im Dunkelfeld vor allem Banden aus dem Ausland für eine Vielzahl von Wohnungseinbrüchen verantwortlich seien. Näher begründet wird diese Annahme jedoch nicht.⁴⁴ In 61 % der Fälle waren sich Täter/innen und Opfer fremd. In den Fällen, in denen eine Täter-Opfer-Beziehung bestand, handelte es sich um Verwandte (16 %), ehemalige Partner/innen (14 %), Bekannte (52 %) und Nachbarn/innen (10 %).⁴⁵ Ein großer Anteil von 85 % der Tatverdächtigen war bereits vor der Tat polizeilich oder gerichtlich in Erscheinung getreten, davon 38 % wegen Einbruchdelikten. Bei den Serientätern/innen waren zwei Drittel (64 %) mit dieser Deliktsart aufgefallen. Bei 32 % ergab sich aus der Akte ein aktueller oder vorheriger Konsum von Betäubungsmitteln (BtM).⁴⁶ Hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungsarbeit stellt Kawelovski fest, dass Tatspuren wenig zum Ermittlungserfolg beitragen; bspw. wurden über daktyloskopische Spuren lediglich in 2 % der aufgeklärten Fälle Tatverdächtige ermittelt und weitere 2 % über DNA-Spuren.⁴⁷ Die Staatsanwaltschaft erhob in 17 % der aufgeklärten Fälle Anklage und stellte 51 % nach § 170 II StPO wegen eines nicht hinreichenden Tatverdachts ein.⁴⁸ Als relevante Beweise für eine Anklage werden vor allem Zeugenaussagen, Geständnisse und die Zuordnung sichergestellter

⁴⁰ Kawelovski 2012b; siehe dazu auch Kawelovski 2012a.

⁴¹ Kawelovski 2012b, S. 6. Neben der Aktenanalyse wurde auch eine Befragung von 300 Betroffenen des Wohnungseinbruchs durchgeführt.

⁴² Ebd., S. 22f.

⁴³ Kawelovski 2012b, S. 38-45.

⁴⁴ Ebd., S. 41. Kritisch zur These ausländischer Einbrecherbanden: Dreißigacker et al. 2015a.

⁴⁵ Ebd., S. 42.

⁴⁶ Ebd., S. 44f.

⁴⁷ Ebd., S. 81 und S. 88.

⁴⁸ Ein Anteil von 9 % der Einstellungen erfolgte nach § 154 StPO, 2 % nach § 153 StPO und 21 % werden als „Verfahrenserledigungen ‚auf dem kalten Weg‘“ beschrieben, wobei die Akten insbesondere bei Gemeinschaftstaten wegen zu schwacher Beweise für eine Tatbeteiligung „schlichtweg weggelegt“ wurden (Kawelovski 2012b, S. 121).

Stehlguts zu verschiedenen Tatorten genannt.⁴⁹ Letztendlich endeten nur 2 % aller polizeilich registrierten Fälle mit mindestens einer Verurteilung. Die durchschnittliche Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung lag bei 3,9 Monaten.⁵⁰

Der bisherige Forschungsstand lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die verfügbaren Ergebnisse über das Ermittlungs- und Strafverfahren bezüglich des Wohnungseinbruchs sind regional begrenzt und die Erkenntnisse zu den Tätern/innen sind aufgrund der geringen Aufklärungsquote nach wie vor sehr gering. Das letztgenannte Problem lässt sich auch mit den unterschiedlichen, auf das Hellfeld bezogenen Forschungsmethoden nicht lösen. Ein systematischer Vergleich von Fällen des Wohnungseinbruchs könnte jedoch zusätzliche Erkenntnisse erbringen, was bspw. polizeilich aufgeklärte von nicht aufgeklärten Fällen oder aufgeklärte Fälle mit und ohne Verurteilung mindestens eines/einer Täters/in voneinander unterscheidet. Ein regionaler Vergleich der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Wohnungseinbruch lässt zusätzlich Rückschlüsse auf möglicherweise unterschiedlich auftretende Tätergruppen erwarten, die eine unterschiedliche Ausrichtung der Ermittlungsarbeit notwendig machen.⁵¹

⁴⁹ Kawelovski 2012b, S. 120f.

⁵⁰ Ebd., S. 126f.

⁵¹ Eine weitere aktuell in Nordrhein-Westfalen durchgeführte umfangreiche Aktenanalyse zum Wohnungseinbruch, die vor allem auf weiterführende Erkenntnisse zu den Tätern/innen abzielt, stellen Kersting und Willing (2014) vor; die Veröffentlichung des abschließenden Forschungsberichts ist Ende 2016 geplant. Erste Ergebnisse finden sich bei Willing et al. 2015.

3 Methode

Die Aktenanalyse eignet sich insbesondere dazu, das Ermittlungs- und Strafverfahren nachzuzeichnen und diesbezüglich Vergleiche zwischen verschiedenen Regionen zu ziehen. Zum einen bieten die Akten dafür aufgrund ihrer Standardisierung gute Voraussetzungen, zumal sie unabhängig von wissenschaftlichen Forschungsfragen angelegt wurden und damit frei von Verzerrungen „reaktiver Meßverfahren“⁵² sind. Zum anderen enthalten sie Informationen zu Taten, Tatverdächtigen, Tätern/innen und Geschädigten, die über die entsprechenden Daten in amtlichen Kriminalstatistiken weit hinausreichen und bspw. eine Differenzierung zwischen Tatverdächtigen und verurteilten Tätern/innen ermöglichen. Die für dieses Forschungsvorhaben infrage kommenden Strafverfahrensakten bestehen selbst wiederum aus mehreren Schriftstücken. Ein für die Analyse (insbesondere nach § 170 II StPO eingestellter Verfahren) wichtiger Teil ist z.B. die Strafermittlungsakte, die von der Polizei nach Anzeige bzw. Kenntniserlangung einer Straftat angelegt und am Ende der Ermittlung an die Staatsanwaltschaft verfügt wird. Bei der Analyse von Akten geht es um die quantitative Erhebung und Auswertung formell erfasster Informationen über Taten, Tatverdächtige bzw. Täter/innen und die offizielle Arbeit der Ermittlungs- und Justizbehörden. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass inoffizielle bzw. nicht dokumentierte Maßnahmen, nicht in den Akten niedergelegte Entscheidungskriterien u.ä. systematisch außen vor bleiben. Auch wenn behördliche Akten damit lediglich einen selektiven Zugang zur Wirklichkeit zulassen,⁵³ bieten sie dennoch gute Möglichkeiten, sowohl die Arbeit von Ermittlungs- und Justizbehörden als auch das Hellfeld des Wohnungseinbruchdiebstahls zu erforschen.

3.1 Vorgehen

Den Ausgangspunkt für die Stichprobenziehung bildete die fallbezogene polizeiliche Registriernummer von Wohnungseinbrüchen, die in die PKS eingegangen sind. Damit wurde im Gegensatz zur Auswahl über Justizaktenzeichen⁵⁴ sichergestellt, dass alle angezeigten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls im entsprechenden Zeitraum die gleiche Wahrscheinlichkeit haben, gezogen zu werden.

Zunächst musste aber geklärt werden, welche Anzahl von Fallakten erforderlich ist, um empirisch gesicherte Erkenntnisse gewinnen zu können. Den Ausgangspunkt bildeten hierzu einerseits die auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik berechneten Quoten der aufgeklärten Fälle sowie der verurteilten Personen. Andererseits war zu beachten, dass man für statistisch ausreichend abgesicherte Befunde mindestens 30, möglichst aber 50 Fälle des zu erklärenden Phänomens benötigt – hier also (für die Untersuchung der polizeilichen Ermittlungsarbeit) pro Stadt mindestens 30 bis 50 polizeilich aufgeklärte Fälle

⁵² Dölling 1984, S. 269.

⁵³ Barton 1980, S. 213.

⁵⁴ In Strafverfahrensakten werden bspw. zum Teil ganze Fallserien zusammengefasst und unter einem Justizaktenzeichen geführt.

des Wohnungseinbruchdiebstahls und anschließend (für die Untersuchung der Entscheidungspraxen von Staatsanwaltschaften und Gerichten) pro Stadt mindestens 30 bis 50 wegen solcher Taten verurteilte Personen.

Im Ergebnis war damit zur Klärung der dargestellten Forschungsfragen eine Aktenanalyse erforderlich, die sich mit zwei Gegenständen (Ermittlungspraxis einerseits, staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidungen sowie – hieraus resultierend – Verurteilte andererseits) befasst und damit jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Stichprobenziehung notwendig machte. Die erste zentrale Forschungsfrage betrifft die Ermittlungsarbeit der Polizei und zielt auf eine Erklärung für die in den fünf Städten sehr unterschiedliche polizeiliche Aufklärungsquote. Um in Berlin mindestens 30 bis 50 polizeilich aufgeklärte Fälle erreichen zu können, musste man dort angesichts einer in den letzten Jahren zwischen sechs und elf Prozent liegenden Aufklärungsquote mindestens 500 angezeigte Fälle des Wohnungseinbruchs in die Analyse einbeziehen. Im Interesse möglichst aktueller Erkenntnisse sollte sich dieser Teil der Aktenanalyse auf eine Zufallsauswahl von jeweils 500 Fällen der Wohnungseinbrüche in Bremerhaven, Berlin, München, Stuttgart und Hannover aus dem Jahr 2010 beziehen (Zufallsstichprobe). Eine Ziehung von Akten aus den Jahren nach 2010 kam hingegen nicht in Betracht, weil zumindest in einem nicht unerheblichen Teil dieser Fälle das Strafverfahren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sein dürfte.

Die zweite und dritte zentrale Forschungsfrage der Aktenanalyse betrifft jeweils die justizielle Bearbeitung bzw. die Täter/innen des Wohnungseinbruchs.⁵⁵ Um diese Fragen beantworten zu können, wurde auch hier eine Zahl von 30 bis 50 einschlägigen Fällen angestrebt, in denen eine Verurteilung erfolgt ist.

Damit für die Analyse der justiziellen Entscheidungen 30 bis 50 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls mit Verurteilung erreicht werden, mussten in Hannover und München sämtliche Fälle mit Tatverdächtige des Jahres 2010 einbezogen und anschließend aus 2009 noch so viele von der Polizei als aufgeklärt eingestufte Fälle zusätzlich berücksichtigt werden, bis die Gesamtzahl von ca. 300 Fällen mit Tatverdächtigen erreicht war. Um die gleiche Zahl mit Verurteilten in Berlin zu erlangen, reichte es angesichts einer dort höheren Anzahl Tatverdächtiger und einer relativ hohen Verurteilungsquote aus, ausschließlich Fälle des Jahres 2010 zu berücksichtigen. In den zwei übrigen Städten wurden in den vergangenen Jahren jeweils weniger Tatverdächtige des Wohnungseinbruchs registriert. Um auch dort 30 bis 50 Fälle mit Verurteilungen zu erfassen, waren daher für Bremerhaven und Stuttgart jeweils auch Fälle mit Tatverdächtigen des Wohnungseinbruchs aus weiter zurückliegenden Jahren (vor 2009/2010) einzubeziehen, maximal bis zum Jahr 2005. Die in der Zufallsstichprobe enthaltenen Fälle mit ermittelten Tatverdächtigen wurden also für alle Städte mit weiteren bewusst hinzugezogenen Fällen, die als aufgeklärt gelten (bewusste Stichprobe), aufgestockt.

Die nach diesen Maßstäben bestimmten Aktenzeichen von Polizei und Justiz wurden an die zuständigen Staatsanwaltschaften mit dem Antrag auf Akteneinsicht gesendet. Nach Genehmigung und Übersendung der 700 bis 800 Ermittlungs- und Strafverfahrensakten je Stadt

⁵⁵ Siehe Abschnitt 1, S. 11f.

wurden diese an eingehend geschulte wissenschaftliche Hilfskräfte (Studenten/innen der Rechtswissenschaften ab dem 5. Fachsemester der Leibniz Universität Hannover) herausgegeben.⁵⁶ Sie erfassten die Daten in standardisierten Analysebogen⁵⁷, die anschließend von geschulten Kodierern/innen digitalisiert wurden. Um die Einheitlichkeit beim Ausfüllen über einen längeren Zeitraum hinweg sicher zu stellen, wurden Koordinatoren/innen eingesetzt, die entsprechende Rückfragen sammelten und nach Rücksprache mit den Projektverantwortlichen einheitlich beantworteten sowie regelmäßige stichprobenweise Kontrollen durchführten.

3.2 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt wurden die Akten von 3.668 Fällen ausgewertet (Gesamtstichprobe). Davon gelten 1.606 Fälle gemäß den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik als aufgeklärt (43,8 %), wovon wiederum 377 Fälle zu mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl führten.

Tabelle 1: Zufallsstichprobe, bewusste Stichprobe und Gesamtstichprobe der Aktenanalyse in fünf Städten

		Stadt 1		Stadt 2		Stadt 3		Stadt 4		Stadt 5		Gesamt	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Zufallsstichprobe	zufällige Ziehung	500	100	500	100	500	100	500	100	500	100	2500	100
	erhaltene Fallakten	484	96,8	485	97,0	495	99,0	479	95,8	480	96,0	2423	96,9
	analysierbare Fälle	484	96,8	477	95,4	495	99,0	479	95,8	468	93,6	2403	96,1
Bewusste Stichprobe	bewusste Hinzuziehung	359	100	358	100	300	100	277	100	362	100	1656	100
	erhaltene Fallakten	313	87,2	237	66,2	280	93,3	254	91,7	295	81,5	1379	83,3
	analysierbare Fälle	306	85,2	227	63,4	274	91,3	237	85,6	221	61,0	1265	76,4
Gesamtstichprobe	analysierbare Fälle insg.	790	100	704	100	769	100	716	100	689	100	3668	100
	aufgeklärte Fälle	345	43,7	294	41,8	387	50,3	298	41,6	282	40,9	1606	43,8
	Fälle mit mindestens einer/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl	84	10,6	71	10,1	53	6,9	95	13,3	74	10,7	377	10,3

Bei der Zufallsstichprobe wurden in jeder teilnehmenden Stadt über 90,0 % der angeforderten Fallakten zur Verfügung gestellt, die anschließend auch auswertbar waren (Tabelle 1). Ein solch großer Anteil konnte bei der bewussten Stichprobe aufgeklärter Fälle nicht erreicht werden. Ursache dafür war zum einen, dass anteilmäßig mehr Fälle aufgrund neu aufgenommener bzw. noch laufender Verfahren nicht verfügbar waren oder an andere Staatsanwaltschaften abgegeben wurden. Zum anderen waren die zu der bewussten Stichprobe gehörenden Fallakten vergleichsweise häufiger unvollständig und daher seltener auswertbar. Auch der

⁵⁶ Die Akten aus Bremerhaven wurden nicht zur Analyse ans KFN versandt. Daher musste vor Ort ein weiteres Analyseteam rekrutiert und geschult werden (Studenten/innen der Rechtswissenschaften der Universität Bremen), die die Analyse in Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven durchführten.

⁵⁷ Der Analysebogen ist weitestgehend chronologisch aufgebaut, d.h., er vollzieht die einzelnen, in den Akten dokumentierten Verfahrensschritte von Polizei, Staatsanwaltschaft und ggf. Gericht nach und umfasst insgesamt, d.h. mit allen optionalen Beiblättern, 57 Seiten.

Versuch einer Neuanforderung entsprechender Akten blieb leider erfolglos.⁵⁸ Dennoch konnten in jeder Stadt wenigstens 53 Fallakten analysiert werden, in denen mindestens ein/e Täter/in rechtskräftig verurteilt wurde bzw. einen Strafbefehl erhalten hatte, womit für statistisch abgesicherte Befunde genügend Fälle vorhanden sind.

Die Zufallsstichprobe dient im Folgenden vor allem den Fragen zur polizeilichen Ermittlungsarbeit sowie zur Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft als Basis. Die mit Fällen der bewussten Stichprobe angereicherte Gesamtstichprobe wird insbesondere bei der differenzierten Beschreibung der Tatverdächtigen bzw. Täter/innen und bei den Analysen staatsanwaltlicher und gerichtlicher Entscheidungen herangezogen. Um die notwendige Klarheit zu schaffen, wird am Anfang jedes Abschnitts die jeweils zugrunde gelegte Stichprobe benannt.

Zusätzlich zu der Unterscheidung zwischen Zufalls- und Gesamtstichprobe bewegt sich die Auswertung entweder auf Fall- oder Personenebene. Dies hat den Hintergrund, dass in einigen Fällen kein/e oder nur ein/e Tatverdächtige/r ermittelt wird, in anderen Fällen hingegen zwei oder mehr. Die gegen bestimmte Tatverdächtige gerichteten Strafverfahren verlaufen auch bei gleicher Tat häufig unterschiedlich (ein/e Tatverdächtige/r kann angeklagt und verurteilt werden, ein anderer nicht o.ä.). Wenn über die Tatverdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten und das Strafverfahren berichtet wird, beziehen sich die Angaben auf die Personenebene, Angaben zu Fallmerkmalen und zum Vorgehen der Polizei bei der Ermittlung der Tatverdächtigen entsprechend auf die Fallebene. Eine Verbindung beider Ebenen wird hergestellt, indem z.B. von Fällen mit *mindestens* einem Tatverdächtigen gesprochen oder die Anzahl der Fälle, die *hinter* der Anzahl der Tatverdächtigen steht, angegeben wird.

Alle prozentualen Angaben beziehen sich auf gültige Fälle, d.h. unter Abzug fehlender Werte. Sobald sich dadurch die Fallzahl deutlich reduziert oder sich die Ergebnisse auf Teilgruppen beziehen, wird die Basis der Prozentuierung entsprechend ausgewiesen. Wenn sich signifikante Unterschiede zwischen den Städten ergeben haben, werden diese ebenfalls berichtet.

⁵⁸ Es kam häufiger vor, dass lediglich die Handakte der Staatsanwaltschaft versendet wurde, die nur einen kleinen Auszug des Gesamtverfahrens beinhaltetete (häufig fehlte die für diese Untersuchung wichtige Strafermittlungsakte) und somit gar nicht oder nur sehr eingeschränkt auswertbar war. Die Entscheidung über die Einbeziehung wurde im Einzelfall und konsensuell durch das Projektteam getroffen.

4 Ermittlung von Tatverdächtigen

In diesem Abschnitt steht die erste zentrale Forschungsfrage im Mittelpunkt: Warum ergeben sich in den Aufklärungserfolgen der Polizei derart große regionale Unterschiede? Um Anhaltspunkte dafür zu finden, werden auf Basis der Zufallsstichprobe (Fallebene) die Ergebnisse des Städtevergleichs zur polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsarbeit sowie stadtspezifische Besonderheiten bei den ermittelten Tatverdächtigen dargestellt. Bevor abschließend nach relevanten Einflussfaktoren für die Ermittlung eines Tatverdächtigen gesucht wird, sollen der Ausfilterungsprozess von der polizeilichen Registrierung bis hin zum Abschluss des Strafverfahrens nachgezeichnet und der Anteil der Fälle, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung enden, berechnet werden.

4.1 Polizeiliche Ermittlungen

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte polizeilicher Ermittlungen dargestellt. Da es hierbei um die durchschnittliche Praxis der Polizeiarbeit in den untersuchten Städten geht, wird die Zufallsstichprobe von 2.403 Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls aus dem PKS-Jahr 2010 herangezogen.

4.1.1 Kenntnisnahme der Tat

In fast allen Fällen (99,2 %; N=2.322) erlangte die Polizei durch eine Anzeige Kenntnis von dem Einbruch. In 18 Fällen (0,8 %) bemerkte sie selbst die Tat. Zu den anzeigenden Personen gehörten meistens Mitglieder des betroffenen Haushalts (74,9 %; N=2.246). Nachbarn/-innen zeigten zu 14,6 % an. In 4,5 % der Fälle waren es Familienangehörige, die nicht zum Haushalt gehörten. Selten wurde die Polizei durch Alarmanlagen (0,5 %), Passanten/-innen (0,3 %) oder sonstige Personen (5,2 %) über den Einbruch informiert.

In wenigen Fällen wurde die Polizei während der Tat informiert (3,9 %; N=2.209). Meist erfolgte die Mitteilung unmittelbar nach dem Bemerkten des Einbruchs (77,1 %). 7,4 % der Anzeigenden meldete die Tat innerhalb von einer bis drei Stunden nach dem Entdecken der Tat. Größere Abstände von vier bis zwölf Stunden (2,4 %), 13-24 Stunden (3,9 %) oder mehr als einem Tag (5,2 %) kamen seltener vor.

In fast allen Fällen (98,4 %; N=2.369) war die Polizei mindestens einmal am Tatort. Meistens (84,0 %; N=2.288) erschien sie einmal in der betroffenen Wohnung; in 14,4 % der Fälle auch zweimal. Selten (1,5 %) suchte sie dreimal den Tatort auf.

4.1.2 Ermittelnde Polizeieinheiten

In den meisten Fällen (66,6; N=2.320) erfolgte der sogenannte erste Angriff, d.h. die erste Anfahrt und die Sicherung des Tatorts, durch die Schutzpolizei. Dabei zeigen sich signifikante Stadtunterschiede, die neben noch vorzustellenden Unterschieden bzgl. der beteiligten Einheiten auf eine divergierende organisatorische Vorgehensweise der Polizeien der Städte

schließen lassen.⁵⁹ Während in einer Stadt mit 99,1 % fast immer die Schutzpolizei zuerst den Tatort aufsuchte, war es in einer anderen Stadt mehrheitlich die Kriminalpolizei (69,4 %).

In der Mehrzahl der Einbruchsfälle (66,2 %; N=1.825⁶⁰) ermittelten sowohl die Schutz- als auch die Kriminalpolizei. In 19,2 % der Fälle war es ausschließlich die Schutzpolizei, in den übrigen 14,6 % war es alleinig die Kriminalpolizei, die den Einbruch untersuchte.

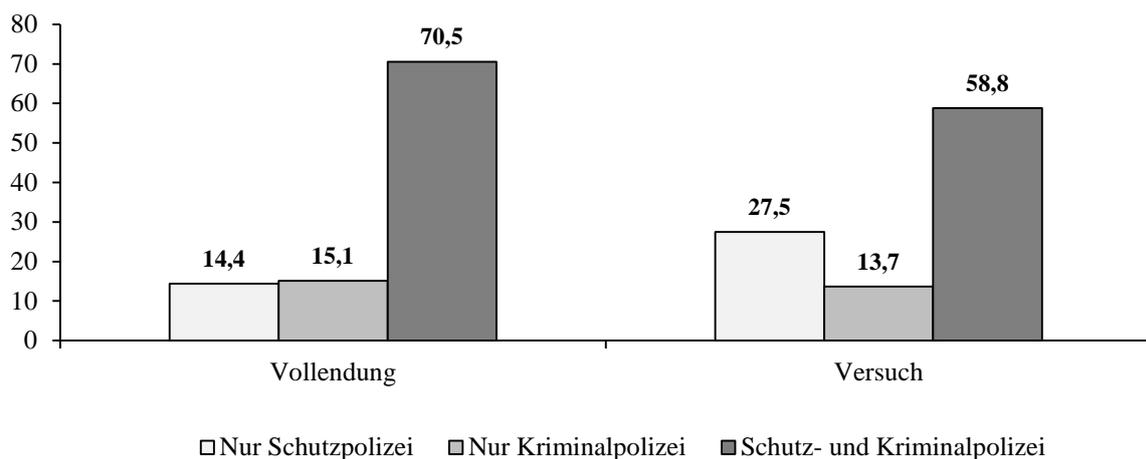
Während in einer Stadt fast alle Fälle (82,6 %) sowohl von der Schutz- als auch von der Kriminalpolizei bearbeitet wurden, war in einer anderen Stadt diese Rate mit 54,1 % niedriger. Auffällig sind die Unterschiede des Weiteren in Hinblick auf eine ausschließliche Ermittlung durch die Schutzpolizei: In einer Stadt kam dies nur zweimal (0,5 %) vor, in einer anderen mit 38,6 % weit häufiger. Die Spannweite der Rate an Fällen, in der ausschließlich die Kriminalpolizei ermittelte, reicht von 15,0 % bis zu 41,3 %.

Meist war die Polizei innerhalb von zehn Minuten (43,8 %; N=1.106) bzw. innerhalb von einer Stunde (46,7 %) nach Kenntnisnahme von der Tat am Tatort. Innerhalb von ein bis zwei Stunden erschien sie in 6,0 % der Fälle. Selten wurden deutlich spätere Anfahrtszeiten von zwei bis fünf Stunden (1,9 %), fünf bis 24 Stunden (1,5 %) oder mehr als 24 Stunden (0,2 %) verzeichnet.

Signifikante Unterschiede zeigen sich auch hier auf der Stadtebene, wobei die Fallzahl in einigen Städten sehr gering ist, da diese Information in den Akten nicht immer enthalten war. Die Spannweite der Fälle, in denen die Polizei in weniger als zehn Minuten am Tatort war, reicht von 7,9 % (N=38) bis 90,5 % (N=444).

In drei Viertel (74,0 %, N=2.386) der Fälle waren der Kriminaldauerdienst, die Spurensicherung oder die Kriminaltechnik mindestens einmal am Tatort, wobei auch hier die Unterschiede zwischen den Städten signifikant ausfielen und zwischen 51,9 % und 90,4 % lagen.

Abbildung 5: Ermittelnde Polizeieinheit nach Tatstadium (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



⁵⁹ Um die Anonymisierung der Städte aufrechtzuerhalten, werden hier lediglich die Spannweiten berichtet.

⁶⁰ Diese Angaben liegen zu einer Stadt, in der es keine klassische Zweiteilung in Schutz- und Kriminalpolizei gab, nicht vor.

Bedeutsame Unterschiede lassen sich ebenfalls in Bezug auf die eingesetzte Polizeieinheit und das Tatstadium (Vollendung/Versuch) nachweisen (Abbildung 5): 70,5 % (N=1.106) der vollendeten Taten wurden von beiden Einheiten bearbeitet. In weiteren 14,4 % der vollendeten Einbrüche war ausschließlich die Schutzpolizei tätig. Bei den Versuchen war diese Rate deutlich größer: 27,5 % (N=695) dieser Taten wurden allein von der Schutzpolizei bearbeitet; 58,8 % von beiden zusammen. Ähnlich ist dieser Unterschied in Bezug auf den Einsatz spezieller Polizeieinheiten: In 79,8 % (N=1.458) der vollendeten Taten gegenüber 64,1 % (N=899) der versuchten Taten waren entweder der Kriminaldauerdienst, die Spurensicherung oder die Kriminaltechnik am Tatort.

4.1.3 Tatmerkmale

Bereits bei Wollinger et al.⁶¹ wurden Ergebnisse zur Phänomenologie des Wohnungseinbruchs vorgestellt. Diese basieren auf einer anderen Datenquelle (retrospektiv erhobenen Angaben von Betroffenen des Wohnungseinbruchs) und können daher von aktenkundig gewordenen Informationen zur Tat abweichen. Ohne in diesem Rahmen einen Vergleich vorzunehmen, haben wir uns dazu entschieden, auch die Ergebnisse zu den polizeilich festgehaltenen Tatmerkmalen des Wohnungseinbruchdiebstahls auf Grundlage der Aktenanalyse zu dokumentieren, insbesondere weil bestimmte Tatmerkmale bei der Bestimmung relevanter Faktoren für die Ermittlung eines/einer Tatverdächtigen bzw. eines/einer später verurteilten Täters/in einbezogen werden sollen und weil die Information zu den Tatumständen das Gesamtbild der regional vergleichenden Ergebnisse bereichern können.

Tatstadium

Von den untersuchten Einbrüchen wurden 61,5 % von der Polizei als vollendete und 38,5 % als versuchte Taten eingestuft. Zwischen den einzelnen Städten ergaben sich dabei keine signifikanten Unterschiede.⁶²

Die Polizei leitete die Annahme des Versuchs aus verschiedenen Gründen ab. Häufig wurden lediglich Einbruchspuren an Fenstern oder Türen (84,6 %; N=892) gefunden.⁶³ Dass in der Wohnung nichts entwendet wurde, war ein weiterer häufige in den Akten genannter Grund (59,2 %). Zeugenaussagen (27,6%) und Spuren in der Wohnung (6,2%) wurden seltener aufgeführt.

In der Hälfte der Versuchsfälle scheiterten die Einbrüche daran, dass die Täter/innen nicht in die Wohnung gelangten (54,9 %; N=896). In 17,0 % der Fälle kamen die Täter/innen zwar in die Wohnung, wurden allerdings vom Diebstahl abgehalten. Bei 26,0 % sind die Gründe des Scheiterns unklar und in weiteren 2,1 % der Fälle wurden sonstige Gründe den Akten entnommen, wie beispielsweise die Vermutung, dass die Täter/innen kein Stehlgut fanden.

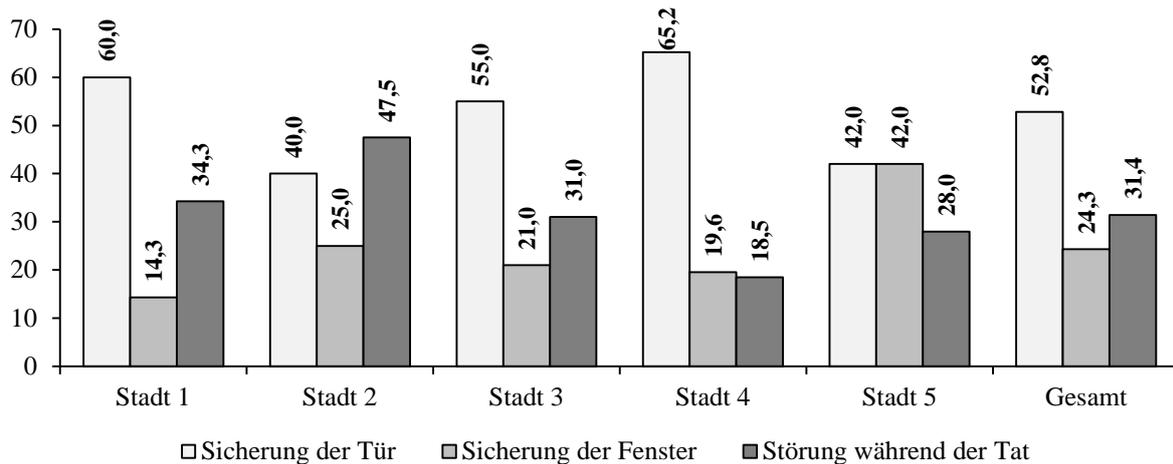
⁶¹ Wollinger et al. 2014b

⁶² Signifikante Unterschiede zwischen den Städten, die sich im Folgenden ergeben (z.B. beim Modus Operandi), sind somit nicht auf unterschiedlich hohe Anteile der versuchten Einbrüche zurückzuführen.

⁶³ Mehrfachantworten waren möglich.

Das Scheitern des Versuchs eines Eindringens in die Wohnung lag zu 52,8 % (N=477) an der Sicherung der Tür. In 31,4 % der Fälle wurden die Täter/innen noch außerhalb der Wohnung gestört. Die Sicherung der Fenster stellte in 24,3 % der Fälle das entscheidende Hindernis dar. Die Unterschiede zwischen den Städten erwiesen sich als signifikant. In Stadt 1, 3 und 4 scheiterte die Tat überwiegend an der Sicherung der Tür, während in Stadt 5 die Sicherung der Fenster ebenso ausschlaggebend war. In Stadt 2 wurden die Täter/innen am häufigsten noch außerhalb der Wohnung gestört und brachen daraufhin die Tat ab (Abbildung 6).

Abbildung 6: Gründe des Scheiterns (in %; Mehrfachangaben möglich; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Wenn die Täter/innen in die Wohnung gelangten, aber nichts entwendeten, blieben die Gründe dafür in über der Hälfte dieser Fälle ungeklärt (53,7 %, N=162). In den restlichen Fällen waren es zumeist Personen außerhalb (37,3 %) und innerhalb (36,0 %) der Wohnung, die den Diebstahl verhinderten. Bei den sonstigen Gründen (30,7 %) wurde häufig erfasst, dass die Täter/innen kein geeignetes Stehlgut fanden; Alarmanlagen und Hunde spielten mit jeweils 5,3 % dieser Fälle eine eher geringe Rolle bei der Verhinderung des Diebstahls.

Anwesenheit während der Tat

Bei 13,0 % der analysierten Einbrüche war zum Zeitpunkt der Tat jemand innerhalb der Wohnung anwesend. Dabei handelte es sich vor allem um Haushaltsmitglieder (96,4 %; N=309). In den restlichen Fällen waren (auch) andere Personen anwesend (5,5%).⁶⁴

Von den Anwesenden bemerkten etwa die Hälfte die Täter/innen während der Tat (52,6 %, N=312). In einem Freitextfeld konnte bei der Aktenanalyse der weitere Verlauf des Geschehens angegeben werden, wenn es zu einem Kontakt zwischen den Anwesenden und Tätern/innen gekommen war. Hiervon wurde 124-mal Gebrauch gemacht. Mit einem Anteil von 65,3 % wurde erfasst, dass der/die Täter/in floh, als er auf das Haushaltsmitglied traf. Seltener kam es zu einer (kurzen) verbalen Interaktion zwischen den Beteiligten (17,7 %). Hinweise auf Gewalttätigkeiten gegenüber den Betroffenen fanden sich nicht in den Akten. Dies dürfte (auch) darauf zurückzuführen sein, dass bei einer Gewaltanwendung zur Erzwin-

⁶⁴ Mehrfachangaben waren möglich.

gung/Duldung der Wegnahme ein (versuchtes) Raub- oder Erpressungsdelikt – und damit eine Straftat, die in unserer Stichprobe nicht enthalten ist – vorliegt.

Tatzeit

In 62,8 % der Fälle (N=2.319), lässt sich der genaue Tag bestimmen, an welchem eingebrochen wurde. Bei weiteren 17,8 % ließ sich die Zeitspanne auf zwei Tage eingrenzen, bei 11,9 % auf drei Tage bis eine Woche. In den restlichen 7,5 % aller Fälle war dieser Zeitraum länger als eine Woche.

Monat

Die untersuchten Wohnungseinbrüche wurden am häufigsten im letzten Quartal des Jahres begangen (Abbildung 7, N=2.396).⁶⁵ Dabei war der Dezember mit 14,7 % am meisten betroffen, wobei die Fallzahlen in den Monaten davor stetig ansteigen. Im Frühjahr und Sommer ereigneten sich seltener Taten, wobei der Mai mit 8,9 % eine Ausnahme darstellt.

Abbildung 7: Fallbelastung nach Monaten (in %)

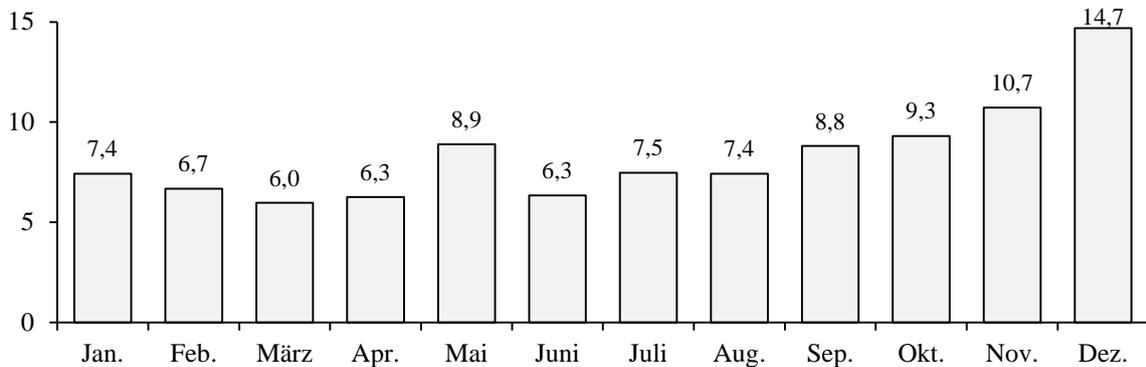
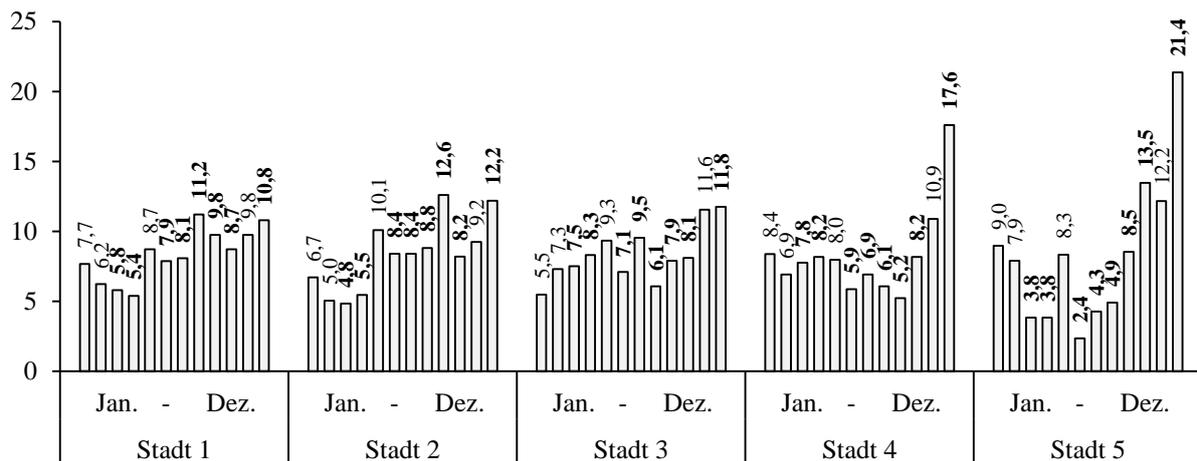


Abbildung 8: Fallbelastung nach Monaten und Städten (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)



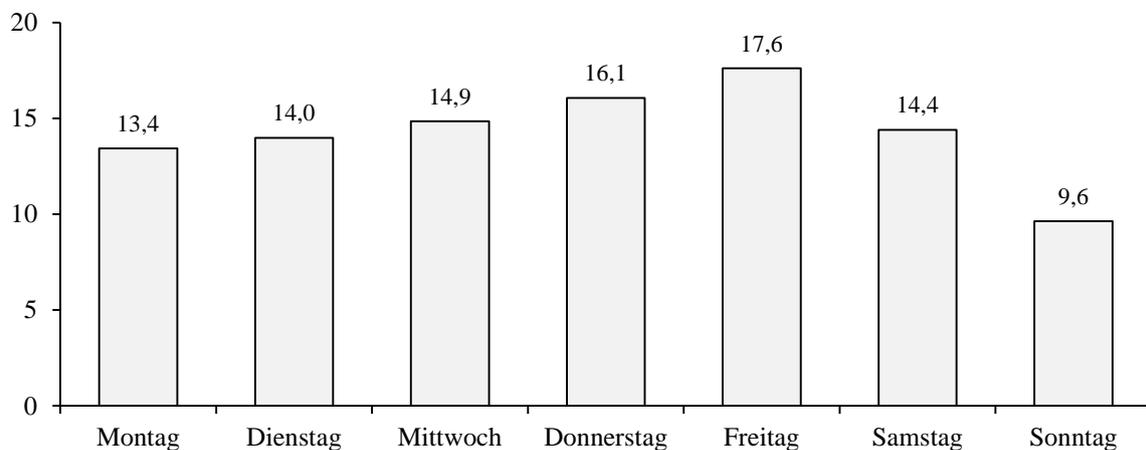
⁶⁵ Umfasst der in der Akte genannte Tatzeitraum zwei oder mehr Monate, wurde der erstgenannte Monat gewählt.

Die Verteilung über das Jahr variiert mit Ausnahme der Monate Januar, Februar, Mai und November signifikant zwischen den Städten. Insbesondere in Stadt 5 liegt der zeitliche Schwerpunkt registrierter Wohnungseinbrüche am deutlichsten in der dunklen Jahreszeit (Abbildung 8).

Wochentag

Weiter lassen sich Unterschiede in Bezug auf die Verteilung auf die Wochentage konstatieren (Abbildung 9, N=2.396). So stiegen die relativen Fallzahlen zum Ende der Woche hin an. Der Freitag war mit 17,6 % am stärksten belastet. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei Tatzeiträumen, d.h., wenn der Tatzeitpunkt nicht auf einen Tag festgelegt werden konnte, das Anfangsdatum herangezogen wurde. Waren die Geschädigten über das Wochenende verreist und entdeckten die Tat erst am Sonntag, wurde der Freitag als Tattag erfasst. Er dürfte daher überrepräsentiert sein.

Abbildung 9: Fallbelastung nach Wochentagen (in %)

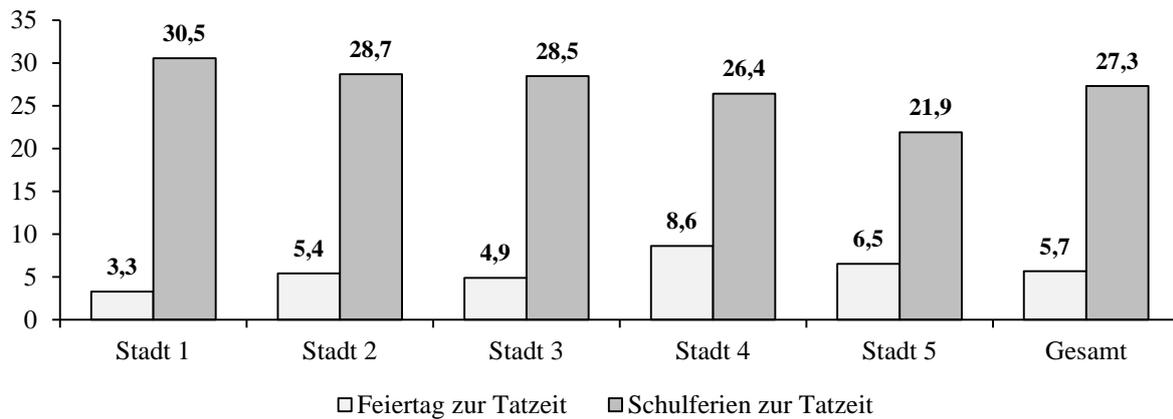


Feiertage und Schulferien

In 5,7 % der Fälle (N= 2.227) wurde an einem Feiertag eingebrochen. In 27,3 % (N=2.283) fiel der Einbruch in die Schulferien.⁶⁶ Dabei ergaben sich signifikante Unterschiede zwischen den Städten. Während der Anteil der Taten innerhalb von Schulferien in den Städten 1, 2 und 3 am höchsten ausfiel, lag der Anteil der Einbrüche an Feiertagen in den Städten 4 und 5 am höchsten (Abbildung 10).

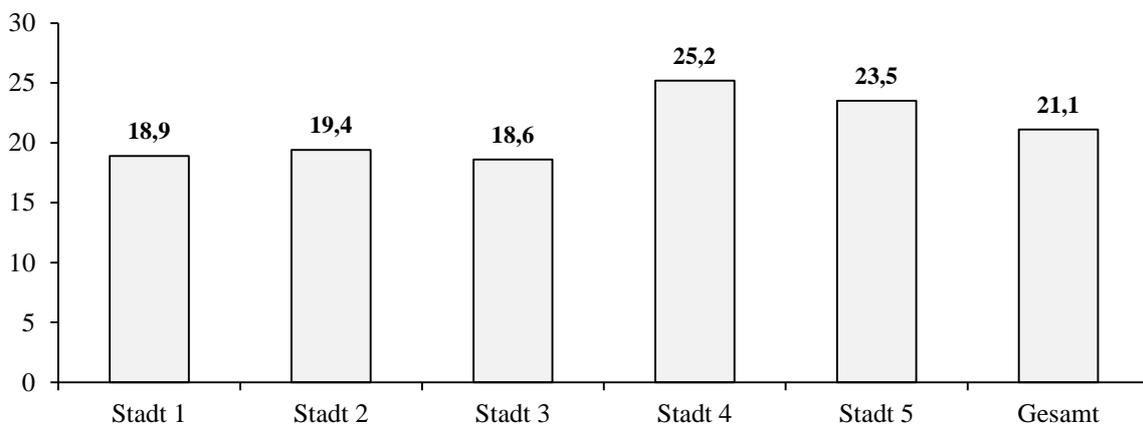
⁶⁶ Im Vergleich dazu lagen die Anteile der Feiertage im Jahr 2010 je nach Bundesland zwischen 2,5 % und 3,6 % und der Anteil der Schulferientage bei durchschnittlich 25,1 %. Fälle mit mehrtägigen Tatzeiträumen wurden auch dazu gezählt, wenn ein Feiertag bzw. Ferientag in diesen Tatzeitraum fiel.

Abbildung 10: Anteil der Taten an Feiertagen oder innerhalb von Schulferien (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Die Auswertungen zeigen weiterhin, dass in 21,1 % der Fälle (N=2.157) zum Tatzeitpunkt sämtliche Haushaltsmitglieder verreist, d.h. mindestens über zwei Nächte nicht zu Hause waren. Dabei ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen den Städten. Während in den Städten 1 und 3 jeweils nur bei 18,9 % bzw. 18,6 % der Haushalte alle Mitglieder verreist waren, waren es in Stadt 4 über ein Viertel (25,2 %) (Abbildung 11).

Abbildung 11: Sämtliche Haushaltsmitglieder während der Tat verreist (Angaben in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



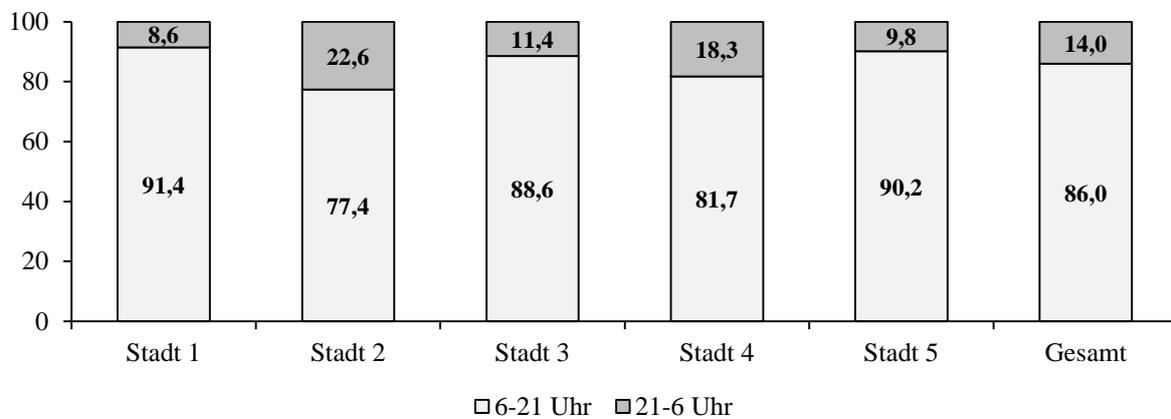
Tageshälfte

In 86,0 % der Fälle (N=1.254) wurde tagsüber (von 6:00 bis 21:00 Uhr) eingebrochen. 14,0 % der Einbrüche geschahen in der Nachttageshälfte.⁶⁷ Dabei unterscheiden sich die Städte eben-

⁶⁷ Beachtet werden muss hierbei, dass nur etwa die Hälfte der Fälle (52,2 %, N=2.403) einer Tageshälfte zugeordnet werden konnte. In der PKS werden Tageswohnungseinbrüche nur dann separat ausgewiesen (Schlüsselzahl: 436*00), wenn die Tageshälfte eindeutig bestimmt werden kann und zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr liegt. Alle anderen Fälle werden zusammen mit den Tageswohnungseinbrüchen unter Wohnungseinbruch (Schlüsselzahl 435*00) gefasst (Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2014, S.14).

falls signifikant: Während in Stadt 1 und 5 über 90 % der Einbrüche am Tage erfolgten, war der Anteil der Nachteinbrüche mit 22,6 % in Stadt 2 am größten (Abbildung 12).

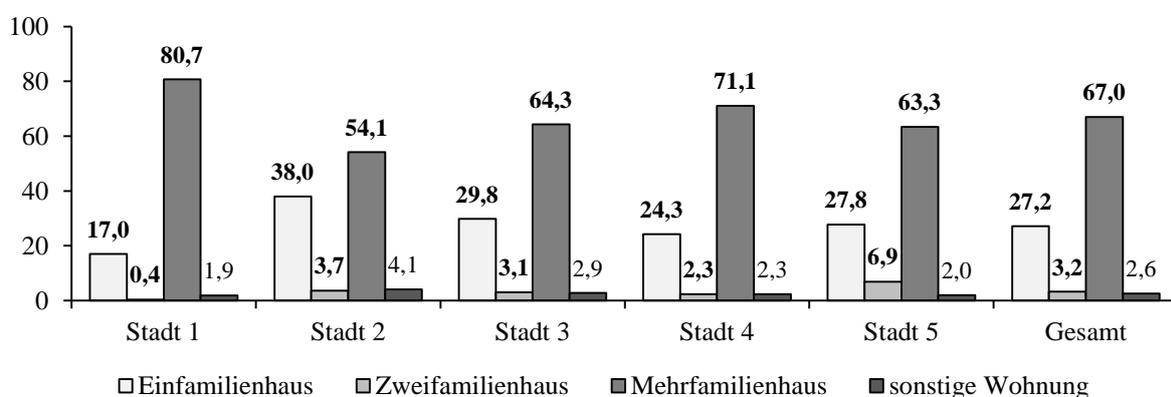
Abbildung 12: Tatzeit nach Tageshälfte (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Tatort

Bei den Tatorten handelte es sich am häufigsten um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Parteien (67,0 %, $N=2.321$). Mit 27,2 % waren auch Einfamilienhäuser häufiger betroffen. Eher selten wurde in Zweifamilienhäuser (3,2 %) oder sonstige Wohnungen (2,6%) eingebrochen (Abbildung 13). Zwischen den Städten gibt es signifikante Unterschiede: In Stadt 1 wurde mit 80,7 % am häufigsten in Mehrfamilienhäuser eingebrochen. Im Vergleich dazu war die Anzahl an Einbrüchen in Mehrfamilienhäusern in Stadt 2 (54,1 %) eher gering. Demgegenüber wurde in Stadt 1 nur zu 17,0 % in Einfamilienhäusern eingebrochen, in Stadt 2 immerhin zu 38,0 %.⁶⁸ Zu den sonstigen Wohnungen zählen insbesondere Wohnheime für Waisen, Senioren oder Jugendliche sowie bewohnte Räume in vorwiegend geschäftlich genutzten Gebäuden; die Stadtunterschiede bei dieser Wohnform sind statistisch nicht relevant.

Abbildung 13: Betroffene Wohnung nach Art des Gebäudes (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



⁶⁸ Diese Unterschiede hängen möglicherweise zum Teil mit der unterschiedlichen Wohngebäudestruktur in den Städten zusammen.

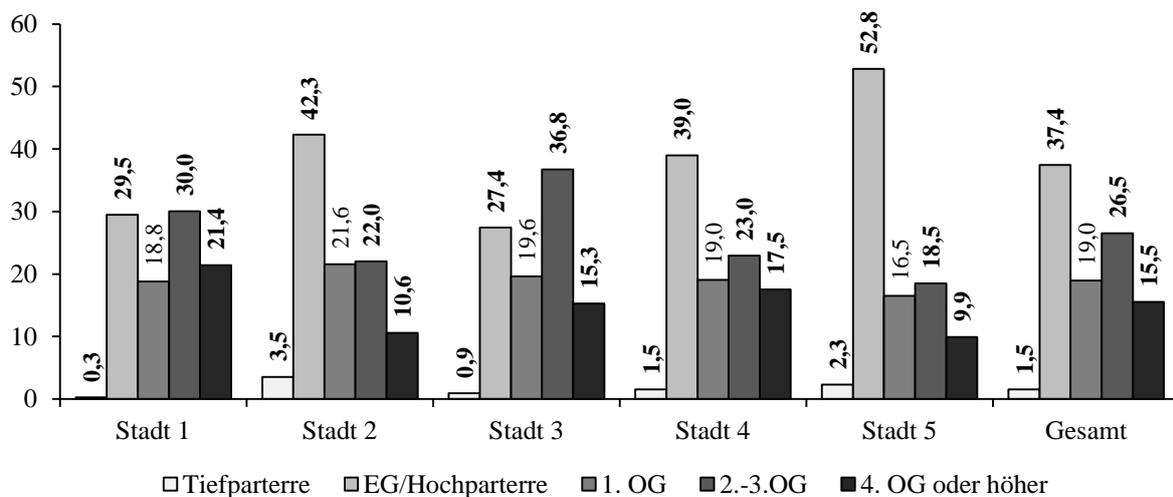
Stockwerk

Bei Einfamilienhäusern wurde vorwiegend im Erdgeschoss bzw. Hochparterre eingebrochen (84,7 %; N=602); deutlich seltener im Tiefparterre (9,3 %) oder in anderen Stockwerken (6,0 %).

In Mehrfamilienhäusern wurde ebenfalls am häufigsten im Erdgeschoss bzw. Hochparterre (37,4 %; N=1.565) eingebrochen. Daneben waren aber auch Wohnungen im ersten Obergeschoss (19,0 %), im zweiten und dritten Obergeschoss (26,5 %) sowie im vierten oder höheren Obergeschoss (15,5 %) betroffen. Einbrüche im Tiefparterre fanden hingegen selten statt (1,5 %), was auch daran liegen kann, dass es bei Mehrfamilienhäusern vergleichsweise selten solche Wohnungen gibt.

Bei den Mehrfamilienhäusern gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Städten (Abbildung 14). Insbesondere die unterschiedlichen Anteile bei den betroffenen Wohnungen im Tiefparterre und im vierten oder höheren Obergeschoss dürften zum Teil auch mit der unterschiedlichen Gebäudestruktur zusammenhängen. In Stadt 5 wurde häufig im Erdgeschoss bzw. Hochparterre (52,8 %), eingebrochen; in Stadt 1 dagegen nur zu 28,3 %. Bezogen auf den Anteil an Einbrüchen im zweiten und dritten Obergeschoss gibt es zwischen den Städten 3 (36,8 %) und 5 (18,5 %) große Unterschiede.

Abbildung 14: Betroffenes Stockwerk bei Mehrfamilienhäusern (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

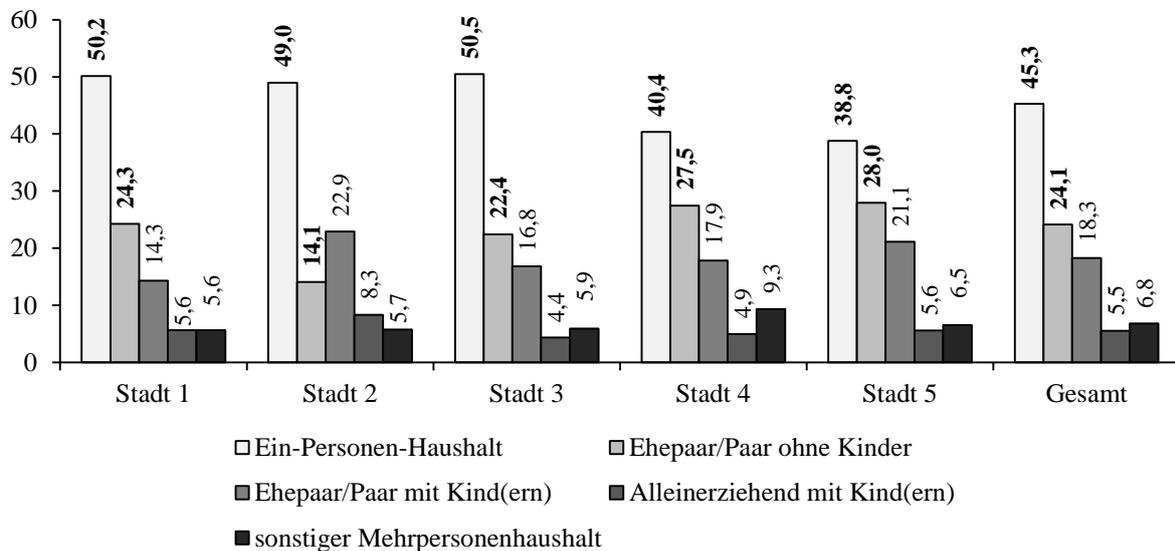


Haushaltsgröße und -zusammensetzung

Überwiegend waren Ein-Personen-Haushalte betroffen (45,3 %; N=1.500), zu einem Viertel auch (Ehe-)Paare ohne Kinder (24,1 %) bzw. mit Kindern (18,3 %). Alleinerziehende mit Kind (5,5 %) und sonstige Mehrpersonenhaushalte (6,8 %) waren kaum vertreten. Dabei zeigen sich signifikante Stadtunterschiede in der Art, dass Ein-Personen-Haushalte in Stadt 4 (40,4 %) und Stadt 5 (38,8 %) weniger belastet sind und Ehepaare/ Paare ohne Kinder (27,5 % bzw. 28,0 %) häufiger einen Einbruch erleben als in den anderen Städten (Abbildung 15). Auch wenn nur ein/e Geschädigte/r in der Akte aufgeführt wurde, ist nicht auszuschließen, dass weitere Personen im selben Haushalt lebten. Daher wurden nur solche Haushalte gezählt, in denen sich aus der Akte Hinweise für die entsprechende Form des Allein- oder Zusammen-

lebens fanden, womit sich die Anzahl der fehlenden Werte stark erhöhte. Vor diesem Hintergrund sind diese Ergebnisse mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden.

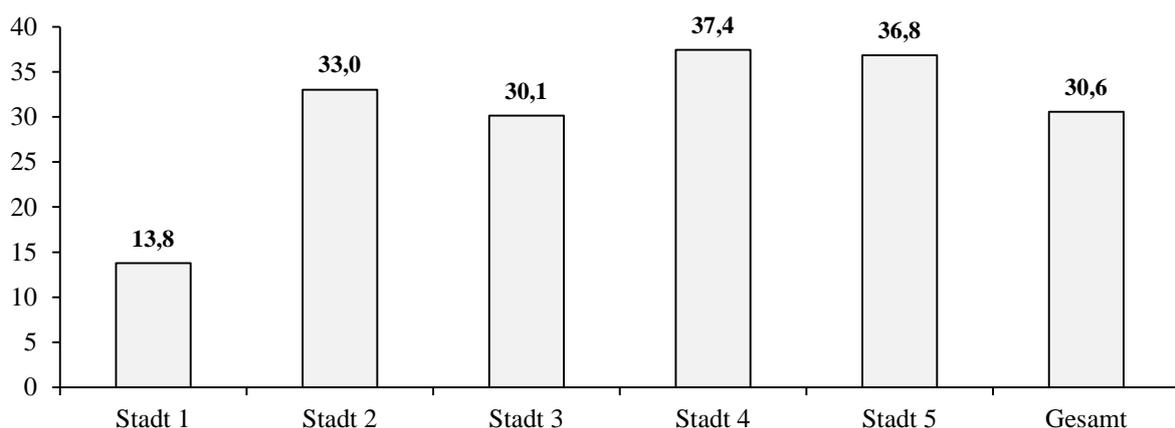
Abbildung 15: Form des Zusammenlebens im betroffenen Haushalt (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Wohneigentum

Bei etwa jedem dritten betroffenen Haushalt (30,6 %; $N=883$) bestand Wohneigentum an dem betroffenen Objekt. Auch hier gibt es signifikante Stadtunterschiede (Abbildung 16): Insbesondere Stadt 1 fällt mit seinem geringen Anteil an Wohneigentum auf (13,8 %), wohingegen in Stadt 4 und 5 bei über einem Drittel der geschädigten Haushalte Eigentum bestand. Bei diesen Ergebnissen ist allerdings zu beachten, dass in der Mehrzahl der Fälle keine Informationen zu den Eigentumsverhältnissen vorlagen.

Abbildung 16: Geschädigte Haushalte mit Wohneigentum (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

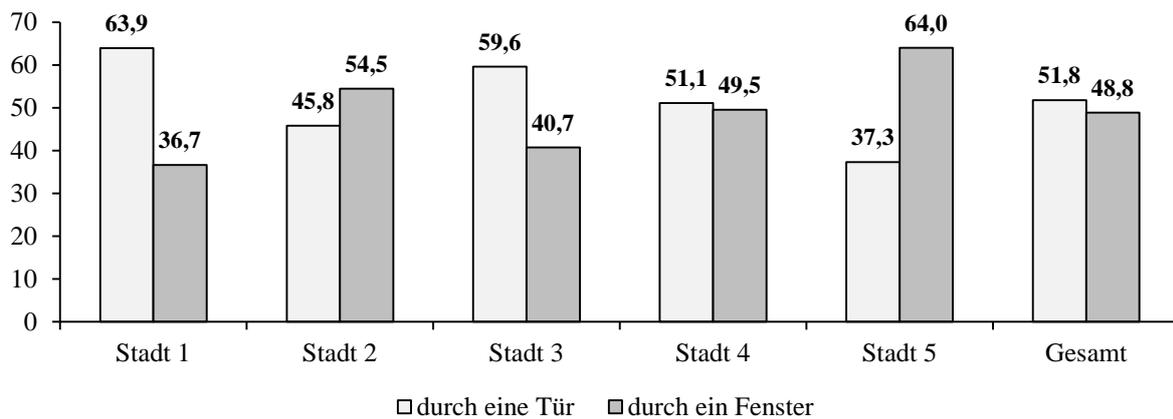


Modus Operandi

Einbruchsstelle

In Bezug auf die Einbruchstellen waren Türen (51,8 %; N=1.663) nur geringfügig häufiger betroffen als Fenster (48,8 %). Hierbei gibt es zwischen den Städten signifikante Unterschiede: Während in Stadt 1 immerhin 63,9 % der Einbrecher durch die Tür kamen, waren es in Stadt 5 nur 37,3 %. Dagegen gelangten in Stadt 5 in 64,0 % der Fälle die Täter/innen durch das Fenster in die Wohnung; in Stadt 1 waren es nur 36,7 % (Abbildung 17).

Abbildung 17: Einbruchsstelle (in %; Fälle mit Eindringen; Mehrfachangaben möglich; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$).



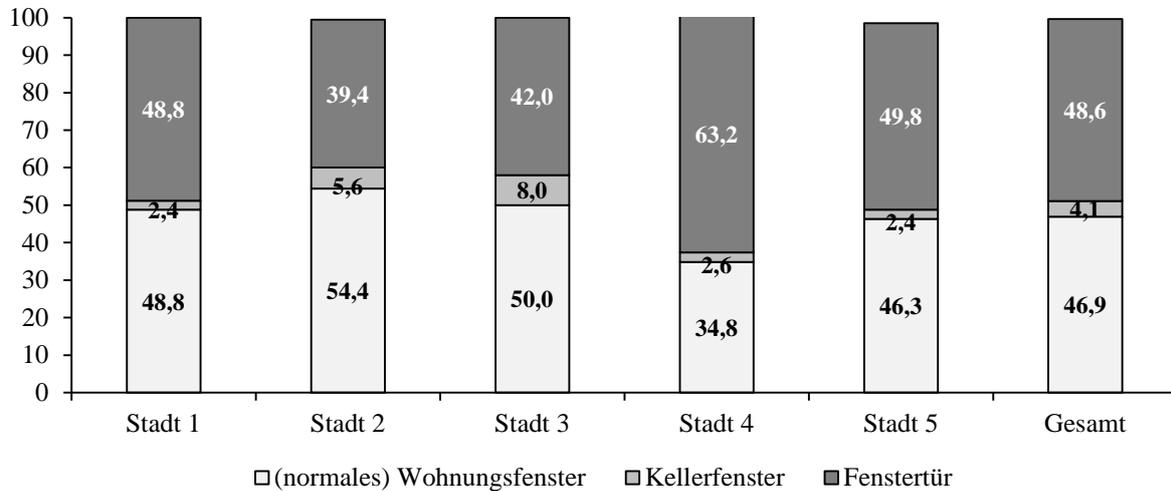
Diese Unterschiede dürften zum Teil wiederum mit der unterschiedlichen Wohngebäudestruktur der Städte zusammenhängen. In der Tat verschwinden die Stadtunterschiede unter Kontrolle der Gebäudeart weitgehend: In Ein- bzw. Zweifamilienhäusern drangen die Täter/innen mehrheitlich durch Fenster ein (86,4 % bzw. 81,8 %), vermutlich weil die Eingangstüren häufiger straßenzugewandt liegen und damit für den/die Täter/in ein höheres Entdeckungsrisiko besteht als beim Aufbrechen einer Tür im Hausflur eines Mehrfamilienhauses. In sonstige Wohnungen und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gelangten die Täter/innen vornehmlich durch die Tür ins Innere (70,3% bzw. 67,9 %). Lediglich bei Mehrfamilienhäusern bleiben die Stadtunterschiede hinsichtlich der Einbruchsstelle signifikant: In Stadt 5 drangen die Täter/innen ebenfalls bei Mehrfamilienhäusern überwiegend und damit signifikant häufiger über die Fenster ein (52,3 %) als in den anderen Städten (Stadt 1: 26,3 %, Stadt 2: 33,9 %, Stadt 3: 18,8 % und Stadt 4: 35,0 %).

Wurde durch die Tür eingebrochen, war den Akten zu 96,1 % (N=840) zu entnehmen, dass die Eingangstür betroffen war. Seltener verschafften sich die Täter/innen Zugang durch Nebeneingangstüren (1,2 %), Kellertüren (1,7 %) oder sonstige Türen (1,2 %).

Bei Einbruch durch das Fenster waren am häufigsten Fenstertüren (48,6 %; N=801) und normale Wohnungsfenster (46,9 %) betroffen, Kellerfenster (4,1 %), Kellerschächte (0,2 %), Dachfenster (0,6 %) und sonstige Fenster (1,0 %) dagegen nur zu einem geringen Anteil. Hierbei unterscheiden sich die Städte erneut signifikant (Abbildung 18). Wenn Täter/innen durch die Fenster eindrangten, geschah dies in Stadt 4 vorwiegend durch Fenstertüren

(63,2 %) und in Stadt 2 eher durch (normale) Wohnungsfenster (54,4 %). Ein vergleichsweise hoher Anteil an betroffenen Kellerfenstern fand sich in Stadt 3 (8,0 %).

Abbildung 18: Einbruchstelle nach Fensterart (in %; Fälle mit Eindringen durch Fenster; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Art des Eindringens

Gelangten die Täter/innen durch die Tür in die Wohnung, wurde diese in den meisten Fällen aufgehebelt (56,0 %; $N=756$). Bei den sonstigen Arten des Eindringens durch die Tür (14,6 %) wurden häufig das Aufbrechen mit roher körperlicher Gewalt erfasst sowie die Nutzung vorhandener Öffnungen (Briefschlitz, Katzenklappe, Türfenster) zur Entriegelung der Tür von innen. Weitere Methoden zur Überwindung der Tür waren mit etwa gleichen Anteilen die Nutzung von (falschen) Schlüsseln (6,9 %), das Drücken der Schlossfalle, sog. Schnapper (6,6 %), das Abbrechen des Schlosszylinders (5,7 %) sowie der Türblattdurchbruch (5,3 %). Bei einem Anteil von immerhin 6,7 % geschah das Eindringen ohne erkennbare Spuren.

Die Methode des Aufhebelns wurde ebenfalls in Bezug auf Fenster und Fenstertüren häufig festgestellt (67,0 %; $N=730$). In vielen Fällen wurden außerdem gekippte Fenster als Einstiegsstelle genutzt (15,1 %) oder das Glas des Fensters wurde eingeschlagen, um dieses sodann zu entriegeln (13,0 %). Auch hier gab es noch weitere Methoden, die jeweils nur zu einem kleineren Prozentsatz zum Einsatz kamen (Abbildung 19).

In Tabelle 2 sind signifikante Unterschiede zwischen den Städten bei bestimmten Eindringarten zu erkennen. In Stadt 1 kam das Drücken der Schlossfalle vergleichsweise häufig vor (12,7 %). In Stadt 2 wurden hingegen häufig genannt: der Türblattdurchbruch (10,6 %), das Ausnutzen gekippter Fenster/ Fenstertüren (23,6 %) sowie das Einschlagen von Scheiben zur anschließenden Entriegelung (21,7 %) bzw. zur Schaffung einer Einstiegsöffnung (7,5 %). In Stadt 3 wurde relativ häufig aufgehebelt (Türen: 70,2 %, Fenster: 68,3 %), in Stadt 4 wurden mehrfach falsche Schlüssel genutzt (12,3 %) oder ohne erkennbare Spuren die Tür geöffnet (12,3 %) und in Stadt 5 trat das Abbrechen des Schlosszylinders mit 8,5 % häufiger auf als in den anderen Städten.

Abbildung 19: Art des Eindringens (in %; Fälle mit Eindringen durch Türen bzw. Fenster)

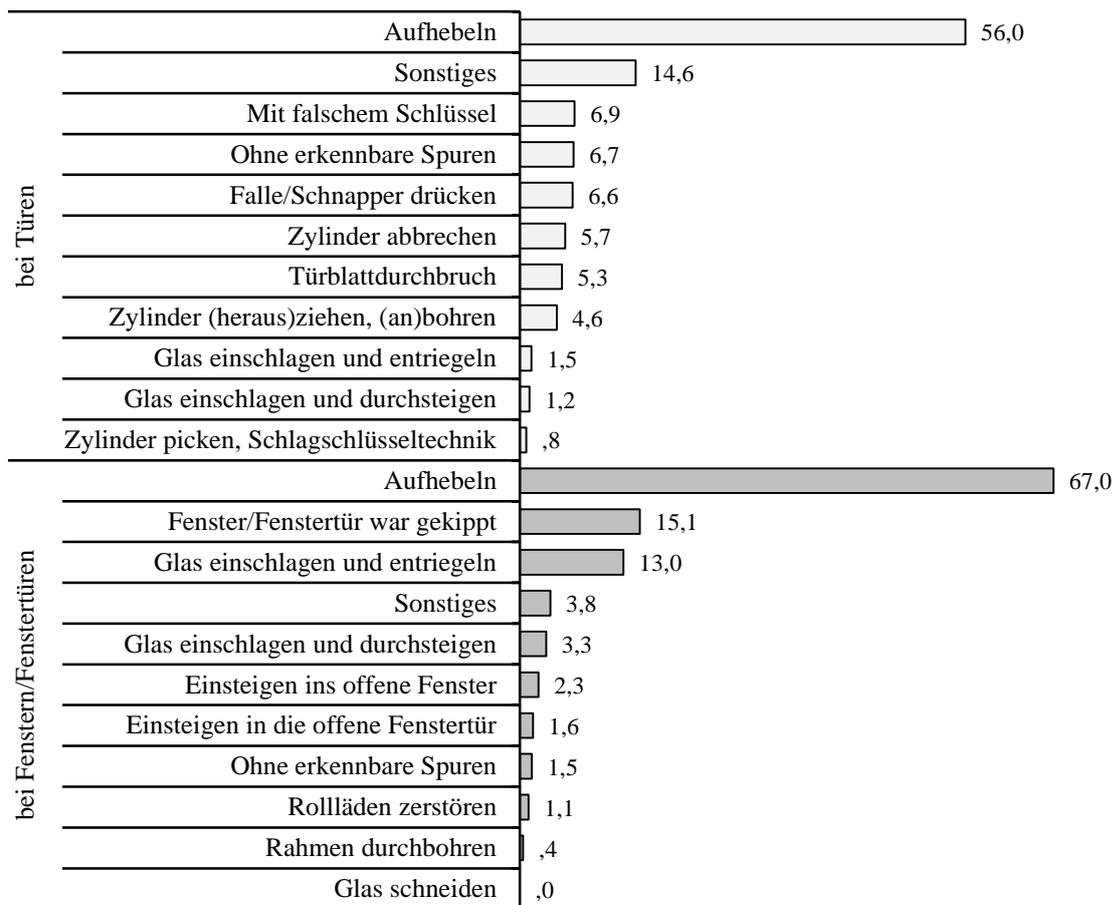


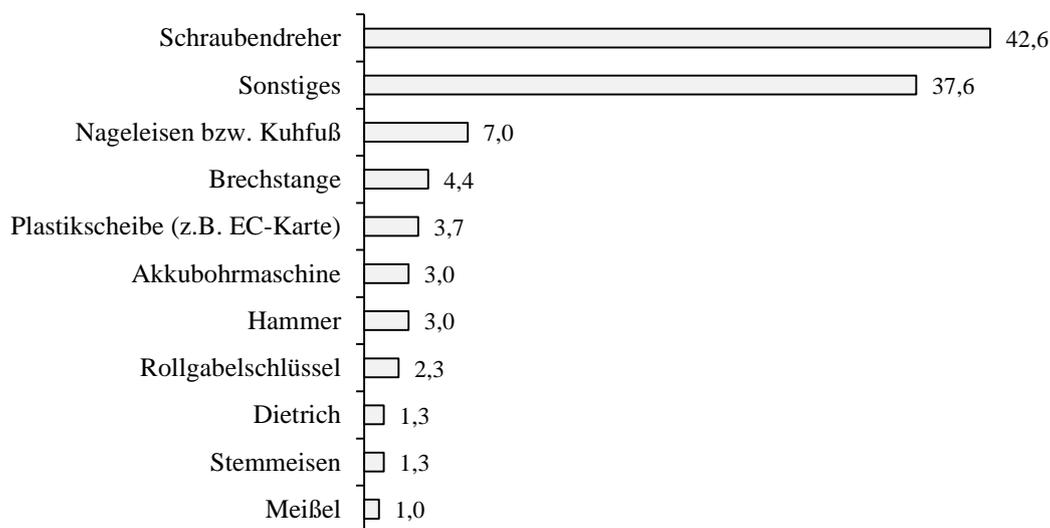
Tabelle 2: Art des Eindringens nach Eindringstelle (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

Art des Eindringens	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt	
bei Türen	Zylinder abbrechen	3,2	8,1	7,4	2,2	8,5	5,7
	Aufhebeln	49,7	52,0	70,2	46,4	58,5	56,0
	Türblattdurchbruch	4,2	10,6	3,2	6,5	3,4	5,3
	Falle/Schnapper drücken (z.B. mittels Karte)	12,7	1,6	1,6	10,9	5,1	6,6
	Mit falschem Schlüssel	6,3	4,1	3,2	12,3	10,2	6,9
	Ohne erkennbare Spuren	4,2	6,5	2,7	16,7	5,9	6,7
bei Fenstern/ Fenster-türen	Fenster/Fenstertür war gekippt	16,4	23,6	14,6	12,1	9,5	15,1
	Aufhebeln	64,7	52,2	68,3	68,1	79,4	67,0
	Glas einschlagen, durchgreifen, entriegeln	13,8	21,7	13,8	11,3	5,8	13,0
	Glas einschlagen, Einstiegsöffnung schaffen und Durchstieg	1,7	7,5	2,4	1,4	2,6	3,3

Einbruchwerkzeug

In den meisten Fällen blieb unklar, welches Einbruchwerkzeug zum Einsatz kam (77,6 %; N=2.278). In 9,4 % der Fälle wurde kein Werkzeug verwendet; entweder wurden „günstige Gelegenheiten“ (z.B. offene Fenster) wahrgenommen, körperliche Gewalt eingesetzt oder entwendete bzw. „falsche“ Schlüssel genutzt. In den wenigen Fällen, in denen ein Einbruchwerkzeug identifiziert werden konnte (N=298), waren Schraubendreher das am häufigsten eingesetzte Werkzeug (42,6 %) (Abbildung 20). Hinter den ebenfalls häufig erfassten sonstigen Werkzeugen stehen insbesondere weitere Hebelwerkzeuge (Metallstangen, Holzbeitel, Messer), Drähte und Sperrhaken sowie verschiedene Gegenstände, die in den Gärten gefunden wurden (z.B. Steine, Blumenkübel, Besenstiele, Leitern, Holzpflocke u.ä.).

Abbildung 20: Einbruchwerkzeug (in %; Fälle mit identifiziertem Werkzeug; Mehrfachangaben möglich)



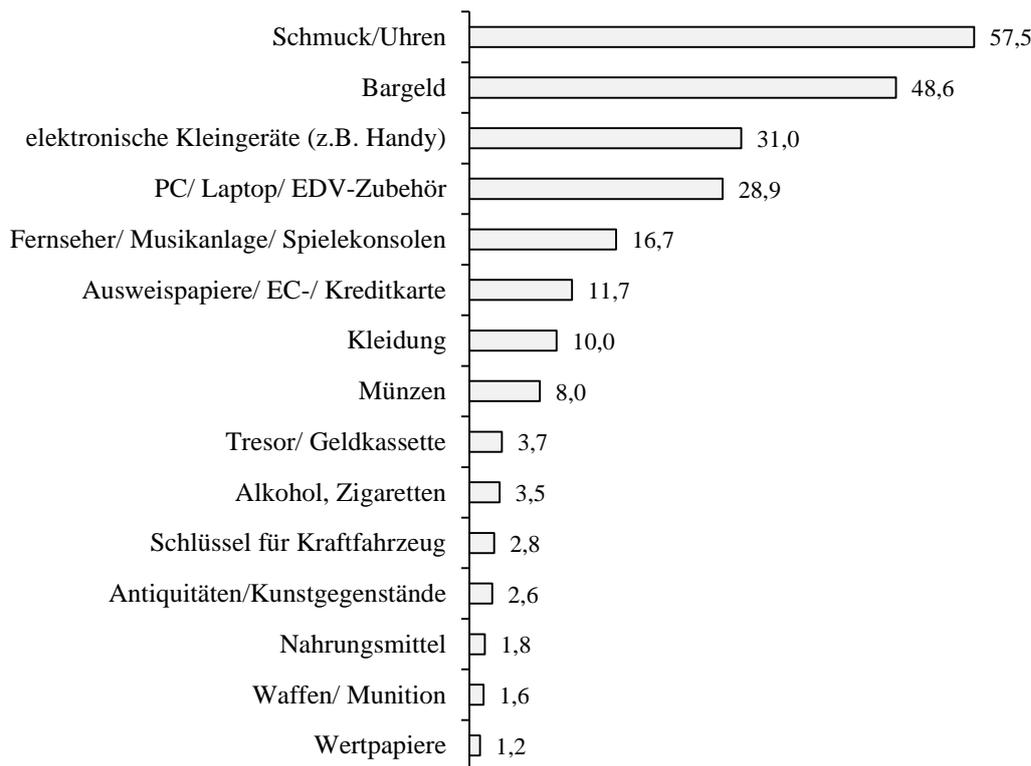
Einbruchschaden

Art und Wert des Stehlguts

Zu den häufigsten Dingen, die bei den analysierten vollendeten Wohnungseinbrüchen (N=1.417) entwendet wurden, zählen insbesondere Schmuck und Uhren (57,5 %), Bargeld (48,6 %), elektronische Kleingeräte wie Fotoapparate und Mobiltelefone (31,0 %), EDV-Hardware (28,9 %) sowie Unterhaltungselektronik wie Fernseher, Musikanlagen und Spielkonsolen (16,7 %) (Abbildung 21). Daneben wurden verschiedene weitere Dinge entwendet, die sich in den Haushalten fanden.⁶⁹

⁶⁹ Zu den häufig genannten, freitextlich erfassten Stehlgütern zählen: Taschen und Geldbörsen, Kosmetikartikel (z.B. Parfüm), Schlüssel, CDs und DVDs.

Abbildung 21: Häufigste Stehlgüter (in %; Mehrfachangaben möglich)



Der durchschnittlich von den Betroffenen angegebene Wert des Stehlguts betrug 5.987 Euro. Der gegenüber Extremwerten robuste und daher im Vergleich zum Mittelwert aussagekräftigere Median des angegebenen Werts belief sich auf 1.754 Euro (N=1.027). D.h., in der Hälfte der Fälle lag der Schaden aufgrund der entwendeten Werte unter 1.754 Euro, in der andern Hälfte darüber.⁷⁰ Zwischen den Städten gibt es keine signifikanten Unterschiede.⁷¹ In Abbildung 22 ist zu erkennen, dass die Schadensklasse 501 bis 2.000 Euro am häufigsten vertreten war (27,9 %).⁷² Besonders hohe Verluste über 10.000 Euro musste jeder siebte Haushalt hinnehmen (14,4 %).

Weiterer Schaden

Neben dem Wert des Stehlguts gab es auch weitere Schäden, die zum Beispiel durch Zerstörungen an der Einbruchsstelle oder innerhalb der Wohnung entstanden sind. Der Mittelwert

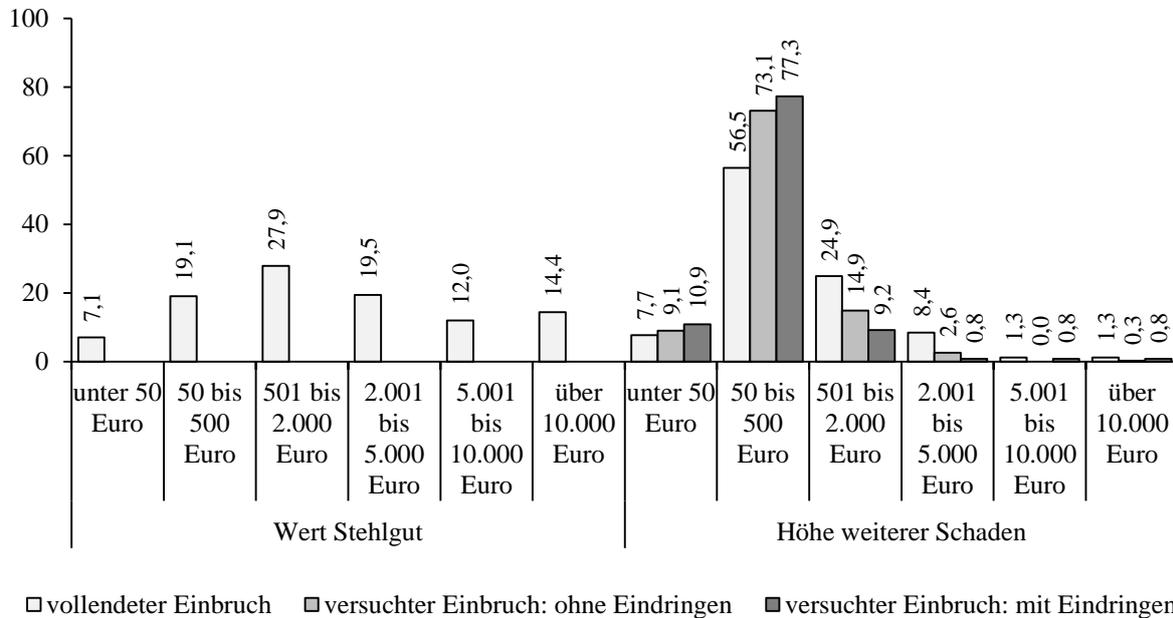
⁷⁰ Soweit in den Akten vorhanden, wurden die gestohlenen Werte den Schadensauflistungen der Geschädigten entnommen. Geschätzte Werte der Schäden innerhalb der ersten polizeilichen Berichte blieben unberücksichtigt.

⁷¹ Willing et al. (2015, S. 577f.) weisen auf Unterschiede des Stehlgutwertes zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fällen hin. Dies lässt sich in dieser Untersuchung nicht bestätigen. Zwar lag der durchschnittliche Wert des Stehlguts bei allen aufgeklärten Fällen der Zufallsstichprobe mit 7.125 Euro über dem Durchschnittswert bei nicht aufgeklärten Fällen (5.763 Euro), dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant und die Medianwerte liegen dicht beieinander (1.730 Euro vs. 1756 Euro). Darüber hinaus lassen sich auch keine signifikanten Unterschiede innerhalb der teilnehmenden Städte ausmachen.

⁷² Der Mittelwert und Median des Stehlgutwertes liegen unter denen der Opferbefragung (vgl. Wollinger et al. 2014b, S. 37).

liegt hier bei 1.050 Euro (N=1.044); der Median bei 274 Euro. Zwischen den unterschiedlichen, nach Tatstadien gruppierten Einbrüchen ergeben sich dabei signifikante Unterschiede (Abbildung 22). Bei den vollendeten Fällen kam es zu höheren weiteren Schäden (Median: 400 Euro) als bei den versuchten Einbrüchen (Median: 200 Euro).

Abbildung 22: Wert des Stehlguts bzw. Höhe des weiteren Schadens (in %)



Zustand der Wohnung

In 46,9 % der Fälle, bei denen die Täter/innen in die Wohnung eindringen konnten (N=1.600), wurde in persönlichen Sachen gewühlt (Tabelle 3). In 39,5 % wurden partielle Verwüstungen vorgefunden; weitere 10,5 % der Geschädigten fanden die Wohnung größtenteils verwüstet vor. Beschmutzungen oder Beschädigungen von Gegenständen oder Kleidung innerhalb der Wohnung wurden nur in wenigen Fällen erfasst (3,3 % bzw. 5,8 %).⁷³ Demgegenüber blieben aber auch 41,5 % der Wohnungen in einem ähnlichen Zustand wie vor der Tat. Bis auf die Beschmutzung von Gegenständen und Kleidung ergeben sich auch hier signifikante Stadtunterschiede. In Stadt 2 fanden sich anteilig mehr Fälle, in denen die Wohnung zumindest partiell verwüstet wurde. In Stadt 4 blieb hingegen über die Hälfte der Wohnungen (53,5 %) in einem ähnlichen Zustand wie vor der Tat. Die wenigsten Verwüstungen, dafür aber mehr durchwühlte persönliche Sachen fanden sich in Stadt 5. Dies spricht für unterschiedliche Vorgehensweisen der Täter/innen in den Städten.

⁷³ Mehrfachangaben waren möglich.

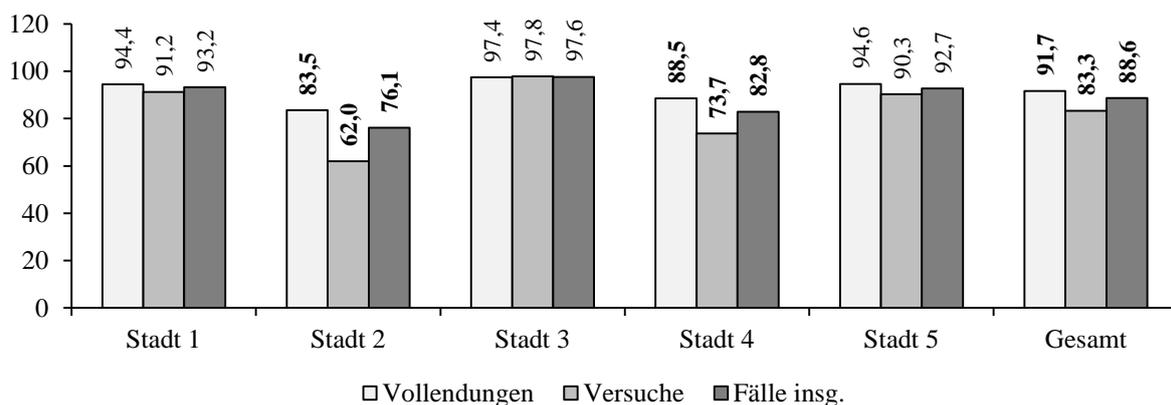
Tabelle 3: Zustand der Wohnung nach der Tat (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
persönliche Sachen durchwühlt	46,5	44,5	45,7	37,7	59,7	46,9
partiell verwüstet	40,1	45,8	43,7	36,1	31,6	39,5
größtenteils verwüstet	9,0	24,1	8,6	8,1	3,8	10,5
Gegenstände bzw. Kleidung zerstört	4,8	8,4	7,8	5,5	2,5	5,8
Gegenstände bzw. Kleidung beschmutzt	3,2	4,3	1,9	4,8	2,2	3,3
ähnlicher Zustand wie vor dem Einbruch	47,4	28,8	35,4	53,5	42,8	41,5

4.1.4 Spuren

In neun von zehn Fällen (88,6 %; N=2.402) wurde von der Polizei nach Spuren gesucht.⁷⁴ Es zeigen sich allerdings signifikante Stadtunterschiede (Abbildung 23). Mit 76,1 % (N=473) wurde in Stadt 2 am seltensten nach Spuren gesucht, während Stadt 3 mit 97,6 % (N=495) die höchste Rate aufweist.

Abbildung 23: Spurensuche nach Tatstadium (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

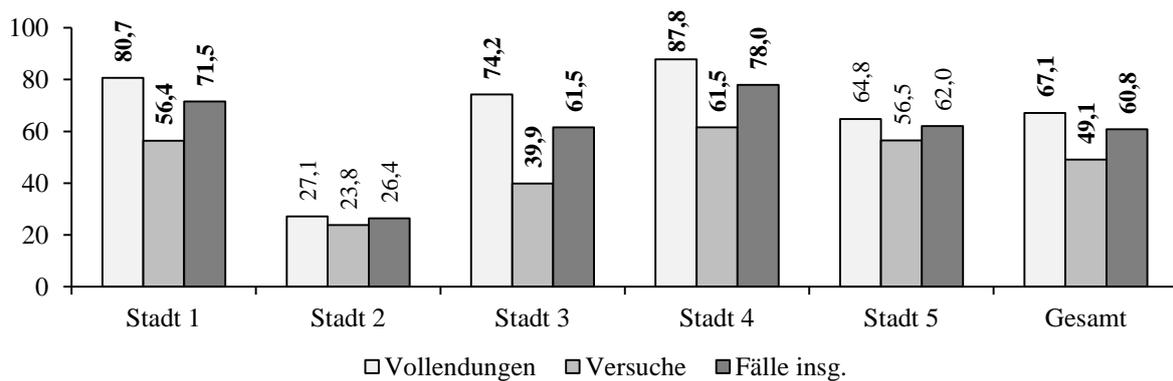


Bezogen auf das Tatstadium lässt sich feststellen, dass signifikant häufiger bei vollendeten Taten nach Spuren gesucht wurde (91,7 %; N=1.466), bei Versuchsfällen fand nur in 83,3 % (N=906) der Fälle eine Spurensuche statt. Diese Unterschiede zeigen sich aber nicht in allen Städten (Abbildung 23). Bei einer stadtspezifischen Betrachtung fällt auf, dass nur in den Städten 2 und 4 signifikante Unterschiede in Bezug auf Spurensuche und Tatstadium bestehen.

In 60,8 % (N=2.127) der Fälle, in denen die Polizei nach Spuren suchte, wurden Spuren gefunden. Signifikante Unterschiede ergeben sich hierbei nach dem Untersuchungsort (Abbildung 24). Während in Stadt 2 bei nur 26,4 % der Taten, in denen die Polizei nach Spuren suchte, auch welche gefunden wurden, liegt dieser Wert in den anderen Städten bei über 50,0 %.

⁷⁴ Als erfolgte Spurensuche wurde erfasst, wenn sich in der Akte ein Spurensicherungsprotokoll oder mindestens der Hinweis, dass keine Spuren gefunden wurden, befand.

Abbildung 24: Anteil der Fälle mit gefundenen Spuren nach erfolgter Spurensuche (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Weiter zeigt sich ein signifikanter Unterschied nach Tatstadium in der Art, dass bei vollendeten Taten, in denen die Spurensuche erfolgte, mit 67,1 % (N=1.344) eher Spuren gefunden wurden als bei versuchten (49,1 %; N=755). Diese Divergenz ist jedoch nicht in allen Städten gegeben. In Stadt 2 und 5 ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der Spurenfunde nach dem Tatstadium.

Auch der Zustand der Wohnung nach der Tat steht in einem Zusammenhang mit dem Auffinden von Spuren. In den Fällen, in denen Täter/innen in die Wohnung eindringen konnten und die Wohnung partiell verwüsteten und/oder persönliche Sachen durchwühlten, konnten signifikant häufiger Spuren gefunden werden. Negativ wirkte es sich hingegen aus, wenn die Wohnung in einem ähnlichen Zustand verblieb wie vor der Tat oder wenn sie größtenteils verwüstet wurde. Beschmutzungen und Zerstörungen wirkten sich diesbezüglich nicht signifikant aus.

Wenn die Polizei Spuren gefunden hatte, wurden diese in den meisten Fällen (94,2 %; N=1.291) auch gesichert. Gründe dafür, Spuren nicht zu sichern, lagen meist darin, dass diese als offensichtlich nicht auswertbar angesehen wurden. Die Spannweite zwischen den Städten reicht von 0,6 % bis zu 15,3 % der Fälle, in denen trotz Auffindens von Spuren keine Sicherung stattfand.

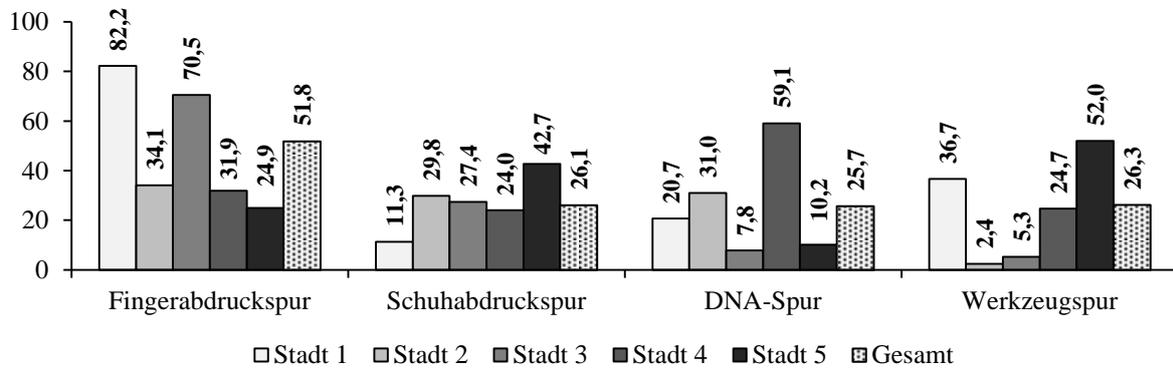
In fast der Hälfte der Fälle (48,2 %; N=1.125), in denen Spuren gesichert wurden, war mindestens ein Fingerabdruck unter den Spuren.⁷⁵ In 26,4 % der Fälle mit Spuren wurden Werkzeugspuren gesichert. Schuhabdrücke fanden sich zu 26,1 %. Zu einem fast gleich großen Anteil fanden sich DNA-Spuren (25,7 %). Textilfasern wurden kaum gesichert (2,0 %), weshalb sie im Folgenden nicht näher betrachtet werden.

Zwischen den Städten zeigen sich in Bezug auf die Spurensicherung signifikante Unterschiede (Abbildung 25). Über die Hälfte der gesicherten Spuren waren in Stadt 1 und 3 Fingerabdrücke. Unterschiede lassen sich auch in Bezug auf DNA-Spuren nachweisen: In Stadt 4 machten sie 59,1 % der gesicherten Spuren aus, wohingegen in Stadt 3 nur eine Rate von

⁷⁵ In 91 Fällen wurde laut Akte zwar eine Spur gesichert, es ist jedoch unklar, um welche es sich handelt. Diese Fälle können in der hier folgenden spurenspezifischen Auswertung nicht berücksichtigt werden.

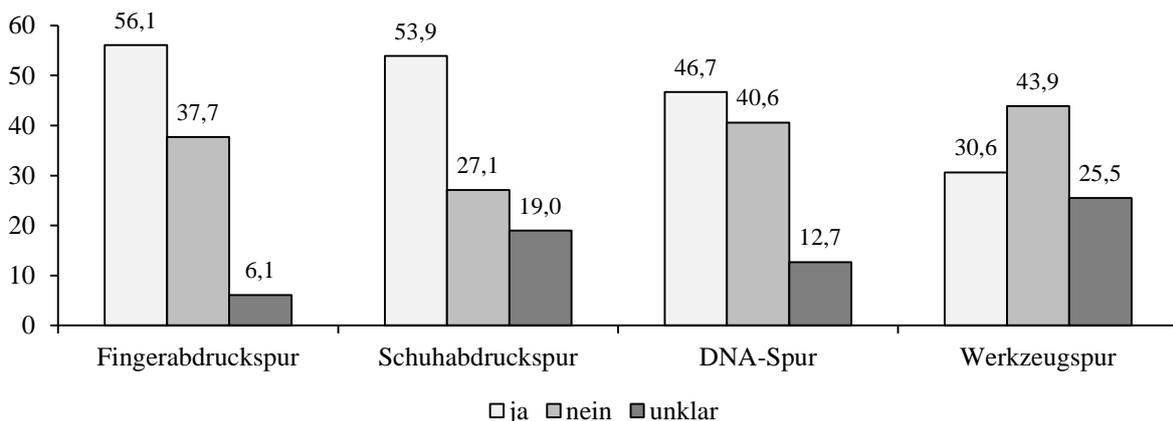
7,8 % erreicht wurde. Werkzeug- bzw. Hebelspuren wurden v.a. in Stadt 5 und 1 erhoben, während dies in Stadt 2 und 3 selten der Fall war.

Abbildung 25: Gesicherte Spuren (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Nicht jede gesicherte Spur ist jedoch auch auswertbar (Abbildung 26).⁷⁶ In 56,1 % (N=570) der Fälle, in denen mindestens ein Fingerabdruck gesichert wurde, konnte mindestens ein Fingerabdruck auch ausgewertet werden. Ähnlich hoch ist die Rate der auswertbaren Schuhabdrücke (53,6 %, N=284). Bezüglich der DNA-Spuren ist mit 40,6 % (N=276) ebenfalls ein hoher Anteil nicht auswertbarer Spuren gegeben. Dies könnte daran liegen, dass die Einschätzung, ob einem Spureenträger (z.B. Zigarettenstummel) auswertbare DNA-Spuren anhaften, sehr viel schwieriger am Tatort getroffen werden kann, als dies bei Finger- oder Schuhabdruckspuren der Fall ist. Dadurch wird hier mehr gesichert, was sich später als unbrauchbar herausstellt. Fast die Hälfte der erhobenen Werkzeugspuren stellen sich ebenfalls als nicht auswertbar heraus, wobei hier in vielen Fällen (25,5 %, N=157) keine Informationen in der Akte enthalten waren.

Abbildung 26: Anteil auswertbarer Spuren an gesicherten Spuren (in %)

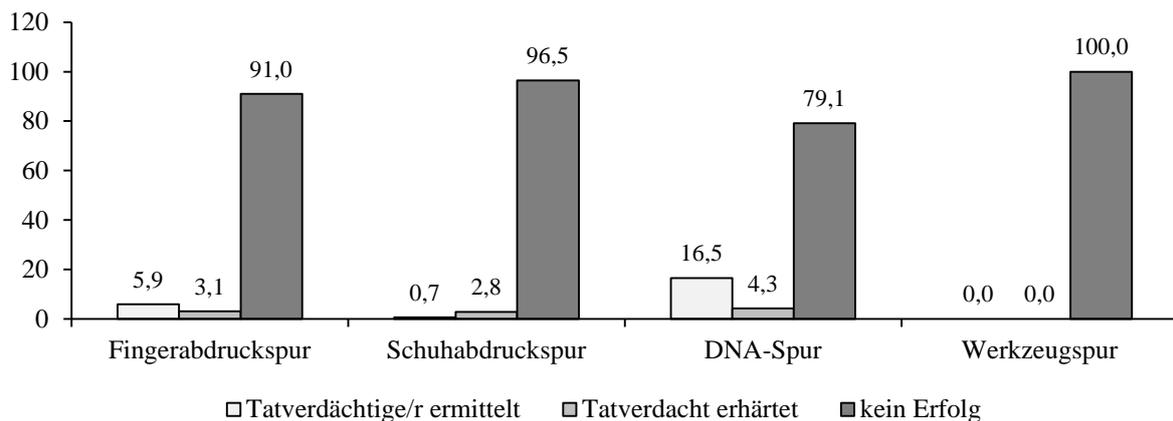


Die Akten wurden weiter auf das Ergebnis der auswertbaren Spuren hin untersucht. Dabei war von Interesse, ob Tatverdächtige durch die Spur ermittelt oder ein zuvor bereits bestehen-

⁷⁶ So kann z.B. ein Fingerabdruck nur so rudimentär oder undeutlich vorhanden sein, dass weitere Auswertungen ausscheiden.

der Tatverdacht dadurch erhärtet werden konnte (Abbildung 27). In nur 5,9 % (N=288) der Fälle, in denen mindestens ein Fingerabdruck ausgewertet werden konnte, führte dies zur Ermittlung eines Tatverdächtigen. Höher ist die Rate in Bezug auf DNA-Spuren, hier traf dies in 16,5 % (N=115) der Fälle zu, in denen auswertbare DNA-Spuren gefunden wurden. Ein Schuhabdruck führte nur in einem Fall und Werkzeugspuren in keinem Fall zur Ermittlung eines Tatverdächtigen. Insgesamt wurde in 24 von 100 registrierten Fällen mindestens eine auswertbare Spur gesichert, allerdings führten Spuren nur in rund drei von 100 Fällen zur Ermittlung einer/s Tatverdächtigen bzw. zur Erhärtung eines bestehenden Tatverdachts.⁷⁷

Abbildung 27: Ergebnis der Spurenauswertung am Anteil der auswertbaren Spuren (in %)



In Bezug auf die Dauer der Auswertung der Spuren lässt sich feststellen, dass 6,0 % (N=315) der gesicherten Fingerabdrücke innerhalb von einem Tag ausgewertet werden konnten.⁷⁸ Innerhalb von 14 Tagen lag in 24,1 % der Fälle der Polizei ein Ergebnis vor. 38,3 % der Auswertungen der Fingerabdrücke gingen der Polizei in 15 bis 31 Tagen zu. Eine größere Zeitspanne von 32 bis 100 Tagen ist in 26,3 % der Fälle zu konstatieren. Längere Zeiträume von mehr als 100 Tagen waren selten (5,4 %). Die Städte unterscheiden sich teilweise signifikant voneinander. Die Spannweite der mittleren Dauer reicht von 6,3 bis 57,6 Tagen (Tabelle 4).

Wie erwartet, ist die zeitliche Spanne bei DNA-Spuren größer: In einem Viertel (25,0 %; N=105) der Fälle, in denen mindestens eine DNA-Spur gesichert wurde, lag das Ergebnis der Polizei innerhalb eines Monats vor. Die Hälfte (52,9 %) wurde innerhalb von einem Monat bis zu einem halben Jahr ausgewertet. 9,6 % umfassten eine Zeitspanne von einem halben Jahr bis zu einem Jahr. Zeiten über einem Jahr trafen auf 12,5 % der Fälle zu. Auch hier las-

⁷⁷ Ein ähnliches Ergebnis findet Kawelovski (2012b, S. 82 und S. 88). Berücksichtigt werden muss, dass der Anteil an fehlenden Angaben zum Auswertungsergebnis gesicherter und auswertbarer Spuren insbesondere bei Werkzeugspuren (25,0 %), DNA-Spuren (10,9 %) und Fingerabdruckspuren (10,0 %) vergleichsweise hoch ist (Schuhabdruckspuren: 6,5 %) und dass auswertbare Spuren auch zukünftig noch Hinweise über Tatzusammenhänge und Tatverdächtige liefern können.

⁷⁸ Erfasst wurden das Datum des Spureneingangs beim Labor und das Datum, an dem das Ergebnis bei der Polizei einging. Die Ergebnisse beziehen sich auf diejenigen Fälle, zu denen Datumsangaben vorlagen. Wurden mehrere Spuren einer Kategorie in einem Fall erhoben, wurde die längste Zeitspanne gewählt.

sen sich Mittelwertunterschiede zwischen den Städten festmachen. Die Angaben reichen von 42,5 bis 310,1 Tagen (Tabelle 4)⁷⁹.

Tabelle 4: Mittlere Dauer der Spurenauswertung (in Tagen; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

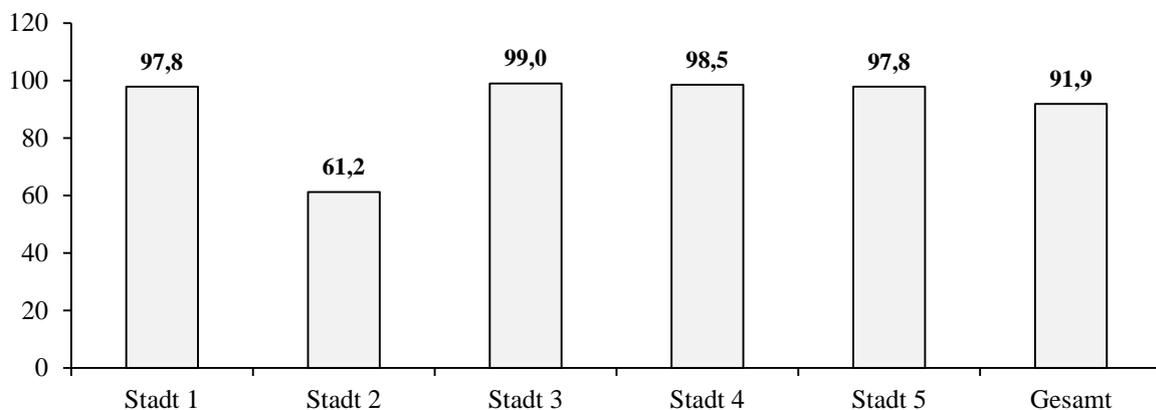
		Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Fingerabdruckspur (N=315)	Mittelwert	57,6	6,3	19,2	31,3	27,9	34,1
	Median	45,5	0,0	16,0	17,5	17,5	21,0
DNA-Spur (N=105)	Mittelwert	218,7	104,2	310,1	42,5	59,5	136,0
	Median	140,0	60,0	342,0	32,0	53,5	66,0

Foto- oder Videoaufnahmen vom Tatgeschehen waren in den wenigsten Fällen vorhanden (1,6 %, N=2.395), ließen dann aber häufig (51,7 %) mindestens eine/n Täter/in erkennen und führten in fünf der 29 Fälle (17,2 %) mit entsprechendem Foto- oder Videomaterial vom Tatgeschehen zur Ermittlung eines Tatverdächtigen.

4.1.5 Zeugenbefragungen

In fast allen Fällen (91,9 %; N=2.248) wurden Zeugen vernommen. Es zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Städten (Abbildung 28). So wurde in Stadt 2 in nur 61,2 % der Fälle mindestens ein Zeuge vernommen, wohingegen dies in den anderen Städten fast immer der Fall war.

Abbildung 28: Fälle mit Zeugenbefragung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Die meisten Personen, die als Zeugen/innen vernommen wurden, waren Haushaltsmitglieder (64,3 %; N=3.251). Über die Hälfte (56,1 %; N=3.276) aller befragten Zeugen konnte jedoch keine sachdienlichen Hinweise geben, weil sie keinerlei Angaben zum Tatgeschehen machen konnten. 28,0 % gaben an, etwas gehört zu haben bzw. etwas oder jemand Verdächtiges oder den Vorgang der Tat selbst gesehen zu haben. 9,5 % äußerten einen Tatverdacht. 5,8 % der Zeugen konnten eine/n Tatverdächtige/n namentlich nennen oder machten nähere Angaben zu

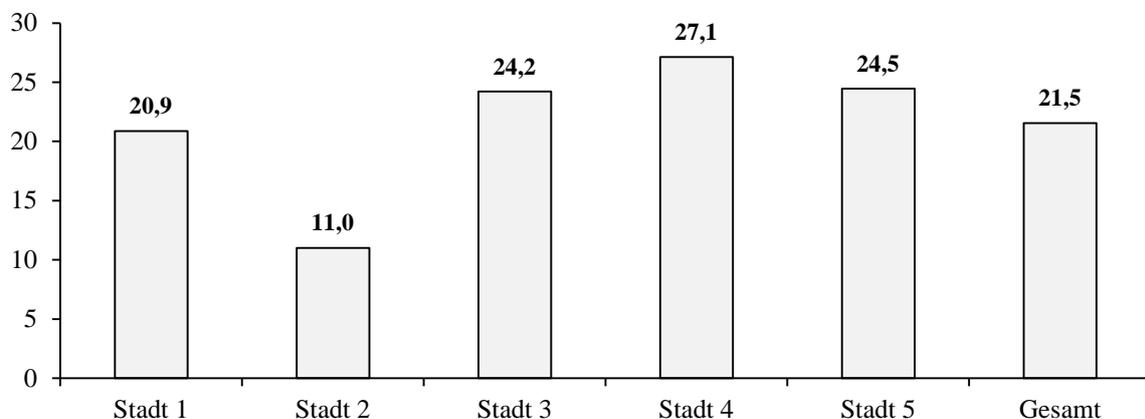
⁷⁹ Die Aussagekraft der nach Städten differenzierten Spurenauswertungsdauer ist aufgrund der geringen Fallzahlen eingeschränkt.

einem/r Tatverdächtigen. Hinter den 1.437 Zeugen/innen, die in irgendeiner Form Hinweise zum Tatgeschehen bzw. zum/r Tatverdächtigen geben konnten, stehen 987 Fälle, d.h., in rund 41 von 100 Fällen konnten durch Zeugen/innen Hinweise zur Tat gesammelt werden. Lediglich in acht von 100 Fällen lieferten Zeugenaussagen wichtige Informationen zur Ermittlung des/der Tatverdächtigen.

4.1.6 Zusammenhänge zu anderen Wohnungseinbrüchen

In einem Fünftel der Fälle (21,5 %, N=2.372) ergaben sich für die Polizei Hinweise für einen Zusammenhang zu anderen Wohnungseinbrüchen, wobei sich dieser Anteil zwischen den Städten signifikant unterscheidet: In Stadt 2 ging die Polizei lediglich in 11,0 % der Fälle von solchen Zusammenhängen aus, während die Polizei in Stadt 4 in 27,1 % der Fälle entsprechende Hinweise als gegeben ansah (Abbildung 29).

Abbildung 29: Hinweise für Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Bezogen auf alle Fälle (N=2.372) bestanden solche Hinweise am häufigsten darin, dass der Tatort in räumlicher Nähe zu anderen Tatorten lag (15,9 %), sich Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Begehungsweise zeigten (12,5 %) oder um die Tatzeit herum weitere Einbrüche erfolgten (11,0 %). Seltener wurden Zusammenhänge über eine bestimmte Spur (2,4 %), ein gemeinsam aufgefundenes bzw. ein spezielles Stehlgut (2,0 %) oder andere Gründe (1,2 %) hergestellt.⁸⁰ Mit Ausnahme der Hinweise über das Stehlgut und andere Gründe unterscheiden sich die Begründungen für einen Zusammenhang signifikant zwischen den Städten (Tabelle 5) In Stadt 2 waren die Anteile der gefundenen Zusammenhänge über alle Gründe hinweg am niedrigsten. In Stadt 3 wurden Zusammenhänge mit andere Taten vergleichsweise häufig über die Begehungsweise begründet (17,9 %), in Stadt 4 über den Tatort (20,6 %) und die Tatzeit (14,0 %) und in Stadt 5 fanden sich relativ häufig Hinweise über bestimmte Spuren (4,3 %).

⁸⁰ Mehrfachnennungen waren möglich. Zu den anderen Gründen zählen vor allem Zeugenaussagen, Geständnisse von Tatverdächtigen, Einbrüche in der Vergangenheit bei dem-/derselben Geschädigten und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Geschädigten (z.B. verwandtschaftliche Beziehung).

Tabelle 5: Hinweise für einen Zusammenhang zu anderen Einbrüchen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

Hinweise für einen Zusammenhang durch ...	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Begehungsweise	11,9	5,3	17,9	17,8	9,3	12,5
Stehlut	1,9	1,5	2,9	1,7	1,9	2,0
bestimmte Spur	1,3	1,1	3,7	1,7	4,3	2,4
Tatort	15,9	8,5	16,6	20,6	18,0	15,9
Tatzeit	9,8	6,1	11,5	14,0	13,6	11,0
anderer Grund	1,3	0,4	1,2	1,7	1,3	1,2

Der Vergleich zwischen Fällen mit und ohne hergestellten Zusammenhang zu anderen Einbrüchen zeigt, dass lediglich in 10,4 % der Fälle ohne Zusammenhang ein/e Tatverdächtige/r ermittelt wurde, während dieser Anteil bei Fällen, in denen ein solcher Zusammenhang erklärt wurde, dreimal so groß ist (34,2 %). Ob die so ermittelten Tatverdächtigen auch verurteilt wurden, wird später dargestellt.

4.1.7 Maßnahmen nach der StPO

Die Akten wurden weiter daraufhin untersucht, inwiefern unterschiedliche Ermittlungs- bzw. Zwangsmaßnahmen nach Vorschriften der StPO durchgeführt wurden, die zur Ermittlung eines/r Tatverdächtigen oder zur Erhärtung eines bereits bestehenden Tatverdachts dienen können. Quantitativ von Bedeutung waren diesbezüglich insbesondere die Erhebung von Verkehrsdaten in Form der Funkzellenabfrage nach § 100g StPO⁸¹, die Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung an Spurenmaterial gemäß § 81e I, II StPO⁸², die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen (§ 94 StPO), die Durchsuchung bei anderen Personen als dem Tatverdächtigen (§ 103 StPO) sowie der Fingerabdruckabgleich.

In 83,5 % (N=2.403) der Fälle wurden seitens der Polizei überhaupt keine Maßnahmen ange-regt, beantragt oder durchgeführt, wobei dieser Anteil bei vollendeten Taten signifikant kleiner ist als bei Versuchen (78,5 % vs. 91,4 %) und zwischen den Städten signifikant variiert.⁸³ In den restlichen Fällen zeigt sich, dass häufig (46,8 %; N=310) eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Gegenständen und ein Fingerabdruckabgleich (41,7 %; N=326) durchgeführt wurden (Abbildung 30).⁸⁴ In 21,6 % (N=287) der Fälle handelt es sich um eine molekular-

⁸¹ Verkehrsdaten sind nach § 3 Nr. 30 TKG Daten, die von einem Telekommunikationsdiensteanbieter erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dazu zählen z.B.: personenbezogene Teilnehmerkennungen und Standortdaten (Kartennummer oder Gerätenummer eines Mobilfunkteilnehmers, dynamische IP-Adressen eines internetfähigen Gerätes) sowie Datum, Uhrzeit und Endpunkte der Verbindungen (vgl. § 96 I TKG).

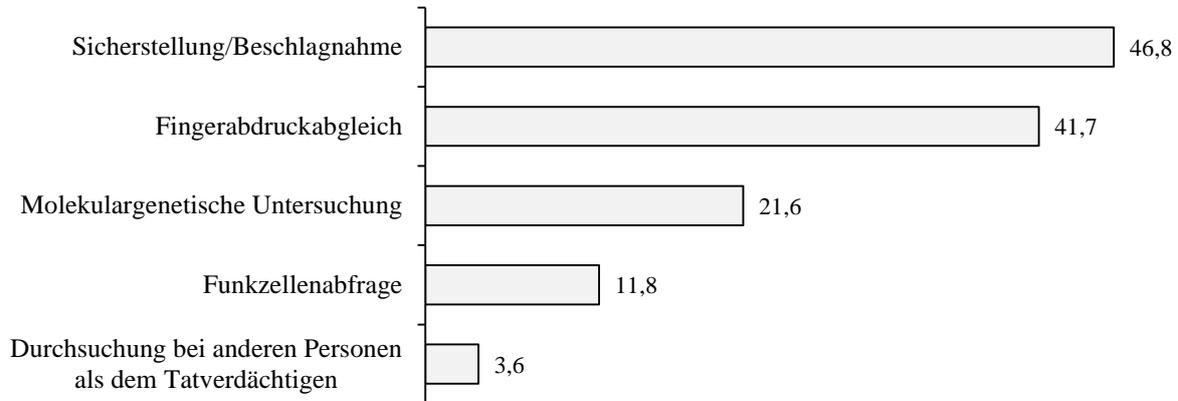
⁸² Ähnlich dem Fingerabdruckabgleich geht es hierbei um die Feststellung, ob einem Spurenräger anhaftendes genetisches Material (Haare, Speichel, Hautpartikel u.a.) von der/dem Verletzten oder von dem/der Beschuldigten stammt.

⁸³ Stadt 1: 86,4 %, Stadt 2: 86,8 %, Stadt 3: 69,3 %, Stadt 4: 83,3 % und Stadt 5: 92,3 %

⁸⁴ Dieser Anteil variiert ebenfalls signifikant zwischen den Städten und reicht von 17,0 % (Stadt 1) bis 72,1 % (Stadt 2). Eine nach Städten differenzierte Angabe bei den anderen Maßnahmen ist aufgrund geringer Fallzahlen in verschiedenen Städten nicht sinnvoll.

largenetische Untersuchung und in 11,8 % um eine Funkzellenabfrage. Eine Durchsuchung bei einer anderen Person als dem Tatverdächtigen (3,6 %; N=277) kam hingegen selten vor.

Abbildung 30: Durchgeführte Maßnahmen in Fällen mit mindestens einer angeregten oder beantragten Maßnahme (in %)



In Bezug auf den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen wurden die Akten dahingehend analysiert, ob durch die Maßnahme Tatverdächtige ermittelt oder ein bereits bestehender Tatverdacht erhärtet werden konnte. Eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme führte in 19 Fällen zur Ermittlung eines Tatverdächtigen bzw. Erhärtung eines Tatverdachts. In elf Fällen führte eine molekulargenetische Untersuchung, in zehn Fällen ein Fingerabdruckabgleich und in vier Fällen eine Funkzellenabfrage zu einem solchen Ermittlungserfolg. D.h., in Bezug auf 100 polizeilich registrierte Fälle gelang es lediglich in einem Fall einen Tatverdächtigen über eine Sicherstellung/Beschlagnahme zu ermitteln oder den Tatverdacht zu erhärten. Noch kleiner ist dieser Anteil bei den übrigen Maßnahmen.

Neben diesen Maßnahmen hat die Polizei die Möglichkeit, eine Sachfahndung durchzuführen, sofern es sich um einen vollendeten Einbruch handelt. In drei Viertel der vollendeten Fälle (75,1 %; N=1.451) fanden sich keine Hinweise auf eine Fahndung nach dem Stehlgut. Bei 10,2 % wurden eindeutig identifizierbare Gegenstände in eine polizeiliche Diebstahldatei aufgenommen. Das Aufsuchen eines Hehlers (4,5 %) wurde ebenso wie die Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen (2,8 %) seltener erfasst. Es wurde jedoch in nur 38 Fällen (12,3 %; N=310), in denen laut Akten nach dem Stehlgut gesucht wurde, dieses oder Teile davon gefunden.

4.2 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Im Folgenden werden Ergebnisse zu verschiedenen Aspekten der staatsanwaltschaftlichen, fallbezogenen Ermittlungen nach der Übersendung der Akte durch die Polizei dargestellt. Dabei wird ebenfalls auf die Falldaten der Zufallsstichprobe von Wohnungseinbrüchen aus dem PKS-Jahr 2010 zurückgegriffen.

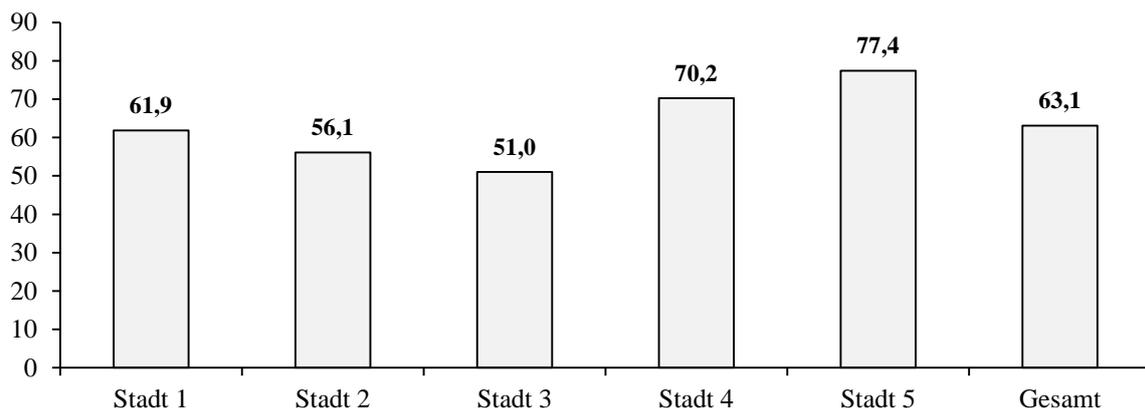
4.2.1 Erster Eingang der Akte

Vom Tag der Erstellung des ersten polizeilichen Berichts zum registrierten Wohnungseinbruch bis zum erstmaligen Eingang der Strafverfahrensakte bei der Staatsanwaltschaft vergingen durchschnittlich 63,1 Tage (N=2.297). Der Median liegt bei 49,0 Tagen. Das bedeutet, dass die Hälfte der Fälle erstmals nach 49 Tagen oder weniger an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde, bei der anderen Hälfte dauerte es länger als 49 Tage.

Dabei zeigt sich ein signifikanter Unterschied nach Tatstadium. Handelte es sich um einen vollendeten Einbruch, dauerte es im Mittel 70,3 Tage (N=2.268) bis zum ersten Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Bei den versuchten Einbrüchen gingen die Fälle durchschnittlich schon nach 50,3 Tagen bei der Staatsanwaltschaft ein.

Auch im Städtevergleich ergeben sich Unterschiede (Abbildung 31): Während in den Städten 2 (Mittelwert 56,1) und 3 (Mittelwert 51,0) der Mittelwert relativ niedrig ausfiel, lag er in den Städten 5 (Mittelwert 77,4) und 4 (Mittelwert 70,2) signifikant höher. Stadt 1 liegt mit einem Mittel von 61,9 dazwischen.

Abbildung 31: Dauer zwischen der Erstellung des ersten Berichts und dem erstmaligen Eingang des Falles bei der Staatsanwaltschaft (Mittelwert in Tagen; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Bei der erstmaligen Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft lag der Grund überwiegend darin, dass die Polizei die Ermittlungen als abgeschlossen erachtete (94,8 %; N=2.362). Selten erfolgte die Aktenübergabe aufgrund der Anregung strafprozessualer (Zwangs-)Maßnahmen seitens der Polizei (3,7 %; ohne Haftbefehlsanregungen). Sonstige Gründe für den erstmaligen Eingang des Falles bei der Staatsanwaltschaft (1,4 %) waren z.B. die Abgabe eines Zwischenberichts, das Erfragen weiterer Ermittlungsmöglichkeiten sowie der Erlass eines Haftbefehls als besonders eingriffsintensive Zwangsmaßnahme.

Es zeigen sich dabei signifikante Städteunterschiede: In Stadt 3 wurden etwas häufiger (6,7 %) strafprozessuale (Zwangs-)Maßnahmen von der Polizei angeregt als in den übrigen Untersuchungsorten. Zudem entfällt ein großer Teil der sonstigen Gründe auf diese Stadt. Häufig handelte es sich hierbei um Rückfragen der Polizei bei der Staatsanwaltschaft.

4.2.2 Rückverfügung

Nur in 139 Fällen (5,8 %; N=2.399) hat die Staatsanwaltschaft die Akte an die Polizei rückverfügt. Kam es zu einer solchen Rückverfügung, erfolgte dies in der Hälfte der Fälle mit der Aufforderung, weitere zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen (54,0 %). Bei rund jedem fünften Fall (19,4 %) wurde aufgrund der Anordnung einer polizeilich angeregten (Zwangs-)Maßnahme rückverfügt. Im Übrigen erfolgte die Rückverfügung häufig auf Anfrage der Polizei, die in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse erlangt hatte, indem sie z.B. einen Tatverdächtigen ermittelt hatte (26,6 %).

Hinsichtlich des Aufkommens von Rückverfügungen bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Städten: Bei Stadt 1 (4,1 %), Stadt 4 (3,8 %) und Stadt 5 (1,3 %) wurde fast nie rückverfügt, wohingegen dies in Stadt 2 (6,5 %) und Stadt 3 (13,0 %) häufiger vorkam.

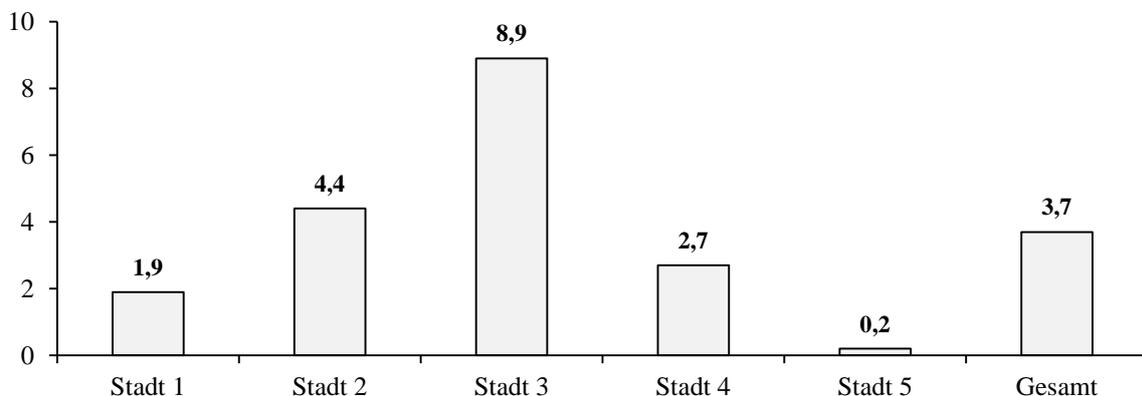
30 Fälle (1,3 %; N=2.397) wurden insgesamt ein zweites Mal von der Staatsanwaltschaft rückverfügt. Dabei wurden in 27 Fällen weitere Ermittlungsmaßnahmen (auf Betreiben der Staatsanwaltschaft) durchgeführt.

4.2.3 Ermittlungsmaßnahmen auf Betreiben der Staatsanwaltschaft

Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wurden in insgesamt 75 Fällen (3,7 %; N=2.403) weitere Ermittlungsmaßnahmen von der Polizei durchgeführt. Dabei wurden meist Tatverdächtige (erneut) verhört (27,3 %, N=88)⁸⁵ bzw. Zeugen erneut (19,3 %) oder erstmals vernommen (12,5 %). Weiterhin erfolgten Durchsuchungen und Beschlagnahmen beim Tatverdächtigen.

Es zeigen sich signifikante Städteunterschiede hinsichtlich des Aufkommens von Maßnahmen, die auf Betreiben der Staatsanwaltschaft von der Polizei durchgeführt wurden: Besonders fällt Stadt 3 auf, in der die Staatsanwaltschaft weitaus häufiger die Durchführung mindestens einer Ermittlungsmaßnahme anordnete (8,9 %). In Stadt 5 kam dies hingegen nur in einem einzigen Fall vor (Abbildung 32).

Abbildung 32 Häufigkeit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen auf Betreiben der Staatsanwaltschaft (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



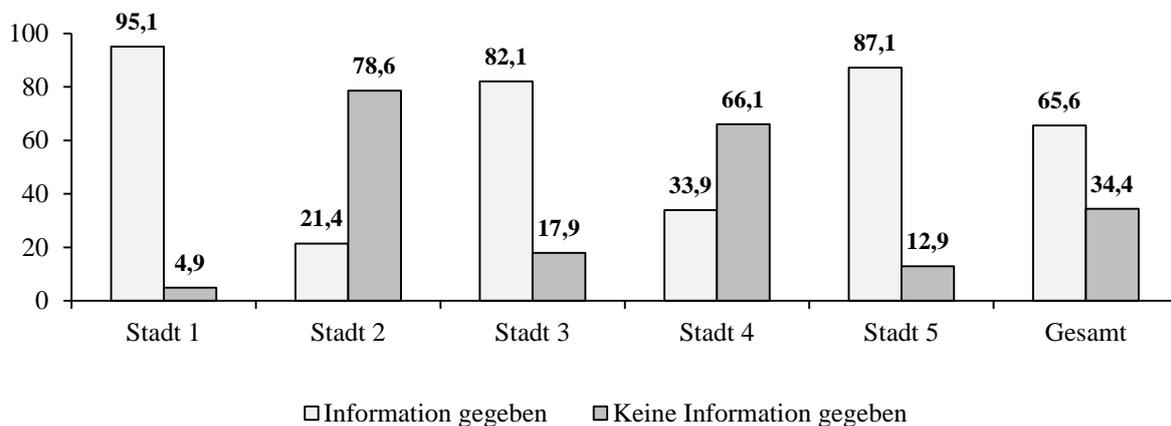
⁸⁵ In den 75 hier maßgeblichen Fällen wurden auf Betreiben der Staatsanwaltschaft insgesamt 88 Maßnahmen durchgeführt. Wiederholt wurde also mehr als eine Maßnahme angeordnet.

Selbst führte die Staatsanwaltschaft nur sehr selten (0,6 %; N=2.403) Ermittlungen durch. Dazu zählten u.a. die Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen oder das Einholen von Sachverständigengutachten.

4.2.4 Information der Verletzten über ihre Befugnisse (§ 406h StPO)

In 65,6% (N=2.054) der Fälle wurde mindestens ein Haushaltsmitglied gemäß § 406h StPO über die ihm/ihr als Verletztem/er zustehenden Befugnisse nach §§ 406d bis g StPO und sonstige Befugnisse i.S.d. § 406h 1 Nr. 1-5 StPO informiert.⁸⁶ Zwischen den einzelnen Städten ergeben sich dabei signifikante Unterschiede (Abbildung 33). Während in Stadt 1 95,1% der Haushalte über Ihre Befugnisse aufgeklärt wurden, waren es in Stadt 2 nur 21,4%. Dies ist insofern erstaunlich, da die Information nach § 406h StPO bereits im hier maßgeblichen Erhebungsjahr 2010 verpflichtend vorgeschrieben war, sofern nicht die Voraussetzung einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vorlag (§ 406h S. 2 StPO).⁸⁷

Abbildung 33: Mindestens ein Haushaltsmitglied über Befugnisse informiert (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Um ein möglichst differenziertes Bild von den ermittelten Tatverdächtigen zu erlangen, wird im Folgenden auf die Gesamtstichprobe (Personenebene) mit 2.471 Tatverdächtigen aus 3.668 analysierten Fällen zurückgegriffen (Tabelle 6).

⁸⁶ Die Befugnisse bestehen u.a. in dem Recht, eine Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens zu erhalten (§ 406d I StPO), dem Recht, nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c StPO und des § 81 JGG einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen (§ 406h S. 1 Nr. 2 StPO), oder der Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten zu können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406h S. 1 Nr. 5 StPO).

⁸⁷ Auch wenn hier anzumerken ist, dass die Dokumentation der Information über Befugnisse der Verletzten in den Akten in manchen Städten mehr und in anderen Städten weniger formalisiert erfolgte und daher das Ergebnis möglicherweise verzerrt ist, bleibt die Frage, wie ohne eine Dokumentation der Nachweis geführt werden soll, dass die gesetzliche Verpflichtung erfüllt wurde.

Da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine eindeutig identifizierenden Daten wie Name und Geburtsdatum der Tatverdächtigen⁸⁸ erfasst wurden, sind eine Identifizierung von Mehrfachtatverdächtigen im Datensatz und damit eine Echtpersonenzählung nicht möglich. Wird eine Person mehrerer Fälle verdächtigt, gehen die an die Person gebundenen Daten wie z.B. Alter und Nationalität auch mehrfach in diese Auswertung ein. Da davon auszugehen ist, dass viele Tatverdächtige mehrfach registriert wurden und es zur Überzählung bei der Auswertung sozialer Merkmale kommt, soll im Abschnitt 4.3.2 der Versuch unternommen werden, mit bestimmten Variablen den Datensatz von Dubletten zu bereinigen. Auch wenn auf diese Weise keine eindeutige Identifizierung erreicht werden kann, ist die Richtung der Veränderung im Vergleich zum Gesamtdatensatz dennoch aufschlussreich. Im Abschnitt 4.3.1 ist die Anzahl der Tatverdächtigen nicht mit der Anzahl natürlicher Personen gleichzusetzen.⁸⁹

Tabelle 6: Anzahl der Tatverdächtigen in der Gesamtstichprobe

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Fälle insgesamt	790	704	769	716	689	3668
Fälle mit mindestens einem Tatverdächtigen	345	294	387	282	298	1606
ermittelte Tatverdächtige	464	454	600	480	473	2471

4.3.1 Soziodemografische Daten

Das Durchschnittsalter aller Tatverdächtigen liegt bei 28 Jahren (N=2.387), der robustere Median bei 25 Jahren (Tabelle 7). Knapp drei Viertel der Tatverdächtigen waren zur Zeit der Ermittlung unter 35 Jahre alt, wobei die 21- bis 34-Jährigen mit einem Anteil von 37,7 % am stärksten vertreten waren. Zwischen den Städten zeigen sich signifikante Unterschiede. In Stadt 2 werden im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt häufiger jüngere Personen verdächtigt, in Stadt 5 hingegen ältere.

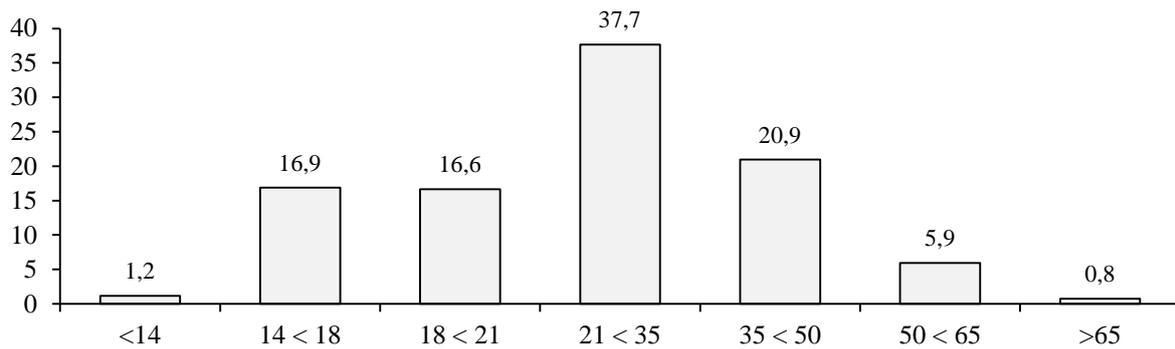
Tabelle 7: Alter zur Tatzeit (in Jahren; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
N	451	440	591	461	444	2387
Mittelwert	26,7	25,7	28,2	26,1	34,2	28,1
Median	22,0	21,0	26,0	23,0	34,0	25,0

⁸⁸ Als Tatverdächtige werden hier polizeilich mindestens namentlich erfasste Personen bezeichnet, gegen die sich laut Akte nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte der Anfangsverdacht des Wohnungseinbruchs gerichtet hat; vgl. dazu auch die Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2010, BKA Wiesbaden, S.6f. Punkt 2.1.2 („Aufgeklärter Fall“) und Punkt 2.2 („Tatverdächtig“).

⁸⁹ Ebenso gut kann es pro Tat mehrere Tatverdächtige geben, womit auf Personenebene hinzugezogene Falldaten wie z.B. Schadenshöhe oder Tatort ebenfalls mehrfach in eine entsprechende Auswertung eingehen können.

Abbildung 34: Tatverdächtige nach Altersklassen (in %)



Immerhin jede/r fünfte Tatverdächtige (20,9 %) ist zwischen 35 und 49 Jahre alt, jede/r 15. (6,7 %) 50 Jahre und älter (Abbildung 34).

Ein Anteil von 16,3 % (N=2.349) aller Tatverdächtigen ist weiblich (Tabelle 8). In Stadt 2 ist dieser Anteil unterdurchschnittlich, in Stadt 5 überdurchschnittlich, wobei sich die Stadtunterschiede als signifikant erweisen.

Tabelle 8: Tatverdächtige nach Geschlecht (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
weiblich	11,7	8,9	15,0	17,7	28,3	16,3
männlich	88,3	91,1	85,0	82,3	71,7	83,7

Über die Hälfte der Tatverdächtigen wurde in Deutschland geboren (56,7 %, N=2.406) und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit (52,4 %, N=2.362)⁹⁰, wobei sich signifikante Stadtunterschiede finden. So ist der Anteil der Tatverdächtigen mit deutscher Nationalität in Stadt 2 mit 75,3 % am größten und in Stadt 5 mit 26,2 % am niedrigsten (Tabelle 9). Differenziert nach den unterschiedlichen nichtdeutschen Staatszugehörigkeiten haben insgesamt betrachtet türkische Personen den größten Anteil gefolgt von Serben und Rumänen. Vergleicht man die Verteilung mit der des Geburtslandes, so fällt auf, dass viele der tatverdächtigen türkischen Staatsangehörigen in Deutschland geboren wurden, also der zweiten bis dritten Migrantengeneration angehören (Abbildung 35).

Tabelle 9: Tatverdächtige nach Geburtsland und Staatsangehörigkeit (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

		Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Staatsangehörigkeit	Deutsch	59,7	75,3	58,7	41,3	26,2	52,4
	Andere	40,3	24,7	41,3	58,7	73,8	47,6
Geburtsland	Deutschland	64,4	80,9	63,1	48,3	26,4	56,7
	Anderes	35,6	19,1	36,9	51,7	73,6	43,3

⁹⁰ Tatverdächtige, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit hatten, wurden zu den Personen mit anderer Staatsangehörigkeit gezählt.

Etwa ein Fünftel der Tatverdächtigen (19,0 %, N=2.377) hatte zur Zeit der Ermittlung keinen festen Wohnsitz, zwei Drittel (67,2 %) lebten hingegen in der Stadt, in der der Wohnungseinbruch erfolgte. Die restlichen Tatverdächtigen (13,8 %) hatten ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt des Tatortes. Deutliche Unterschiede zeigen sich im Stadtvergleich: Während in Stadt 2 90,4 % der Tatverdächtigen auch dort wohnten und bei lediglich 2,5 % kein fester Wohnsitz ermittelt wurde, wohnten nur 31,5 % der Tatverdächtigen von Stadt 5 in dieser Stadt und zwei Fünftel (41,4 %) hatten keinen festen Wohnsitz (Tabelle 10).

Abbildung 35: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach häufigsten Staatszugehörigkeiten und Geburtsländern (in %)

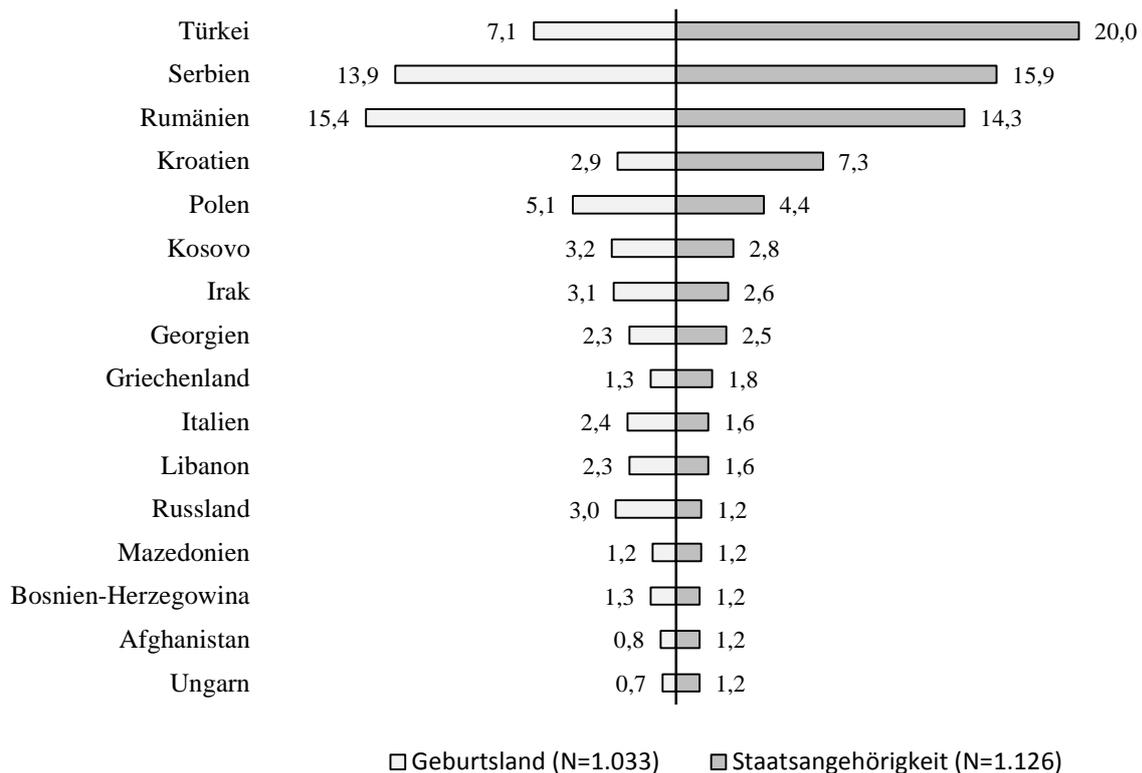


Tabelle 10: Tatverdächtige nach Wohnsitz (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Wohnsitz in der Stadt des Tatorts	82,8	90,4	71,7	60,2	31,5	67,2
Wohnsitz außerhalb der Stadt des Tatorts ⁹¹	4,1	7,1	16,9	12,0	27,2	13,8
Ohne festen Wohnsitz	13,1	2,5	11,4	27,8	41,4	19,0

Informationen zum Familienstand, zur beruflichen Tätigkeit, dem Schulabschluss und der höchsten abgeschlossenen Ausbildung bzw. dem Studienabschluss liegen nur bei verhältnismäßig wenigen Tatverdächtigen vor. Die folgenden Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu interpretieren. Etwa zwei Drittel (72,8 %, N=1.775) der Tatverdächtigen waren ledig und ein

⁹¹ Dazu zählen Wohnsitze in anderen Gemeinden, Kreisen, Bundesländern oder im Ausland.

Fünftel (19,4 %) verheiratet (Tabelle 11). Über die Hälfte der Tatverdächtigen (57,7 %, N=1.473) ging zum Zeitpunkt der Ermittlung keiner geregelten Arbeit nach, ein Fünftel (19,1 %) war berufstätig und ein weiteres Fünftel befand sich entweder in der schulischen oder beruflichen Ausbildung (19,8 %). Fast die Hälfte hatte zu dieser Zeit keinen schulischen Abschluss (46,0 %, N=807) oder lediglich einen Hauptschulabschluss (29,9 %); über die Hälfte (55,0 %, N=983) verfügte auch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung. Daneben zeigen sich im Stadtvergleich signifikante Unterschiede. So ist bspw. der Anteil der verheirateten Tatverdächtigen in Stadt 2 am kleinsten und der Anteil der Tatverdächtigen, die sich noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befanden, mit 31,4 % deutlich höher als in Stadt 5 (9,0 %). In Stadt 1 ist der Anteil Tatverdächtiger ohne einen Schulabschluss oder mit Hauptschulabschluss (89,6 %) am höchsten, in Stadt 5 der Anteil derjenigen Tatverdächtigen mit Berufsausbildung (69,3 %).

Tabelle 11: Tatverdächtige nach Familienstand, beruflicher Tätigkeit und Bildung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

		Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Familienstand N=1.775	Ledig	79,1	87,2	79,4	78,3	38,3	72,8
	Verheiratet	14,2	9,3	16,7	14,9	44,0	19,4
	Geschieden	6,4	3,5	3,2	5,9	17,4	7,3
	Verwitwet	0,3	0,0	0,7	0,9	0,3	0,5
Berufliche Tätigkeit N=1.473	Berufstätig	17,1	12,1	19,3	27,9	14,7	19,1
	Arbeitslos	65,9	51,1	46,6	50,0	73,7	57,7
	Hausfrau/-mann	1,0	0,9	0,0	0,7	0,0	0,5
	Rentner/in	1,4	0,9	2,0	0,5	0,6	1,0
	In Ausbildung	4,9	6,3	9,6	10,4	1,3	6,7
	Sonstiges	0,0	3,6	3,2	0,7	1,9	1,7
	Schüler/in	9,8	25,1	19,3	9,7	7,7	13,2
Schulbildung N=807	Ohne Abschluss	59,7	42,3	63,0	45,9	25,6	46,0
	Hauptschulabschluss	29,9	44,1	24,1	36,1	12,5	29,9
	Realschulabschluss	9,7	8,1	8,3	12,6	5,6	9,5
	Abitur	0,0	2,7	2,8	5,4	56,3	13,9
	Anderer Abschluss	0,7	2,7	1,9	0,0	0,0	0,7
Höchste abge- schlossene Ausbildung N=983	Berufsausbildung	28,7	23,0	29,8	37,3	69,3	40,1
	Fachhochschulstudium	0,0	0,0	0,0	1,4	0,4	0,5
	Hochschulabschluss	1,5	1,8	0,0	3,1	0,0	1,4
	Anderer abgeschlossene Ausbildung	5,0	4,4	4,0	2,4	0,4	3,0
	Ohne abgeschlossene Ausbildung	64,9	70,8	66,2	55,8	29,8	55,0

Bei zwei Fünftel (42,6 %, N=2.278) aller Tatverdächtigen gab es eine Beziehung zu mindestens einem Mitglied des geschädigten Haushalts, wobei dieser Anteil in Stadt 2 mit 53,4 % doppelt so hoch ist wie in Stadt 5 mit 26,3 % (Abbildung 36). Differenziert nach der Art der

Beziehung zeigte sich, dass ein hoher Anteil der Tatverdächtigen mit Beziehung aus dem Bekannten- oder Freundeskreis kam (43,6 %, N=970). Ein Viertel (26,9 %) bestand aus (Ex-) Partnern oder Familienangehörigen/Verwandten, ein weiteres Viertel war bekannt vom Sehen oder aus der Nachbarschaft (23,4 %). Zu den verbleibenden 6,1 % mit sonstigen Beziehungen zählen insbesondere (ehemalige) Mitbewohner/innen, Wohngruppenmitglieder und (Unter-, Ver-, Vor-)Mieter/innen (Tabelle 12). In allen Städten kannten sich die Geschädigten und die Tatverdächtigen am häufigsten aus dem gemeinsamen Bekannten- oder Freundeskreis; Stadtunterschiede nach der Art der Täter-Opfer-Beziehung sind nicht signifikant.

Abbildung 36: Tatverdächtige mit Beziehung zu mindestens einer Person des geschädigten Haushalts (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

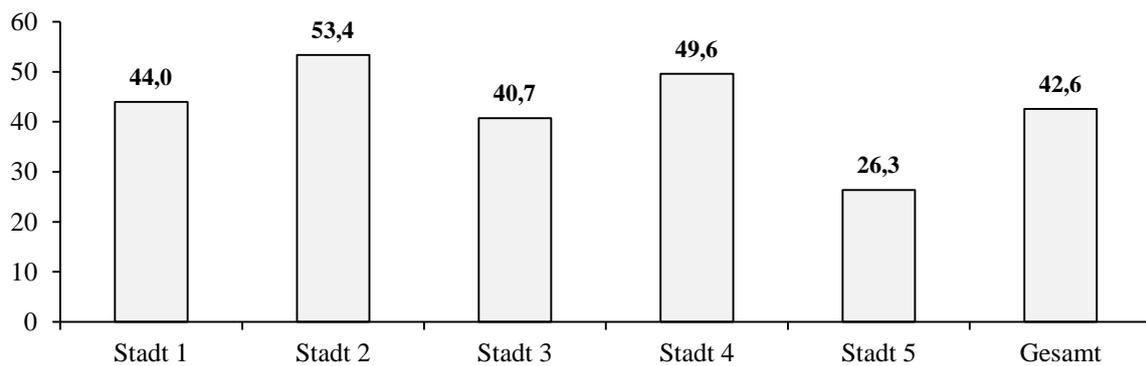


Tabelle 12: Tatverdächtige mit Beziehung zu mindestens einer Person des geschädigten Haushalts nach Art der Beziehung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Bekannt vom Sehen oder aus der Nachbarschaft	21,6	23,9	21,4	24,0	28,3	23,4
Jemand aus dem Bekannten- oder Freundeskreis	46,4	40,5	49,3	40,2	39,8	43,6
(Ex)Partner, Familienangehörige oder Verwandte	28,4	30,7	20,1	29,3	26,5	26,9
Sonstiges	3,6	4,9	9,2	6,6	5,3	6,1

Zusammen mit den signifikanten Unterschieden beim Wohnsitz, dem Familienstand, der schulischen und beruflichen Bildung sowie dem Beschäftigungsstatus wird der Eindruck verstärkt, dass in den Städten unterschiedliche Tätergruppen mit entsprechend unterschiedlichen Einbruchstypen vorliegen könnten. Bspw. wurden in Stadt 2 zumeist junge, unverheiratete, männliche Tatverdächtige deutscher Herkunft, ohne schulischen und beruflichen Abschluss verdächtigt, die offiziell in derselben Stadt wohnten und häufig eine Beziehung zu einem Mitglied des geschädigten Haushalts hatten. Demgegenüber verdächtigte die Polizei in Stadt 5 vergleichsweise ältere, verheiratete oder geschiedene Männer nichtdeutscher Herkunft mit Berufsausbildung, ohne festen Wohnsitz in der Stadt des Tatortes und ohne Beziehung zu den Betroffenen. Eine weitere Erklärung für diese Unterschiede wäre eine unterschiedliche Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungen, die sich auch in einer unterschiedlichen Begründung des Tatverdachts zeigen könnte.

4.3.2 Zur Überzählung der Tatverdächtigen

Bei der Aktenanalyse wurden die Daten zu den Tatverdächtigen fallbezogen erhoben. Sofern eine relevante Zahl von Mehrfachtatverdächtigen existierte, wäre es bei der von uns vorgenommenen Zufallsauswahl sehr wahrscheinlich, dass auch in unserer Stichprobe mehrere identische Personen mit mehreren Tatverdächtigungen enthalten sind. In diesem Fall wäre die Auswertung personenbezogener Daten der Tatverdächtigen durch eine Überzählung beeinträchtigt. Da die Daten zu den Tatverdächtigen teilweise anonymisiert (insbesondere ohne Erfassung der Namen) erhoben wurden, stellt sich die Frage, wie eine Zuordnung von mehreren Fällen zu einem Tatverdächtigen rückwirkend vorgenommen werden kann. Das Ziel einer solchen Dubletten-Identifizierung besteht darin, zumindest näherungsweise eine Echtpersonenzählung zu erreichen und die Richtung der Veränderung bei der deskriptiven Auswertung insbesondere soziodemografischer Daten einschätzen zu können.

Vorgehen bei der Dubletten-Identifizierung

Gute Anhaltspunkte für eine Personenidentität geben die erfassten soziodemographischen Daten der Tatverdächtigen. Einen hohen Identifizierungswert haben sowohl das Geburtsjahr als auch die Straße und Hausnummer, in der der Tatverdächtige wohnhaft war. Zur Erhöhung der Trefferwahrscheinlichkeit wurde die Variable des Geburtslands hinzugezogen.⁹² Über den automatisierten Vergleich dieser Variablen wurden – unterschieden nach Untersuchungsort – mehrfach vorkommende Tatverdächtige identifiziert. Die Angaben zur Staatsangehörigkeit wurden in Fällen, in denen nach dem automatisierten Vergleich Unklarheiten bestanden, mit hinzugezogen, um Zweifel an der Personenidentitäten zu erhärten oder auszuschließen.

Bei den Tatverdächtigen ohne bekannten Wohnsitz mussten zusätzliche Variablen einbezogen werden, um den Ausfall des Indikators Wohnanschrift zu kompensieren. In Frage kamen dafür verschiedene Datumsangaben des strafrechtlichen Verfahrens sowie das justizielle Aktenzeichen. Stimmt diese Variablen neben dem Geburtsjahr und der Herkunft überein, wurde dies ebenfalls als Übereinstimmung der Person gewertet.

In einem dritten Schritt wurden alle identifizierten Dubletten durch drei Kodierer konsensuell validiert und strittige Zuordnungen aufgelöst.

Restriktionen der Dubletten-Identifizierung

Insbesondere wenn die Anschrift des Tatverdächtigen unbekannt war, unterlag eine Tatverdächtigenzuordnung zu mehreren Fällen erheblichen Einschränkungen. Der Versuch, diese fehlende Variable mit Verfahrensdaten und übereinstimmenden Aktenzeichen zu kompensieren, konnte nur bei den Tatverdächtigen Erfolg haben, die gleichzeitig für mehrere Einbruchsfälle in einem gebündelten Verfahren verantwortlich gemacht wurden. Tatverdächtige, die ohne bekannten Wohnsitz in mehreren einzelnen Verfahren in Erscheinung traten, konnten so nicht als ein und dieselbe Person identifiziert werden und führen weiterhin zu einer Überzählung. Des Weiteren konnten bei diesem Vorgehen Personen, die in mehreren der untersuchten

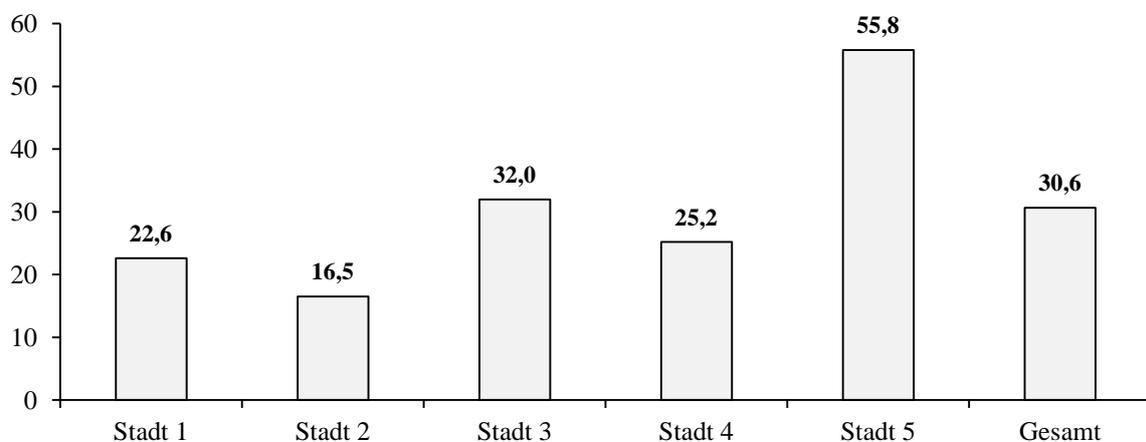
⁹² Sie wurden derjenigen zur Staatsangehörigkeit vorgezogen, weil sie weniger fehlende Werte aufwies.

Städte in Erscheinung traten, nicht als solche erkannt werden. Wie viele mehrfacherfasste Personen letztendlich unerkannt blieben, ist ungewiss. Deshalb ist lediglich von einer mehr oder weniger guten Annäherung an eine Echtpersonenzählung auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Auswertungsergebnisse zu werten.

Ergebnisse der Dubletten-Identifizierung

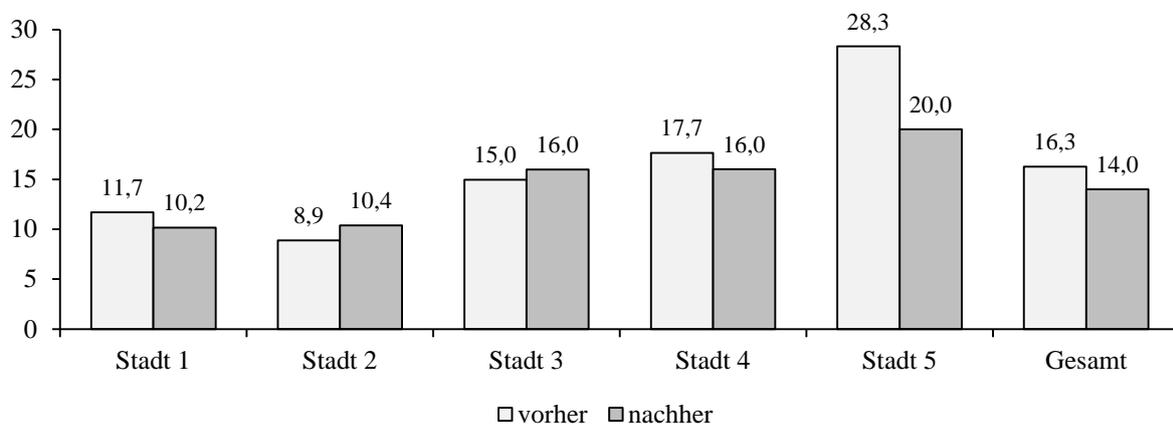
Jeder dritte Tatverdächtige im Gesamtdatensatz (30,6 %) wurde mindestens ein weiteres Mal erfasst. Dabei ergaben sich erhebliche Stadtunterschiede (Abbildung 37), die entweder auf einen unterschiedlichen Anteil an Mehrfachtätern/innen oder ein unterschiedliches Vorgehen der Polizei beim Begründen des Tatverdachts hinweisen.

Abbildung 37: Anteil an mehrfach erfassten Tatverdächtigen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



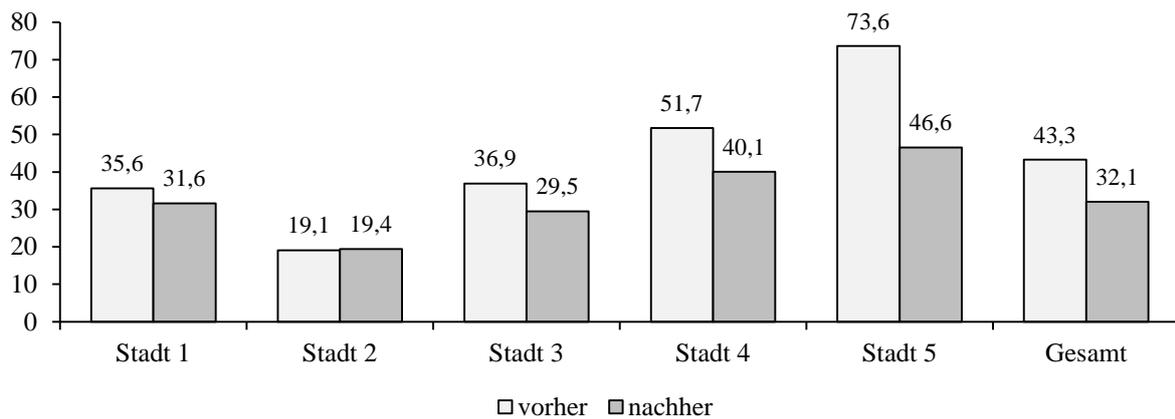
Da unter den Mehrfachtatverdächtigen vor allem über 30-jährige Personen zu finden sind, reduzieren sich das Durchschnittsalter von 28,1 auf 27,2 Jahre und der Altersmedian von 25,0 auf 23,0 Jahre. Die gefundenen Stadtunterschiede bleiben signifikant, verringern sich allerdings deutlich. Dies ist auch hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses festzustellen. Im Gesamtdatensatz sind nunmehr 14,0 % statt 16,3 % der Tatverdächtigen weiblich, wobei die Varianz zwischen den Städten von 10,2 % in Stadt 1 bis 20,0 % in Stadt 5 reicht (Abbildung 38)

Abbildung 38: Weibliche Tatverdächtige vor und nach der Dubletten-Bereinigung (in %)



Zudem verändert sich auch der Anteil der nicht in Deutschland geborenen Tatverdächtigen von 43,3 % vor der Dubletten-Filterung auf 32,1 % danach. Die signifikanten Stadtunterschiede bleiben mit 19,4 % Migrantenanteil in Stadt 2 und 46,6 % in Stadt 5 erhalten, die Spannweite verringert sich aber deutlich (Abbildung 39). Stärkste Gruppe unter den Tatverdächtigen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind mit 26,5 % weiterhin die türkischen Staatsangehörigen (vorher: 20,0 %), gefolgt von 10,4 % serbischen Staatsangehörigen (vorher: 15,9 %). Drittstärkste Gruppe sind allerdings nicht mehr die rumänischen, sondern die polnischen Staatsangehörigen mit einem Anteil von 6,8 % (vorher 4,4 %).⁹³

Abbildung 39: Nicht in Deutschland geborene Tatverdächtige vor und nach der Dubletten-Bereinigung (in %)



Ähnlich zu den verkleinerten Stadtunterschieden bei der Altersverteilung verhält es sich mit dem Familienstatus und dem Wohnsitz der Tatverdächtigen. Z.B. findet sich der größte Anteil an Verheirateten und Geschiedenen nach wie vor in Stadt 5 (31,3 %), er weicht allerdings weniger stark von Stadt 2 mit dem kleinsten Anteil (12,5 %) ab (Tabelle 13).

Tabelle 13: Familienstatus vor und nach der Dubletten-Bereinigung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < 0,05$)

		Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Vorher	Ledig	79,1	87,2	79,4	78,3	38,3	72,8
	Verheiratet	14,2	9,3	16,7	14,9	44,0	19,4
	Geschieden	6,4	3,5	3,2	5,9	17,4	7,3
	Verwitwet	0,3	0,0	0,7	0,9	0,3	0,5
Nachher	Ledig	79,9	87,5	81,0	79,3	68,2	80,1
	Verheiratet	14,7	8,9	13,7	12,5	18,2	13,1
	Geschieden	5,0	3,6	4,3	7,0	13,1	6,2
	Verwitwet	0,4	0,0	0,9	1,2	0,6	0,6

Auch der Anteil an Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz ist in Stadt 5 weiterhin am größten (16,8 %) und in Stadt 2 mit 2,7 % am kleinsten (Tabelle 14). Der Anteil der Tatverdächtigen mit Wohnsitz in derselben Stadt des Tatortes ist in Stadt 5 (63,0 %) am kleinsten und in

⁹³ Die größten Verschiebungen gibt es bei den Anteilen rumänischer (von 14,3 % auf 3,9 %) und kroatischer Staatsangehöriger (von 7,3 % auf 4,0 %).

Stadt 2 (87,4 %) am größten. Entsprechend finden sich auch die anteilmäßig meisten Hinweise auf „reisende Täter/innen“ in Stadt 5 (10,1 %) und die wenigsten in Stadt 2 (0,5 %).

Tabelle 14: Wohnsitz vor und nach der Dubletten-Bereinigung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

		Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Vorher	Wohnsitz in der Stadt des Tatorts	82,8	90,4	71,7	60,2	31,5	67,2
	Wohnsitz außerhalb der Stadt des Tatorts	4,1	7,1	16,9	12,0	27,2	13,8
	Ohne festen Wohnsitz	13,1	2,5	11,4	27,8	41,4	19,0
Nachher	Wohnsitz in der Stadt des Tatorts	83,7	89,3	72,5	73,0	64,9	77,7
	Wohnsitz außerhalb der Stadt des Tatorts	5,3	8,0	16,5	13,5	18,3	11,9
	Ohne festen Wohnsitz	10,9	2,7	11,0	13,5	16,8	10,4

Auch wenn sich die Stadtunterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung der Tatverdächtigen nach der Filterung von Mehrfachtätern/innen nivelliert haben, bleiben sie signifikant bestehen. Dies kann als Hinweis auf unterschiedliche Zusammensetzungen der Tatverdächtigen zwischen den Städten gedeutet werden, die einerseits in einer unterschiedlichen Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungsarbeit begründet sein könnten sowie andererseits im unterschiedlichen Vorkommen bestimmter Tätergruppen. Da die Ergebnisse der Tendenz nach erhalten bleiben und die Dubletten-Bereinigung verschiedenen Restriktionen unterliegt, beruhen die folgenden Auswertungen wieder auf allen erfassten Tatverdächtigen.

4.3.3 Begründung des Tatverdachts

Insgesamt betrachtet basierte der Tatverdacht aus Sicht der Polizei am häufigsten auf Zeugenaussagen (47,2 %, $N=2.395$), auf Zusammenhängen mit anderen Einbrüchen (26,1 %), auf dem „Ertappen auf frischer Tat“ bzw. dem Ergreifen in Tatortnähe (15,9 %) und auf Spuren (14,8 %, Tabelle 15).⁹⁴ Auch hierbei ergaben sich deutliche Stadtunterschiede: Während zur Begründung des Tatverdachts in Stadt 2 Zeugenaussagen mit einem Anteil von 60,2 % eine bedeutende Rolle spielten, wurden in Stadt 5 vor allem Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen hergestellt (48,6 %) und damit eine Vielzahl von Fällen einem oder einer Gruppe von Tatverdächtigen zugeschrieben. In Stadt 2 dürfte der hohe Anteil an Tatverdächtigen, die eine Beziehung zum/zur Geschädigten hatten, mit der vermehrten Begründung des Tatverdachts über Zeugenaussagen zusammenhängen.

Damit korrespondierend ging die Polizei in Stadt 5 bei gut einem Drittel (34,9 %) der Tatverdächtigen davon aus, dass es sich um „reisende Täter/innen“ handelte, während dies in Stadt 2 kaum vorkam (0,9 %).⁹⁵

⁹⁴ Sonstige Gründe für einen Tatverdacht finden sich in 4,1 % der Fälle (Mehrfachangaben waren möglich). Zu der Kategorie *Sonstiges* zählen vor allem Geständnisse des/der Tatverdächtigen sowie Erkenntnisse aus Verkehrsdatenerhebungen und Verkehrskontrollen.

⁹⁵ Gesamt: 12,8 % ($N=2.447$); Stadt 1: 5,2 %; Stadt 3: 3,0 %; Stadt 4: 21,3 %.

Tabelle 15: Grundlage des Tatverdachts (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Zeugenaussage	54,5	60,2	44,8	48,2	28,5	47,2
Aussage eines/einer Mittäters/in	2,4	4,5	3,6	2,5	2,5	3,1
Aussage eines anderen TV	2,4	6,6	7,6	4,5	1,4	4,7
Spuren	12,3	12,4	17,3	20,2	10,7	14,8
Zusammenhang mit anderem Einbruch	19,8	5,2	32,8	22,7	48,6	26,1
Überwachungskamera	2,9	0,2	2,2	0,6	0,7	1,4
Stehlut	9,2	6,6	7,6	11,5	3,2	7,7
Hehler	0,7	0,2	0,3	0,0	0,0	0,3
Selbstanzeige	0,9	0,9	1,2	1,7	0,5	1,0
Ergreifen in Tatortnähe	13,8	16,5	5,6	10,4	6,2	10,2
Ertappen auf frischer Tat	9,5	8,8	2,9	7,4	0,7	5,7
Sonstiges	2,6	1,8	2,2	4,7	10,0	4,1

4.3.4 Anwaltliche Vertretung und Verhalten während der Vernehmung

Bei 86,4 % (N=2.443) der Tatverdächtigen versuchte die Polizei u.a., Kontakt zu der tatverdächtigen Person aufzunehmen (Tabelle 16). Hierbei ergeben sich signifikante Stadtunterschiede: In Stadt 2 versuchte die Polizei, mit 98,2 % der Tatverdächtigen in Kontakt zu treten. In Stadt 5 unternahm die Polizei lediglich bei etwas mehr als der Hälfte (56,5 %) der Tatverdächtigen einen solchen Versuch.⁹⁶ Dies dürfte mit dem höheren Anteil an Mehrfachtatverdächtigen und mit dem höheren Anteil an Verdächtigen ohne festen Wohnsitz bzw. mit Wohnsitz im Ausland zusammenhängen, bei denen eine postalische Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung oder das Aufsuchen an der Meldeanschrift ausgeschlossen oder zumindest erheblich erschwert ist.

Tabelle 16: Polizeilicher Kontakt und anwaltliche Vertretung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Polizei versuchte, mit dem TV Kontakt aufzunehmen	91,7	98,2	88,6	97,1	56,5	86,4
davon ist die Polizei mit dem TV in Kontakt getreten	81,4	77,7	83,5	94,7	91,9	85,4
davon waren während der polizeilichen Ermittlung anwaltlich vertreten	22,7	18,2	20,3	34,9	29,6	25,2
davon Wahlverteidiger	72,9	55,0	96,7	59,0	38,6	63,8
davon Pflichtverteidiger	27,1	46,7	8,2	42,4	61,4	37,7

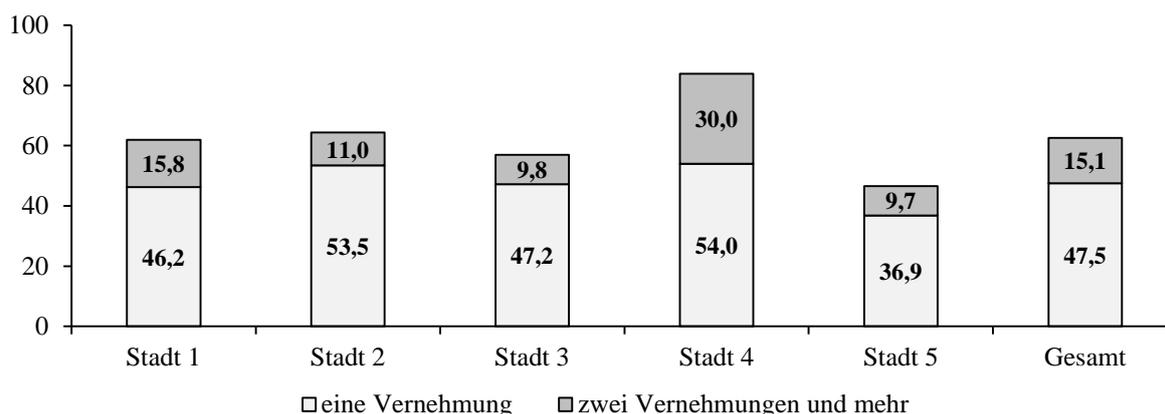
⁹⁶ Wenn es genügend tatsächliche Hinweise gibt, die den Tatverdacht begründen, und die Meldeanschrift der tatverdächtigen Person bekannt ist, geschieht dies in aller Regel über eine postalisch zugestellte terminliche Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung auf einer Polizeidienststelle. In anderen Fällen sind weitere Ermittlungen notwendig, wozu u.a. die Aufenthaltsermittlung, das Aufsuchen und Befragen des Tatverdächtigen zählen.

Erfolgreich waren 85,4 % (N=2.056) dieser Versuche.⁹⁷ In Stadt 2 gelang es bei drei Viertel der Tatverdächtigen (77,7 %), in Stadt 4 hingegen bei fast allen tatverdächtigen Personen (94,7 %).

Ein Viertel (25,2 %, N=1.708) der Tatverdächtigen, mit denen die Polizei in Kontakt getreten ist, wurde während des Ermittlungsverfahrens anwaltlich vertreten. Davon nahmen etwa zwei Drittel (63,8 %, N=387) einen Wahlverteidiger in Anspruch, einem Drittel (37,7 %) wurde ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Setzt man die anwaltliche Vertretung während des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit dem Ausgang des Strafverfahrens, d.h., mit der Frage, ob der/die Tatverdächtige am Ende rechtskräftig verurteilt wurde oder nicht, dann zeigt sich folgendes Ergebnis: Diejenigen Tatverdächtigen, die während der polizeilichen Ermittlung anwaltlich vertreten waren, wurden signifikant häufiger rechtskräftig verurteilt bzw. erhielten einen rechtskräftigen Strafbefehl als Tatverdächtige ohne Anwalt (38,0 % vs. 23,5 %). Dies weist darauf hin, dass der Tatverdacht bei Tatverdächtigen mit anwaltlicher Vertretung häufig begründeter war und deshalb eine anwaltliche Vertretung eher erforderlich erschien. Unterscheidet man nach Art der Verteidigung, wird außerdem erkennbar, dass anwaltlich vertretene Tatverdächtige mit einem Pflichtverteidiger signifikant häufiger verurteilt wurden als Tatverdächtige mit einem Wahlverteidiger (53,4 % vs. 33,8 %). Dies dürfte vor allem daran liegen, dass tatverdächtige Personen, bei denen die Untersuchungshaft vollzogen wurde und entsprechend ein dringender Tatverdacht (§ 112 I StPO) vorlag, signifikant häufiger durch eine/n Pflichtverteidiger/in vertreten wurden.⁹⁸

Bei 62,6 % (N=2.462) der Tatverdächtigen wurde mindestens eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt (Abbildung 40).

Abbildung 40: Tatverdächtige nach Anzahl durchgeführter Beschuldigtenvernehmungen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



⁹⁷ D.h., es gab einen persönlichen Kontakt zwischen Polizei und der tatverdächtigen Person oder die Vorladung konnte postalisch zugestellt werden.

⁹⁸ Nach dem am 01.01.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (Gesetz vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2274) muss jedem Tatverdächtigen ab dem ersten Tag der Vollstreckung der Untersuchungshaft ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden (§ 140 I Nr. 4 StPO), vorher war dies erst nach Ablauf von drei Monaten in Untersuchungshaft verpflichtend der Fall.

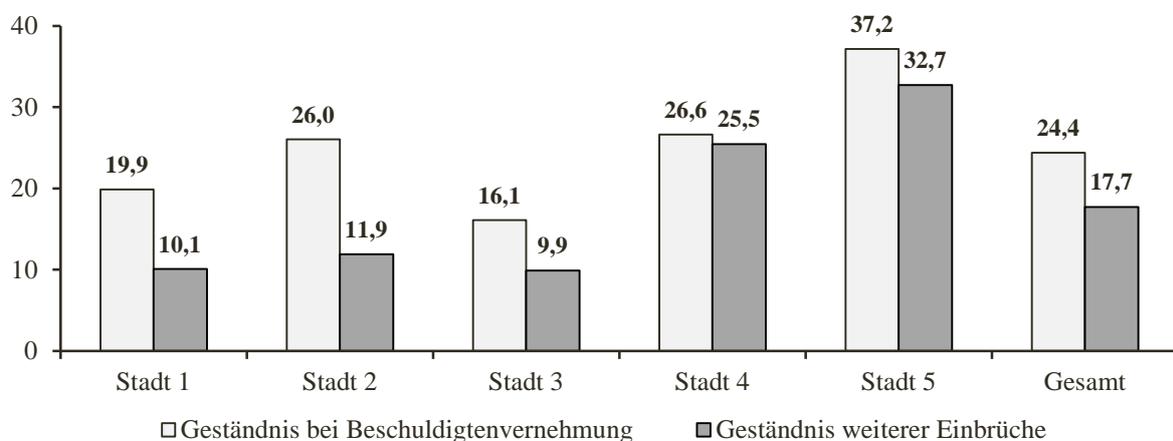
Stadt 5 sticht erneut heraus, insofern hier bei über der Hälfte der Tatverdächtigen keine Vernehmung durchgeführt wurde (53,4 %), während in Stadt 4 lediglich 16,0 % nicht vernommen wurden. Häufigster Grund für das Ausbleiben der Vernehmung war das Nichterscheinen der tatverdächtigen Person nach einer polizeilichen Vorladung (46,9 %, N=859).⁹⁹

Bei 40,2 % der Tatverdächtigen, die nicht vernommen wurden, hatte die Polizei keinen aktenkundigen Versuch einer Vernehmung unternommen. Die Spanne reicht hier von 8,1 % in Stadt 2 bis 85,3 % in Stadt 5 und sie korreliert ebenfalls mit dem Anteil Verdächtiger ohne festen Wohnsitz und mit dem Anteil der Begründung des Tatverdachts über Zusammenhänge zu anderen Taten, d.h. der Zuschreibung mehrerer Fälle auf einen Tatverdächtigen oder eine Gruppe Tatverdächtiger (Tabelle 17).

Tabelle 17: Gründe für das Ausbleiben einer Beschuldigtenvernehmung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
auf Vorladung nicht erschienen	60,4	83,2	51,0	39,7	10,7	46,9
Polizei hat nicht versucht, TV zu vernemen	33,1	8,1	28,8	20,5	85,3	40,2
Sonstiges	6,5	8,7	20,2	39,7	4,0	12,9

Abbildung 41: Tatverdächtige mit Geständnis bei Beschuldigtenvernehmung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Die Tatverdächtigen, die zu einer ersten Beschuldigtenvernehmung erschienen, machten zu 27,8 % (N=1.533) von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Weitere 43,3 % bestritten die komplette Tat. Lediglich 17,6 % der Tatverdächtigen legten ein Geständnis und 11,3 % ein Teilgeständnis ab. Bei denen, die zumindest zu einer weiteren Beschuldigtenvernehmung erschienen, sank der Anteil der Schweigenden und Abstreitenden, während der Anteil der Geständnisse auf 37,0 % (N=384) stieg. Gründe für die Änderung des Einlassungsverhaltens im Laufe

⁹⁹ Der Vorladung zur Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei nach § 163 a I StPO muss nicht Folge geleistet werden und wird bei Fernbleiben dahingehend gewertet, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

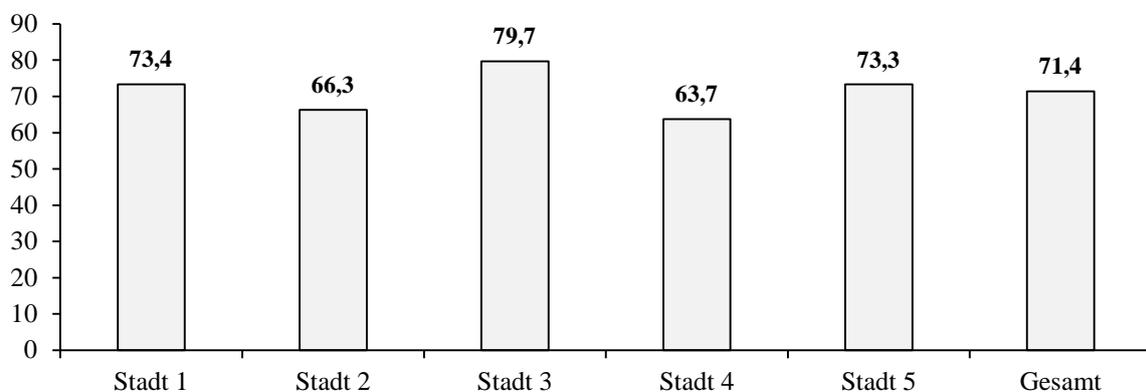
des Ermittlungsverfahrens könnten insbesondere neue Ermittlungsergebnisse oder widersprüchliche Aussagen sein, mit denen die Tatverdächtigen bei den weiteren Vernehmungen konfrontiert wurden. Insgesamt betrachtet wurde bei einem Viertel aller Tatverdächtigen mit mindestens einer Vernehmung ein Geständnis abgelegt (24,4 %, N=1.537). Ein Anteil von 17,7 % (N=1.456) der Tatverdächtigen mit Beschuldigtenvernehmung gestand dazu noch weitere Einbrüche, wobei diese Geständnisquote in den Städten 1, 2 und 3 eher gering und in den Städten 4 und 5 höher ausfällt (Abbildung 41).

Drei Viertel der Verfahren von Tatverdächtigen, die im Zuge der Beschuldigtenvernehmungen ein Geständnis ablegten, wurden fortgeführt (75,8 %, N=360),¹⁰⁰ zwei Drittel führten zu einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl (68,6 %). Im Falle einer Pflichtverteidigung wurde bei den geständigen Personen signifikant häufiger eine Einstellung (zumeist nach § 154 I StPO bei unwesentlichen Nebenstraftaten) erzielt (40,0 %) als bei geständigen Personen mit Wahlverteidigung (7,0 %) oder ohne Verteidigung (24,7 %).

4.3.5 Vorahndungen

Angaben dazu, ob tatverdächtige Personen bereits strafrechtlich vorgeahndet waren oder nicht, konnten nur bei zwei Drittel der Tatverdächtigen aus den Akten entnommen werden. Der Großteil dieser Tatverdächtigen ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, d.h. in Deutschland oder in einem anderen Staat strafrechtlich vorgeahndet (71,5 %, N=1.675). Die in Abbildung 42 zu erkennenden Stadtunterschiede sind signifikant.

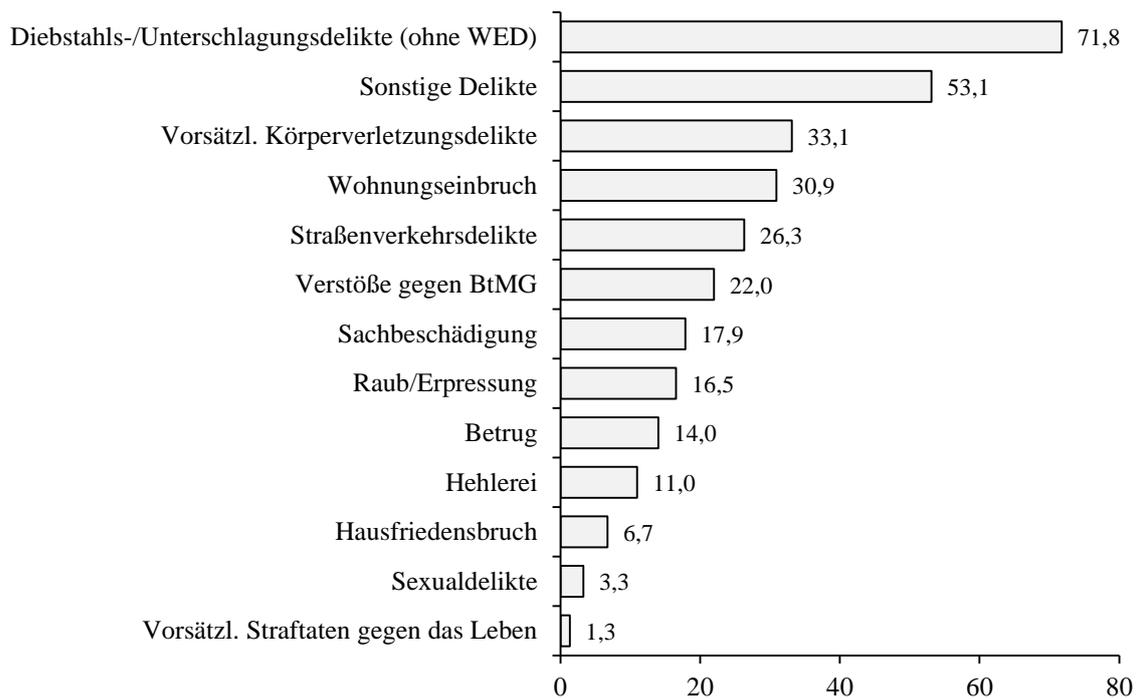
Abbildung 42: Anteil Tatverdächtiger mit Vorahndung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Hinsichtlich der Delikte, wegen derer die Tatverdächtigen vorgeahndet waren, zeigt sich eine große Bandbreite. Knapp ein Drittel der vorgeahndeten Tatverdächtigen ist mindestens schon einmal wegen Wohnungseinbruchs sanktioniert worden (30,9 %, N=1.040). Knapp drei Viertel der strafrechtlich vorbelasteten Tatverdächtigen traten wegen anderer Diebstahls- bzw. Unterschlagungsdelikte in Erscheinung. Zu den bei 53,1 % erfassten sonstigen Delikten zählen Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Erschleichen von Leistungen, Urkundenfälschung und Verstöße gegen das Asylverfahrensgesetz (Abbildung 43).

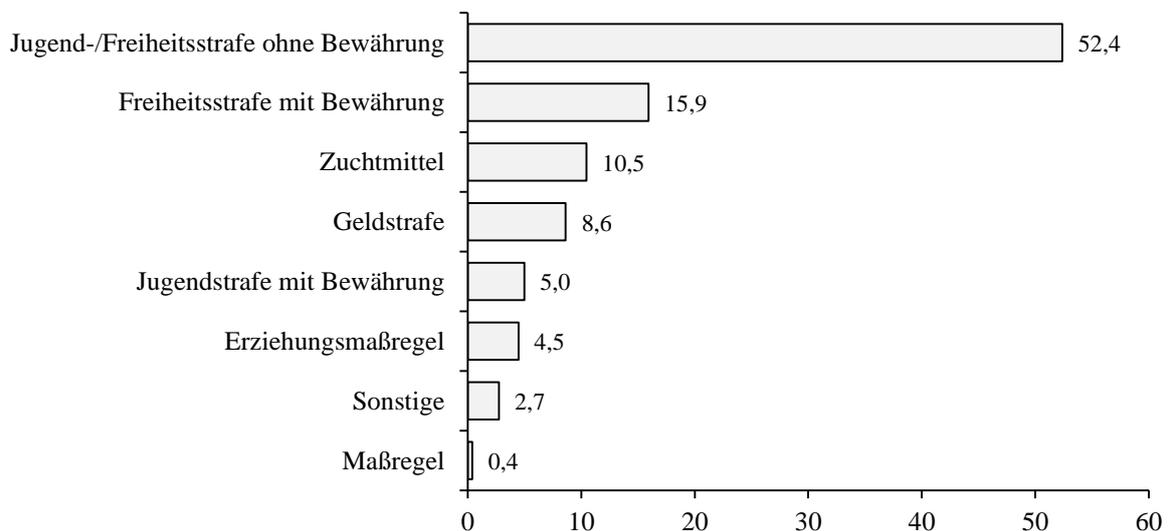
¹⁰⁰ Im Übrigen wurden die Verfahren zumeist nach § 154 I StPO als unwesentliche Nebenstraftat eingestellt.

Abbildung 43: Vorgeahndete Tatverdächtige nach Deliktgruppen (in %; Mehrfachnennungen möglich)



Ein Drittel (31,8 %) der vorgeahndeten Tatverdächtigen stand zur Zeit der Ermittlungen zum analysierten Wohnungseinbruch unter Bewährung. Über die Hälfte (52,4 %, N=985) der bereits sanktionierten Tatverdächtigen erhielt in der Vergangenheit bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Abbildung 44).

Abbildung 44: Vorgeahndete Tatverdächtige nach schwerster bislang verhängter Sanktion (in %)



4.3.6 Abhängigkeiten und Süchte

Bei gut einem Fünftel (21,9 %, N=2.471) aller erfassten Tatverdächtigen finden sich Hinweise auf stoffliche oder nichtstoffliche Süchte bzw. Abhängigkeiten.¹⁰¹ Die Anteile dieser Gruppe von Tatverdächtigen reichen von 9,9 % in Stadt 5 bis zu 29,5 % in Stadt 2 und unterscheiden sich damit signifikant (Abbildung 45). Eine besondere Rolle spielen dabei die vergleichsweise häufig bestehenden BtM-Abhängigkeiten und Alkoholsüchte. Signifikante Stadtunterschiede zeigen sich aber lediglich bei den BtM- und Medikamentenabhängigen (Tabelle 18).

Abbildung 45: Tatverdächtige mit Hinweis auf stoffliche oder nichtstoffliche Sucht/Abhängigkeit (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

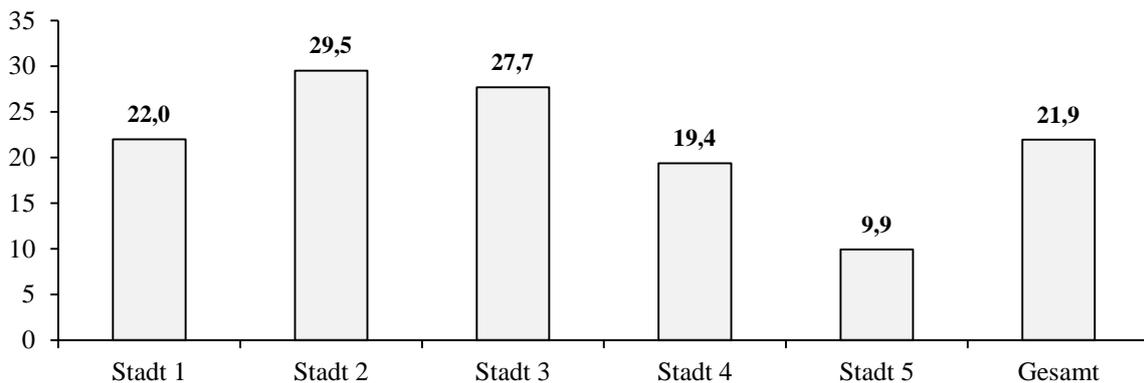


Tabelle 18: Hinweise auf stoffliche und nichtstoffliche Sucht/Abhängigkeit nach Art der Sucht/Abhängigkeit (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

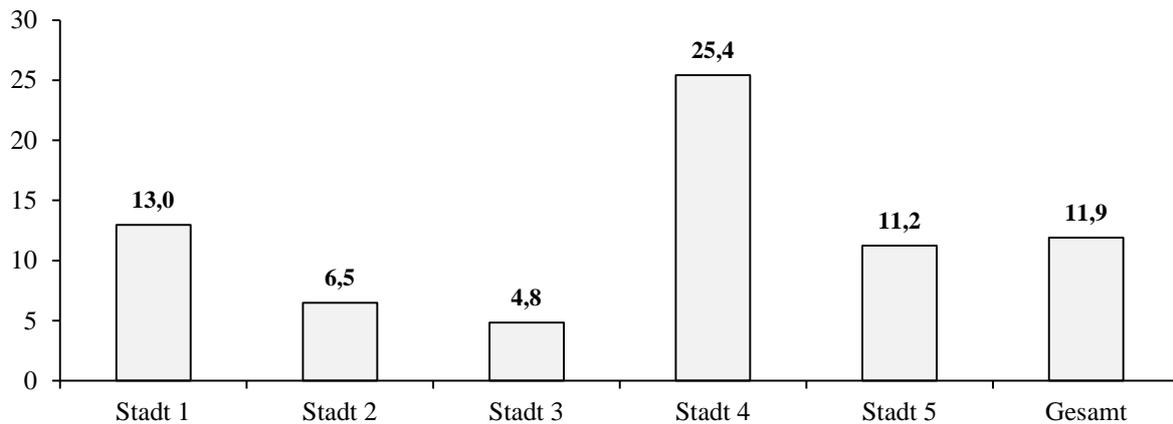
	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Spielsucht	1,9	0,9	1,0	0,6	0,6	1,0
BtM-Abhängigkeit	16,8	25,8	22,0	15,4	7,4	17,6
Alkoholsucht	4,7	6,4	6,3	5,8	3,0	5,3
Medikamentenabhängigkeit	0,4	1,1	1,8	1,5	0,0	1,0

4.3.7 Untersuchungshaft

Bei 11,9 % der Tatverdächtigen (N=2.462) wurde gemäß §§ 112 ff. StPO die Untersuchungshaft (im Folgenden: U-Haft) angeordnet und bei 11,6 % auch vollstreckt. Dabei zeigen sich signifikante Städteunterschiede: Während in den Städten 2 und 3 vergleichsweise selten U-Haft angeordnet wurde (6,5 % bzw. 4,8 %), erließen die Gerichte in Stadt 4 bei jeder vierten tatverdächtigen Person (25,4 %) einen Haftbefehl (Abbildung 46).

¹⁰¹ Dazu wurden Tatverdächtige gezählt, bei denen sich Hinweise auf Spielsucht, BtM-Abhängigkeit, Alkoholsucht oder Medikamentenabhängigkeit in entsprechenden polizeilichen Ermittlungsergebnissen, Aussagen zu Tatmotiven und gerichtlichen Feststellungen innerhalb des Hauptverfahrens fanden.

Abbildung 46: Tatverdächtige, bei denen die Untersuchungshaft angeordnet wurde (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



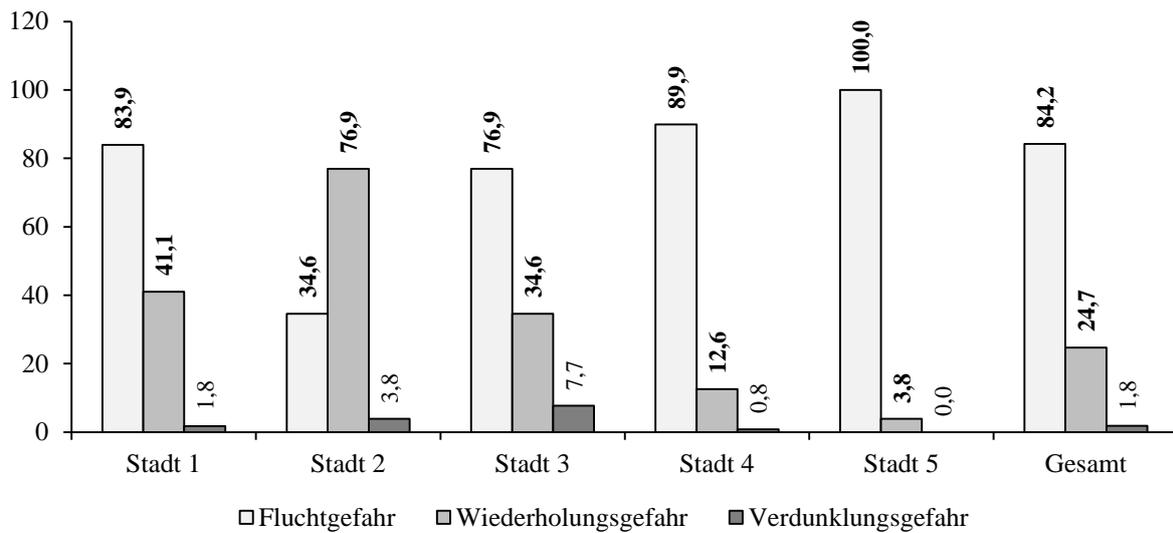
Meist hatte die Polizei den Erlass eines Haftbefehls bei der Staatsanwaltschaft angeregt (62,0 %; $N=368$). Hier gibt es abermals auffallende, signifikante Stadtunterschiede: In den Städten 1, 3 und 5 erfolgte in den meisten Fällen die Anregung eines Haftbefehls durch die Polizei (81,2 %, 61,9 % bzw. 75,4 %). In Stadt 4 und Stadt 2 war dies mit 54,7 % und 41,9 % seltener der Fall. Bei der weit überwiegenden Mehrheit der Tatverdächtigen, bei denen die Polizei einen Haftbefehl anregte, beantragte die Staatsanwaltschaft auch den Erlass eines Haftbefehls (84,5 %), wobei sich ebenfalls signifikante Stadtunterschiede zeigen. In Stadt 3 wurden nur 50 % der polizeilich angeregten Haftbefehle von der Staatsanwaltschaft beantragt, in Stadt 4 hingegen 95,3 % (Stadt 2: 80,8 %; Stadt 1: 89,1 %; Stadt 5: 90,7 %). Lediglich bei 4,5 % ($N=267$) der Tatverdächtigen, bei denen die Staatsanwaltschaft bei Gericht einen Haftbefehl beantragte, wurde dessen Erlass abgelehnt.

Im Durchschnitt vergingen weniger als zwei Tage von der Beantragung eines Haftbefehls bis zu dessen Erlass ($M=1,6$; $N=251$). Meist erging der Haftbefehl bereits am Tag des Antrags (66,9 %). In den Städten 2 und 4 geschah dies am schnellsten (im Durchschnitt am gleichen oder dem darauffolgenden Tag), in den anderen Städten dauerte es mit durchschnittlich zwei bis drei Tagen nur etwas länger. Von der Anordnung bis zur Vollstreckung dauerte es bei 73,3 % der Haftbefehle maximal zwei Tage. Der Anteil der Fälle, in denen zwischen Anordnung und Vollstreckung mehr als zwei Tage vergingen, war in Stadt 3 und 4 am größten (40,9 % bzw. 37,9 %) und in Stadt 2 mit 7,4 % am kleinsten (Stadt 1: 19,2 %; Stadt 5: 14,9 %).

In 2,0 % ($N=251$) wurde der Haftbefehl zwar erlassen, konnte aber nicht vollstreckt werden, da der Tatverdächtige nicht auffindbar war.

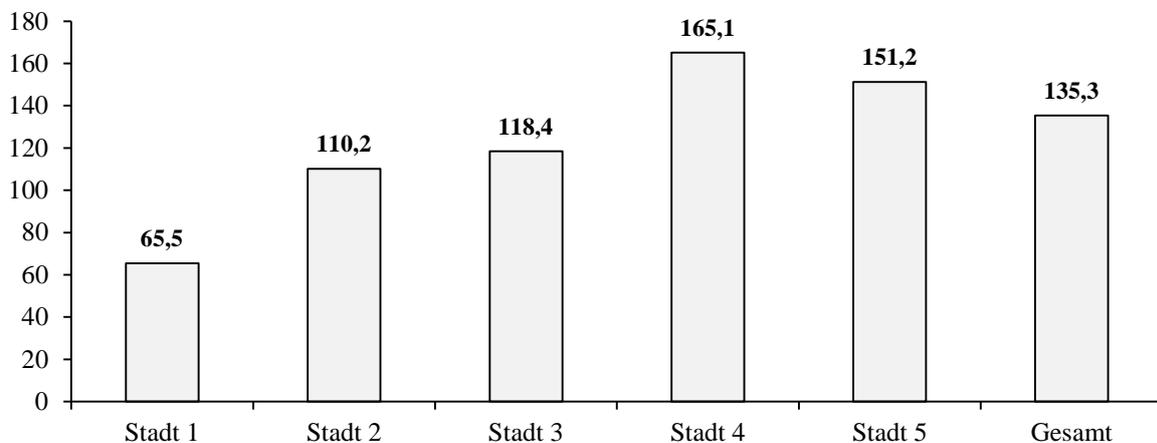
Wenn die U-Haft angeordnet wurde, zählten die Fluchtgefahr (84,2 %; $N=279$) sowie die Wiederholungsgefahr (24,7 %) zu den häufigsten Haftgründen (Abbildung 47). Verdunklungsgefahr kam sehr selten vor (1,8 %). In Stadt 2 überwog die Wiederholungsgefahr (76,9 %) gegenüber der Fluchtgefahr (34,6 %). Bei Stadt 4 und 5 lag hingegen ein deutlicher Schwerpunkt auf der Fluchtgefahr als Begründung der U-Haft (89,9 % bzw. 100,0 %).

Abbildung 47: Haftgründe (in %; Mehrfachnennungen möglich; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Wie in Abbildung 48 zu sehen, dauerte die U-Haft durchschnittlich rund viereinhalb Monate an ($M=135,3$ Tage, $N=236$). Dies entspricht auch etwa dem Median von rund vier Monaten (119,0 Tage). Differenziert nach Städten fallen die Städte 4 und 5 mit signifikant längeren Haftzeiten ($M=165,1$ bzw. $151,2$ Tage) und Stadt 1 mit einer kurzen Dauer von gut zwei Monaten auf ($M=65,5$ Tage).

Abbildung 48: Durchschnittliche Dauer der U-Haft (in Tagen; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Bei Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wurde signifikant häufiger die U-Haft angeordnet (16,6 %) als bei denen mit deutscher Nationalität (8,1 %). Noch deutlichere Unterschiede zeigen sich bezüglich des festgestellten Wohnsitzes: Bei Tatverdächtigen mit einem ermittelten Wohnsitz wurde lediglich zu 7,2 % ein Haftbefehl erlassen, während dies bei Tatverdächtigen ohne (ermittelten) festen Wohnsitz bei einem Anteil von 30,4 % geschah. Wird beim Vergleich der Staatsangehörigkeit die Wohnsitzfeststellung kontrolliert, dann verschwindet der signifikante Unterschied zwischen Tatverdächtigen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit, denn bei nichtdeutschen Tatverdächtigen ist auch der Anteil größer, bei dem die Polizei keinen festen Wohnsitz ermitteln konnte. Es ist also nicht die Nationalität dafür entscheidend, ob die U-Haft angeordnet wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die beschul-

digte Person einen festen Wohnsitz hat oder nicht. Daneben wird bei arbeitslosen Tatverdächtigen sowie bei Tatverdächtigen mit Hinweisen auf stoffliche und nichtstoffliche Süchte und Abhängigkeiten signifikant häufiger die U-Haft angeordnet als bei Tatverdächtigen mit anderen Beschäftigungsstatus bzw. ohne Suchthinweise (23,8 % vs. 8,3 % bzw. 21,0 % vs. 9,3 %). Diese Unterschiede bleiben auch unter Kontrolle der ermittelten Wohnsituation erhalten.

Etwa drei Viertel (73,9 %, N=261) der Tatverdächtigen, die in U-Haft kamen, wurden am Ende des Strafverfahrens rechtskräftig verurteilt bzw. erhielten einen rechtskräftigen Strafbefehl. Bei einem Anteil von 16,5 % stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein¹⁰², bei 3,8 % (N=211) das Gericht¹⁰³. 5,2 % der Tatverdächtigen mit vollzogener U-Haft wurden im Hauptverfahren freigesprochen.

4.3.8 Weitere Maßnahmen nach der StPO gegen tatverdächtige Personen

Neben der U-Haft kamen weitere strafprozessuale Maßnahmen gegen konkrete tatverdächtige Personen zur Anwendung. Bei einem Viertel der Tatverdächtigen (25,6 %; N=2462) wurde eine Durchsuchung (§ 102 StPO) durchgeführt und etwa jede achte tatverdächtige Person (12,1 %) wurde erkennungsdienstlich behandelt, d.h., es wurden Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen (§ 81b StPO). Seltener kam es zur Wahllichtbildvorlage (8,1 %).

Gegenüberstellungen nach § 58 II StPO (1,0 %), längerfristige Observationen (§ 163f StPO; 0,9 %), Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO; 0,6 %) sowie Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung (§ 163e StPO; 0,2 %) spielten hingegen kaum eine Rolle.

Statistisch relevante Stadtunterschiede lassen sich bei allen häufiger durchgeführten Maßnahmen erkennen.¹⁰⁴ So reicht etwa die Spanne bei Durchsuchungen von 18,3 % in Stadt 2 bis 41,5 % in Stadt 1 (Tabelle 19). Der größte Anteil der erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen findet sich in Stadt 4 (27,7), Wahllichtbildvorlagen wurden am häufigsten in Stadt 2 (10,5) durchgeführt.

Tabelle 19: Weitere häufiger durchgeführte Maßnahmen gegen tatverdächtige Personen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt
Durchsuchung des/beim TV	41,5	18,3	21,7	27,1	20,6	25,6
Erkennungsdienstliche Behandlung	16,8	9,6	4,8	27,7	3,4	12,1
Wahllichtbildvorlage	8,4	10,5	9,0	8,5	3,8	8,1

¹⁰² Davon 65,1 % nach § 170 II StPO, 27,9 % nach § 154 I StPO und 7,0 % nach § 154 f StPO (N=43).

¹⁰³ Davon 75,0 % nach § 154 II StPO und jeweils 12,5 % nach § 153 II StPO und § 47 I 2 JGG (N=8).

¹⁰⁴ Bei den übrigen Maßnahmen unterbleibt eine Differenzierung nach Städten aufgrund der geringen Fallzahl.

4.4 Weiterer Verlauf: Ausfilterungsprozess während des Strafverfahrens

Bevor im Kapitel 5 die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen auf Basis aller polizeilich aufgeklärten Fälle der Gesamtstichprobe differenziert betrachtet werden, wird ein sogenanntes „Trichtermodell“¹⁰⁵, d.h. der Ausfilterungsprozess auf dem Weg von den polizeilich registrierten Fällen bis zu den Verurteilungen überführter Täter/innen, am Beispiel des Wohnungseinbruchs dargestellt. Dazu werden noch einmal die Daten der Zufallsstichprobe (N=2.403) zugrunde gelegt, was den Vorteil hat, dass alle Fälle aus dem PKS-Jahr 2010 stammen und die genaue Anzahl der polizeilich registrierten Fälle bekannt ist. Somit kann diese in Beziehung zur Anzahl der Fälle mit mindestens einer Verurteilung gesetzt und eine Verurteilungsquote errechnet werden. Eine Differenzierung nach Städten bei der detaillierten Darstellung des Verlaufs des Ermittlungsverfahrens ist aufgrund der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll. Daher wird an einigen Stellen lediglich die Spannbreite berichtet.¹⁰⁶

4.4.1 Tatverdacht

Bei einem Anteil von 15,3 % (N=2.403) der analysierten Fälle wurde nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein/e Tatverdächtige/r namentlich bekannt. Diese Fälle gelten nach den PKS-Richtlinien¹⁰⁷ als aufgeklärt, unabhängig davon, wie das Strafverfahren weiterging, ob also die als tatverdächtig ermittelte Person im weiteren Verfahren angeklagt und verurteilt wurde oder ob das Verfahren zur Einstellung gelangte. Die Aufklärungsquote unterscheidet sich signifikant zwischen den Städten und reicht von 9,9 % bis 24,8 %. Insgesamt wurden in den 368 aufgeklärten Verfahren 619 Tatverdächtige¹⁰⁸ von der Polizei ermittelt (vgl. auch Abbildung 49), also pro aufgeklärtem Fall durchschnittlich 1,7 Tatverdächtige. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele dieser als tatverdächtig ermittelten Personen (Personenebene) schließlich angeklagt bzw. verurteilt wurden und bei wie vielen das Verfahren mit einer Einstellung endete.

4.4.2 Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Spätestens nachdem die Polizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen hält, wird die Akte erstmals der Staatsanwaltschaft übergeben, die im Anschluss die Rechts- und Beweislage bewertet und auf dieser Basis (ggf. nach Durchführung weiterer Ermittlungen) eine abschließende Entscheidung (Einstellung oder Fortführung des Strafverfahrens) trifft.

In 93,8 % (N=600) der Verfahren folgte die Staatsanwaltschaft der Einschätzung der Polizei und bewertete das Geschehen ebenfalls als Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3

¹⁰⁵ Schwind 2013, S. 60f.

¹⁰⁶ Die folgenden Ergebnisse zum Trichtermodell wurden bereits veröffentlicht: Dreißigacker et al. 2015a.

¹⁰⁷ Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2010, BKA Wiesbaden, S.6.

¹⁰⁸ Sofern eine Person in mehreren Fällen als tatverdächtig ermittelt wurde, wurde sie hier mehrfach gezählt.

StGB).¹⁰⁹ In 1,7 % sah sie hingegen keinen und in 4,5 % einen anderen Straftatbestand als verwirklicht an.¹¹⁰

Einstellung des Verfahrens

Bei 80,1 % (N=587) der Tatverdächtigen führte das Verfahren zu einer Einstellung.¹¹¹ In 81,9 % (N=469) wurde aufgrund eines fehlenden genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO) eingestellt. In 12,8 % sah die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung ab, weil es sich bei der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat nach § 154 I StPO handelte. 2,7 % der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO), 1,7 % wegen der längeren Abwesenheit des Beschuldigten (§ 154f StPO) sowie 0,9 % wegen durchgeführter oder bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (§ 45 II JGG). Wenn nach § 170 II StPO eingestellt wurde, dann geschah dies fast immer aus tatsächlichen Gründen (95,5 %, N=380) und nur zu 4,5 % aus rechtlichen Gründen.

Fortführung des Verfahrens

Bei 19,3 % (N=587) der Tatverdächtigen wurde das Verfahren fortgeführt.¹¹² Dabei erhob die Staatsanwaltschaft in 94,7 % (N=113) der Fälle Anklage und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens. In 5,3 % stellte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag (§ 407 StPO) und strebte damit eine Sanktionierung ohne Hauptverfahren an.

4.4.3 Entscheidung des Gerichts

Die Gerichte haben alle beantragten Strafbefehle erlassen. Da die Angeklagten entweder keinen Einspruch einlegten oder aber eingelegte Einsprüche zurücknahmen, erlangten die Strafbefehle sämtlich Rechtskraft, so dass die Strafverfahren erheblich abgekürzt wurden. Die Anklagen der Staatsanwaltschaft wurden in 97,1 % (N=103) der Fälle (sämtlich unverändert) zur Hauptverhandlung zugelassen. Nur in drei Fällen geschah dies nicht: Ein Verfahren führte zur Einstellung, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (§ 154 II StPO). In einem weiteren Fall wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Angeeschuldigte aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend verdächtig war, und im dritten Fall verstarb der Angeschuldigte vor der Eröffnung.

82,8 % (N=99) der erstinstanzlichen Verfahren endeten mit einer Verurteilung; 7,1 % führten zu einem Freispruch und 10,1 % zu einer Einstellung. Eingestellt wurde nach § 153 II StPO wegen Geringfügigkeit (40,0 %, N=10), gemäß § 153a II StPO bei Erfüllung von Auflagen

¹⁰⁹ Die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf alle „gültigen“ Fälle, d.h. abzüglich der Fälle, in denen entsprechende Informationen in der Akte fehlten.

¹¹⁰ Darunter fallen vor allem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), besonders schwerer Fall des Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

¹¹¹ Die Stadtunterschiede sind signifikant und liegen zwischen 64,3 % bis 90,6 %.

¹¹² Die Stadtunterschiede sind signifikant und liegen zwischen 8,7 % bis 35,7 %. Die neben Einstellungen und Weiterleitungen an das Gericht verbleibenden 0,6 % der Verfahren befanden sich zur Zeit der Aktenanalyse noch in der Ermittlungsphase. In einem Fall wurde die Strafverfolgung gem. § 154a I StPO auf schwere Brandstiftung (§ 306a StGB) beschränkt.

und Weisungen (20,0 %), nach § 154 II StPO, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (20,0 %), sowie gemäß § 47 I 1 Nr.2 JGG wegen bereits durchgeführter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (20,0 %).

Nach der erstinstanzlichen Verurteilung wurde in 7,3 % (N=82) Berufung durch den Angeklagten eingelegt. Dieses Rechtsmittel war in zwei Fällen erfolgreich und endete mit einem Freispruch durch das Berufungsgericht. In einem Fall wurde das ursprünglich wegen Wohnungseinbruchdiebstahls ergangene Urteil aufgehoben und der Angeklagte stattdessen wegen besonders schweren Fall des Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) verurteilt. Alle anderen Berufungen wurden als unzulässig oder als unbegründet verworfen.

Insgesamt ergingen 82,4 % (N=80) aller rechtskräftig gewordenen Urteile (auch) wegen Wohnungseinbruchdiebstahls¹¹³; in den restlichen 17,6 % kam es vor allem wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, besonders schweren Fall des Diebstahls und Sachbeschädigung zur Verurteilung der Angeklagten.

4.4.4 Verurteilungsquote

Zusammengenommen wurden 86 der ursprünglich 619 Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt oder mittels Strafbefehl (der nach § 410 III StPO einer Verurteilung gleichsteht) sanktioniert. Hinter diesen Verurteilungen stehen tatsächlich jedoch nur 80 Personen bzw. 62 der polizeilich registrierten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls. Die Personenzahl ist kleiner, da sechs Täter/innen für jeweils zwei Fälle in eigenständigen Strafverfahren sanktioniert wurden. Die Fallzahl ist kleiner, weil in 17 Fällen zwei bis vier Täter/innen für ein und dieselbe gemeinschaftlich verübte Tat zur Verantwortung gezogen wurden.

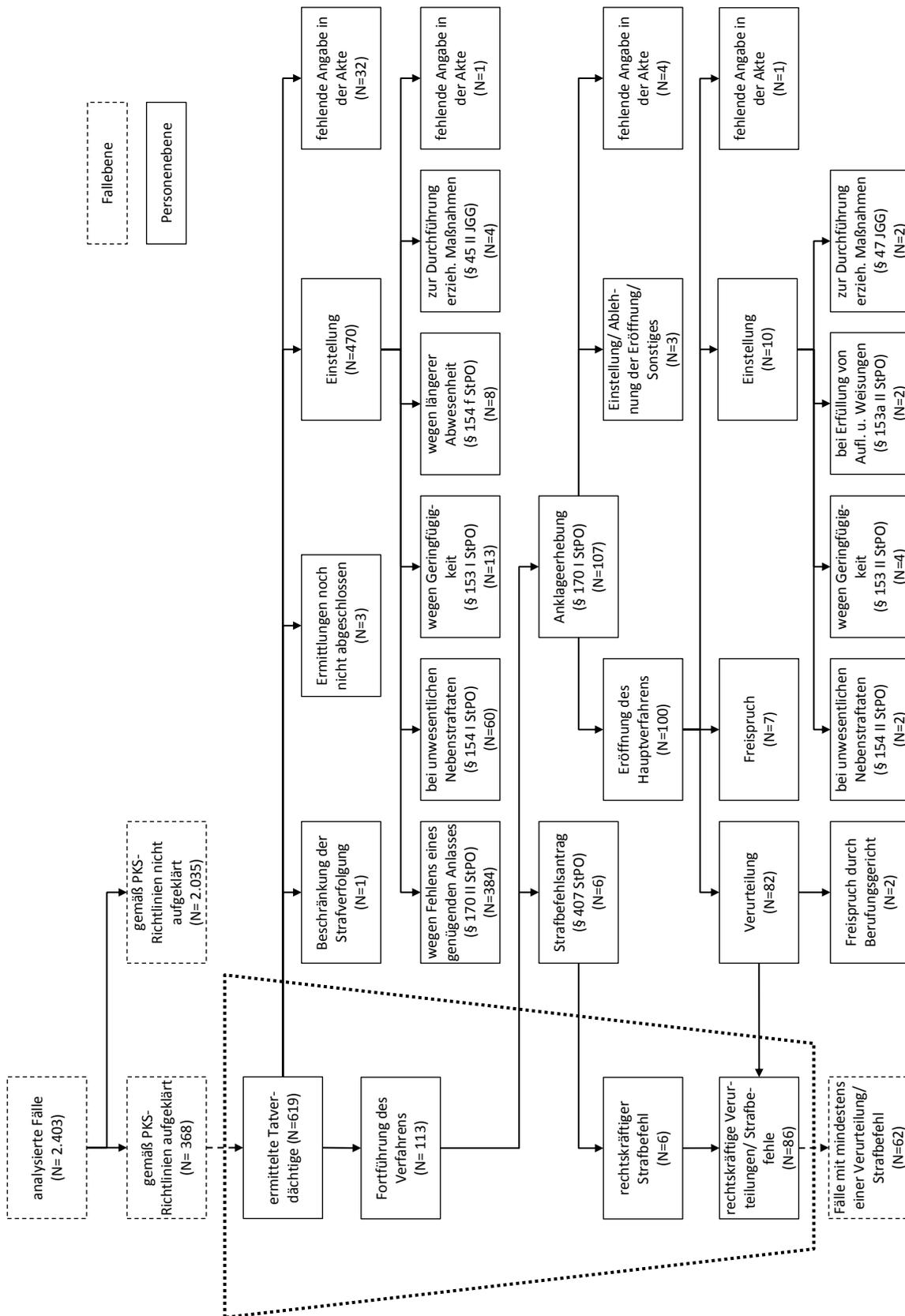
Im Ergebnis zeigt sich somit Folgendes: Bezogen auf die 368 aufgeklärten Fälle entsprechen 62 Fälle mit mindestens einer Verurteilung einer Quote von 16,9 %. Im Hinblick auf die 2.403 analysierten Fälle ergibt sich eine Verurteilungsquote von 2,6 %.¹¹⁴ Auch wenn der Vergleich dieser Verurteilungsquote zwischen den teilnehmenden Städten aufgrund der geringen Fallzahl am Ende des Trichters mit großer Vorsicht zu interpretieren ist, kann er als Hinweis dafür gelten, dass sich die signifikanten Unterschiede bei den Aufklärungsquoten weitgehend einebnen. Denn die Verurteilungsquote, d.h. der Anteil der polizeilich registrierten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls mit mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl, unterscheidet sich zwischen den Städten nicht mehr signifikant und reicht von 1,5 % bis 3,6 %.¹¹⁵

¹¹³ Bei der Strafverfolgungsstatistik wird im Falle der Verurteilung von Personen, „die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben“, nur „der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist“ (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013, S. 13). Hier wurden hingegen auch Urteile berücksichtigt, bei denen der Wohnungseinbruch nicht als schwerstes Delikt in eine Gesamtstrafe einging.

¹¹⁴ Damit wird auch das Ergebnis der Ruhrgebiets-Untersuchung von Kawelovski 2012b, S. 137 untermauert. Er ermittelte eine Verurteilungsquote von 2% (siehe Abschnitt 2, S. 19).

¹¹⁵ Die im Vorfeld der Aktenanalyse auf Basis der Kriminalstatistiken berechneten Verurteilungsquoten (vgl. Bartsch et al. 2014, S. 485) sind den durch die Aktenanalyse ermittelten weitgehend ähnlich. Zumindest beim Wohnungseinbruchdiebstahl scheint daher diese Berechnung recht zuverlässig zu sein.

Abbildung 49: Trichtermodell beim Wohnungseinbruchdiebstahl (Zufallsstichprobe)



4.5 Einflussfaktoren für einen Ermittlungserfolg

In 15,5 % der Fälle der Zufallsstichprobe (N=2.403) wurde mindestens ein/e Tatverdächtige/r ermittelt. In diesen Fällen wurde meistens (58,3 %; N=367) ein/e einzige/r Tatverdächtige/r gefunden. In einem Viertel der Fälle (24,0 %) waren es zwei Tatverdächtige und zu 12,5 % handelte es sich um drei Personen. Selten wurden vier (2,5 %), fünf (1,6 %) oder sechs (1,1 %) Tatverdächtige pro Fall ermittelt.

Die Spannweite der Anteile der Fälle mit polizeilich ermittelten Tatverdächtigen in den einzelnen Städten reicht von 9,9 % bis 24,8 % (N=2.403). Signifikante Unterschiede zeigen sich auch in Bezug auf das Tatstadium: So wurden 17,2 % (N=2.373) der vollendeten Taten aufgeklärt, wobei dies für nur 12,4 % der Versuche gilt.

Für die Identifizierung von fallspezifischen Faktoren, die einen polizeilichen Ermittlungserfolg, d.h. die Ermittlung mindestens eines/einer Tatverdächtigen für den registrierten Fall, begünstigen bzw. erschweren, werden nun auf Basis der Zufallsstichprobe (N=2.403) binärlogistische Regressionen berechnet (Tabelle 20). Die binär codierte abhängige Variable *polizeiliche Aufklärung* unterscheidet in den Modellen 0 bis 2 zwischen Fällen, in denen mindestens ein/e Tatverdächtige/r gefunden werden konnte, und Fällen, in denen kein/e Tatverdächtige/r ermittelt wurde.

Unter Modell 0 finden sich die Effektkoeffizienten von bivariaten Regressionen. Der Vergleich mit den entsprechenden Effektkoeffizienten in Modell 2 macht es möglich, zu erkennen, welche Effekte sich als unabhängig erweisen und welche unter der Kontrolle der anderen Variablen verschwinden.¹¹⁶ Positiv, d.h. den Ermittlungserfolg fördernd, wirkten sich in diesem Schritt (Modell 0) die meisten Variablen aus. Lediglich die Aufnahme von *Faser- und Werkzeug- und Sonstigen Spuren*,¹¹⁷ die *Anwesenheit des Kriminaldauerdienstes oder der Spurensicherung* am Tatort, die *Durchführung einer Sachfahndung* sowie die *Erhebung von Verkehrsdaten* blieben ohne statistisch relevanten Einfluss. Wenn Geschädigte während der Tat anwesend waren, die Täter/innen aber dennoch nicht bemerkt wurden, wirkte es sich negativ auf den Ermittlungserfolg aus. Bereits in Modell 0 ist ein regionaler Effekt zu erkennen, insofern in den *Städten 2* und *3* im Vergleich zu *Stadt 1* die Chance höher ausfiel, dass die Polizei einen Tatverdächtigen ermittelte.

Im Modell 1 gehen mehrere Variablen gleichzeitig in die Berechnung ein. In diesem soll insbesondere untersucht werden, ob es allgemein etwas brachte, wenn *Betroffene während der Tat anwesend* waren, *Spuren gefunden* wurden, es Anzeichen für einen *Zusammenhang mit anderen Einbrüchen* gab und häufiger bestimmte *Zwangs- bzw. Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO*¹¹⁸ durchgeführt wurden. Die Ergebnisse dieser Analyse sind Tabelle 20 zu entnehmen.

¹¹⁶ Zeigt sich ein signifikanter Effekt einer Variable in Modell 0 aber nicht mehr im Modell 2, ist dennoch davon auszugehen, dass die Variable im Zusammenspiel mit anderen durchaus einen Einfluss auf die abhängige Variable entfalten kann.

¹¹⁷ Unter sonstigen Spuren fallen vor allem zurückgelassene Gegenstände, Handschuhspuren, Ohrabdrücke oder Lackspuren.

¹¹⁸ Siehe dazu Abschnitt 4.1.7.

men¹¹⁹: Die Chance der Ermittlung eines Tatverdächtigen erhöhte sich um etwa das Achtfache, wenn *Zeugen vernommen* wurden, und um das Fünffache, wenn es *Videoaufzeichnungen einer Überwachungskamera* gab. Daneben wirkte es sich begünstigend für die Ermittlung von Tatverdächtigen aus, wenn Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen hergestellt werden konnten. *Spurenfunde*, das *Tatstadium* und die *Gebäudeart* hatten keinen statistisch relevanten Einfluss, ebenso wenig *Durchführung einer Sachfahndung* und die *Präsenz der Spurensicherung bzw. des KDD am Tatort*. Der regionale Effekt, dass in den *Städten 2* und *3* die Chance eine tatverdächtige Person zu ermitteln signifikant höher ausfiel als in *Stadt 1*, bestätigt sich auch im Modell 1 und erweist sich als unabhängig von den anderen Einflussgrößen innerhalb des Modells, kann also mit diesen nicht erklärt werden.

Differenziertere Ergebnisse finden sich nach der Einführung weiterer Variablen im Modell 2. Bei den Spuren zeigt sich ein einziger signifikanter Effekt bei den *DNA-Spuren*. Der bivariate Effekt der *Fingerabdruckspuren* im Modell 0 verschwindet. D.h., wenn lediglich *Fingerabdruckspuren* gefunden wurden, erhöhte sich die Chance eines Ermittlungserfolges nicht signifikant. Dennoch können diese zusammen mit anderen Spuren einen Beitrag zur Aufklärung leisten. Wenn ein Zusammenhang der Tat mit anderen Einbrüchen über die *Begehungsweise* der Täter/innen, das *Stehlgerät*, *bestimmte Spuren* oder *andere Gründe*¹²⁰ erkannt wurde, wirkte es sich positiv auf den Ermittlungserfolg aus. Wurde dieser Zusammenhang allein über *Tatorte* oder *Tatzeiten* hergestellt, hatte es hingegen keinen relevanten Einfluss auf die Ermittlung eines Tatverdächtigen.

Hinsichtlich der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen der Polizei ist erkennbar, dass hauptsächlich *Sicherstellungen/Beschlagnahmen* nach § 94 StPO und *Durchsuchungen bei anderen Personen* als dem späteren Tatverdächtigen nach § 103 StPO signifikant häufiger zum Ermittlungserfolg führten. Die signifikanten bivariaten Effekte der *molekulargenetischen Untersuchung an Spurenmaterial* (§ 81e I, II) sowie des *Fingerabdruckabgleichs* sind im Modell 2 nicht mehr erkennbar, führten also allenfalls zusammen mit anderen Maßnahmen oder Umständen häufiger zum Tatverdächtigen als in den Fällen, in denen diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

¹¹⁹ Bei den berichteten signifikanten Effektkoeffizienten ($\text{Exp}(\beta)$) in Modell 1 und 2 handelt es sich um partielle, d.h. eigenständige, Effekte. Diese kommen unter gleichzeitigem Einbezug aller aufgeführten Variablen zustande und sind von den anderen Effektgrößen unabhängig. Nach Urban und Mayerl (2011, S. 341f.) lassen sie sich als Erhöhung ($\text{Exp}(\beta) > 1$) bzw. Verringerung ($\text{Exp}(\beta) < 1$) der Chance zur Ermittlung eines Tatverdächtigen nach einem Wohnungseinbruch interpretieren.

¹²⁰ Hinter „andere Gründe für den Zusammenhang“ verbergen sich insbesondere Aussagen von Zeugen sowie (verwandtschaftliche) Beziehungen zwischen Betroffenen verschiedener Fälle.

Tabelle 20: Binär-logistische Regression zur Ermittlung mindestens eines/einer (später verurteilten) Tatverdächtigen

Abhängige Variable: Ermittlung eines/r Tatverdächtigen (Modell 0 – 2) Ermittlung eines/r später verurteilten Täters/in (Modell 3)	Modell 0	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Stadt 1	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Stadt 2	1.641 *	5.264 ***	5.710 ***	2.857
Stadt 3	3.003 ***	3.279 ***	3.371 ***	.597
Stadt 4	1.452	1.308	1.174	.911
Stadt 5	1.387	1.131	1.590	.519
Vollendung (Referenz: Versuch)	1.477 **	.995	.891	.795
Mehrfamilienhaus	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Einfamilienhaus	1.040	.944	.943	.804
Zweifamilienhaus	.684	.679	.648	.708
Sonstige Wohnung	1.551	1.027	1.402	
Anwesenheit von Betroffenen (Referenz: Abwesenheit während der Tat)		.978		
mit Bemerken der Tat	2.051 ***		1.602	1.835
ohne Bemerken der Tat	.555 *		.335 **	
Spuren gefunden (Referenz: keine Spuren gefunden)		1.276		
Fingerabdruckspuren	1.602 ***		1.375	4.159 ***
Schuhspuren	1.218		1.132	1.993
DNA-Spuren	2.386 ***		3.085 ***	4.502 **
Faserspuren	.575		.342	
Werkzeugspuren	.826		.772	.636
Sonstige Spuren	1.218		.877	.826
Zeuge(n) vernommen (Referenz: keine Zeugen vernommen)	3.216 ***	8.038 ***	9.274 ***	2.170
Videoaufzeichnung einer Überwachungskamera (Referenz: keine Videoaufzeichnung)	3.535 ***	5.269 ***	5.690 ***	6.070 **
Spurensicherung oder KDD am Tatort (Referenz: Spurensicherung/KDD nicht am Tatort)	.811	.779	.808	.506
Anzeichen für Zusammenhang zu anderen Einbrüchen (Referenz: kein Zusammenhang)		5.891 ***		
Begehungsweise (Modus Operandi)	4.578 ***		4.468 ***	1.228
Stehlut	15.591 ***		6.536 ***	6.791 **
bestimmte Spur	2.817 ***		2.488 *	.613
Tatort	2.921 ***		1.464	1.449
Tatzeit	3.120 ***		1.105	1.602
anderer Grund	7.545 ***		10.075 ***	5.057 *
Sachfahndung durchgeführt (Referenz: keine Sachfahndung)	1.092	1.106	1.116	.949
Maßnahmen der StPO zur Ermittlung (Referenz: keine Maßnahmen)		1.997 ***		
Erhebung von Verkehrsdaten	1.488		.617	1.105
molekulargenetische Untersuchung	2.708 ***		1.655	.491
Sicherstellung/Beschlagnahme	3.528 ***		1.934 *	3.793 **
Durchsuchung bei anderen Personen als dem TV	13.046 ***		7.945 *	6.232
Fingerabdruckabgleich	2.446 ***		1.618	.846
N		1897	1897	1893
Nagelkerkes R ²		.242	.297	.270

Signifikanzniveau: * p<.05, ** p<.01, *** p<.001

Die dargestellten Variablen mit signifikanten Effektkoeffizienten beeinflussten den polizeilichen Ermittlungserfolg, d.h. die Ermittlung mindestens eines Tatverdächtigen, unabhängig davon, ob sich der Tatverdacht im Verlauf des weiteren Strafverfahrens bestätigte und der Fall mit einer Verurteilung endete oder nicht.

Im Modell 3 wird daher die abhängige Variable verändert. Es werden nicht mehr Fälle mit oder ohne Tatverdächtige verglichen, sondern es wird danach unterschieden, ob die Polizei mindestens eine tatverdächtige Person ermittelte, die später auch als Täter/in verurteilt wurde¹²¹ oder nicht. Die unabhängigen Variablen bleiben bestehen.¹²² Der Vergleich der Modelle 2 und 3 macht es im Anschluss möglich, Einflussgrößen zu identifizieren, die einerseits effektiv hinsichtlich der statistischen Aufklärung gemäß PKS-Richtlinien waren und andererseits auch bei der beweiskräftigen Überführung der Täter/innen eine eigenständige Rolle spielten.

Die Ergebnisse sind vor dem Hintergrund folgender Limitationen zu betrachten: Fälle, in denen möglicherweise zwar genügend beweiskräftiges Material für die Verurteilung mindestens eines/r Tatverdächtigen vorgelegen haben mag, deren Verfahren dann aber gleichwohl nach Maßgabe der vom Gesetzgeber vorgegebenen Wertungen (z.B.: §§ 153, 153a 154 StPO) von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt wurden (Einstellungen aus Opportunitätsgründen), wurden zur Vergleichsgruppe der Fälle gezählt, in denen es zu keiner/m Verurteilung/Strafbefehl kam. Daneben bleibt bei den Fällen, in denen mindestens ein/e Tatverdächtige/r angeklagt wurde, unberücksichtigt, welche Beweise das Gericht letztendlich zur Urteilsfindung heranzog. So könnten bspw. Zeugen, die im Ermittlungsverfahren ausgesagt haben, im Hauptverfahren nicht gehört worden und damit irrelevant geblieben sein.

Mit diesem Hinweis zeigt sich, dass Finger- und DNA-Spuren unabhängig von anderen Spuren die Chance dafür erhöhten, mindestens eine/n später verurteilte/n Tatverdächtige/n beweiskräftig zu ermitteln. Die hergestellten Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen wirkten sich nur eigenständig aus, wenn sie über das *Stehlgtut*¹²³ oder *andere Gründe*¹²⁴ aufgezeigt wurden. Wurde der Zusammenhang hingegen allein durch Gemeinsamkeiten bei der *Begehungsweise* oder *bestimmte Spuren* hergestellt, erhöhte dies zwar die Chance zur Ermittlung einer vorläufig tatverdächtigen Person, aber eben nicht die Chance zur Ermittlung eines/einer später verurteilten Täters/in.

Bei den Ermittlungsmaßnahmen der StPO spielte allein die *Sicherstellungen/ Beschlagnahmen* nach § 94 StPO eine eigenständige Rolle bei der Erhöhung der Chance, die – später verurteilten – Täter/innen zu ermitteln. Daneben wirkte es sich durchgehend positiv aus, wenn *Videoaufzeichnungen einer Überwachungskamera* vorhanden waren.

¹²¹ Zu den Fällen mit Verurteilten zählen solche, in denen in Folge des Wohnungseinbruchs mindestens eine Person ermittelt werden konnte, die daraufhin rechtskräftig verurteilt wurde oder einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielt.

¹²² Aufgrund fehlender Varianz konnten die Variablen *Sonstige Wohnung*, *Anwesenheit von Betroffenen ohne Bemerkungen der Tat* und *Faserspuren* nicht in das Modell 3 aufgenommen werden.

¹²³ Darunter fallen Zusammenhänge aufgrund von Gemeinsamkeiten bei der Art der entwendeten Gegenstände als auch aufgrund von zusammen aufgefundenem Stehlgtut verschiedener Taten.

¹²⁴ Dazu zählen insbesondere Zeugenaussagen, Beziehungen zwischen verschiedenen Geschädigten bzw. zu den Tätern/innen

Der in den Modell 0, 1 und 2 erkennbare regionale Unterschied ist im Modell 3 statistisch nicht mehr bedeutsam. Während die Chance der polizeilichen Aufklärung in den Städten 2 und 3 noch signifikant höher ausfiel als in Stadt 1, unterscheiden sich die Städte hinsichtlich der Ermittlung eines/r später verurteilten Täters/in nicht. Der relativ große, aber statistisch nicht relevante Effekt von Stadt 2 deutet zumindest darauf hin, dass hier unabhängig von den anderen Modellvariablen tendenziell mehr Fälle mit mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung endeten als in anderen Städten. Die polizeiliche Aufklärungsquote von Stadt 3 scheint hingegen weniger auf hinreichend beweiskräftigen Ermittlungsergebnissen beruht zu haben.

Alles in allem ist zu erkennen, dass sich der Polizei beim Wohnungseinbruch nur wenige Einflussmöglichkeiten bieten, die Quote der Tatverdächtigen und später verurteilten Täter/innen selbst zu erhöhen. Sie ist bei diesem kontaktarmen Delikt weitgehend von der Spurenlage, dem Vorhandensein von relevanten Zeugen, Videoaufzeichnungen, mehr oder weniger zufälligen Stehlgutfunden u.ä. abhängig. Dennoch könnte insbesondere die Suche nach und Auswertung von DNA-Spuren intensiviert werden. Zum einen zeigten sich zwischen den Städten signifikante Unterschiede hinsichtlich des Anteils gesicherter DNA-Spuren¹²⁵ und zum anderen ging von dieser Spurenart der größte eigenständige Einfluss für die Ermittlung eines/einer später verurteilten Täters/in aus. Demgegenüber war das Begründen eines Tatverdachts über die bloße Herstellung von Zusammenhängen zwischen verschiedenen Fällen zwar teilweise geeignet, die polizeiliche Aufklärungsquote zu steigern, zu einer Erhöhung der Verurteilungsquote führte ein solches Vorgehen – wenn nicht andere Indizien/Beweise hinzukamen – aber nicht. Auch hinsichtlich durchgeführter Zeugenvernehmungen zeigen sich eigenständige Effekte in den Modellen 0 bis 2 aber nicht im Modell 3. Auch hier waren Zeugenaussagen allein entscheidend für die Ermittlung von Tatverdächtigen, führten aber allenfalls zusammen mit anderen Indizien/Beweisen zur Verurteilung mindestens eines/einer Täters/in.

¹²⁵ Siehe Abbildung 25, S. 43.

5 Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die zweite zentrale Fragestellung betrifft die Entscheidungspraxen von Staatsanwaltschaften und Gerichten: *Wie erklären sich die Vielzahl der Einstellungen von als aufgeklärt geltenden Fällen und die geringe Verurteilungsquote?* Dazu wird im Folgenden der Verlauf des Strafverfahrens nach Abgabe der Polizei an die Staatsanwaltschaft bis zur Beendigung durch nämliche Behörde oder durch ein Gericht regional vergleichend dargestellt. Zur anschließenden Identifizierung von Faktoren, die dafür ausschlaggebend sind, dass ein eingeleitetes Strafverfahren auch mit einer Verurteilung eines/einer Täters/in endet, werden Strafverfahren von Personen mit einer rechtskräftigen Verurteilung/einem rechtskräftigen Strafbefehl und solche mit einem anderen Ausgang mit Hilfe multivariater Regressionsmodelle verglichen.

5.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen

Um für die folgende Analyse des Strafverfahrens genügend Fälle auswerten zu können, werden die Strafverfahrensdaten der Gesamtstichprobe (Personenebene) genutzt. Auch wenn die Berechnung einer stadt-spezifischen Verurteilungsquote auf Basis aller polizeilich registrierten Fälle aufgrund der Stichprobenziehung nicht möglich ist, können die Entscheidungspraxen der Staatsanwaltschaften und Gerichte der einzelnen Städte miteinander verglichen werden. Da das Fallaufkommen und die Aufklärungsquote in den teilnehmenden Städten sehr unterschiedlich waren, mussten – wie bereits unter Punkt 3.1 dargestellt – neben Fällen aus dem PKS-Jahr 2010 in der Regel auch Fälle vorausgehender Jahre hinzugenommen werden.¹²⁶

5.1.1 Einstellung des Verfahrens

Nachdem die Polizei einen als aufgeklärt geltenden Fall an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen abgegeben hat, befindet diese über die Fortführung oder die Einstellung der Verfahren gegen die Tatverdächtigen. Über zwei Drittel (69,3 %, N=2.303) der Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt.¹²⁷ Dabei ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen den Städten. Während in Stadt 3 vier Fünftel (80,4 %) der Verfahren eingestellt wurden, waren es in Stadt 4 nur knapp drei Fünftel (57,7 %, Abbildung 50).

Bei den Einstellungsgründen dominierten die Einstellungen wegen Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO) mit einem Anteil von 74,9 % (N=1.592). Auch hierbei zeigen sich deutliche Stadtunterschiede. In Stadt 2 war der Anteil der Verfahren gegen Tatverdächtige, die nach § 170 II StPO eingestellt wurden, mit 58,7 % am geringsten und in Stadt 4 mit 80,4 % am größten. Gleichzeitig wurden in Stadt 2 anteilmäßig mehr Verfahren eingestellt, weil es sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft bei

¹²⁶ In einer Stadt reichten die Fälle des PKS-Jahres 2010 bereits aus, in einer anderen Stadt mussten dafür Fälle der PKS-Jahre 2010 bis 2005 einbezogen werden. Unter der Annahme, dass sich insbesondere bei letzterer in diesem Zeitraum keine gravierenden Veränderungen in der Praxis der Staatsanwaltschaft und Gerichte ergeben haben, ist der Vergleich dennoch vertretbar.

¹²⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Dölling 1987, S. 183 (siehe Abschnitt 2).

der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat nach § 154 I StPO handelte (26,9 %). Die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 I StPO spielte ebenfalls in Stadt 2 die größte Rolle (8,1 %), die vorläufige Einstellung wegen der längeren Abwesenheit des Beschuldigten (§ 154 f StPO) mit 3,2 % in Stadt 3 (Abbildung 51).

Abbildung 50: Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Abschluss der polizeilichen Ermittlung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

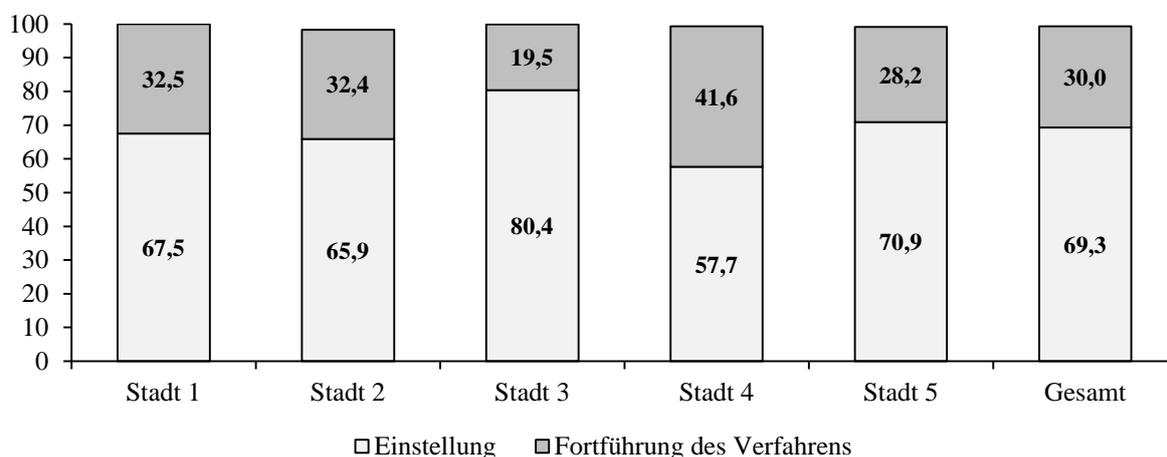
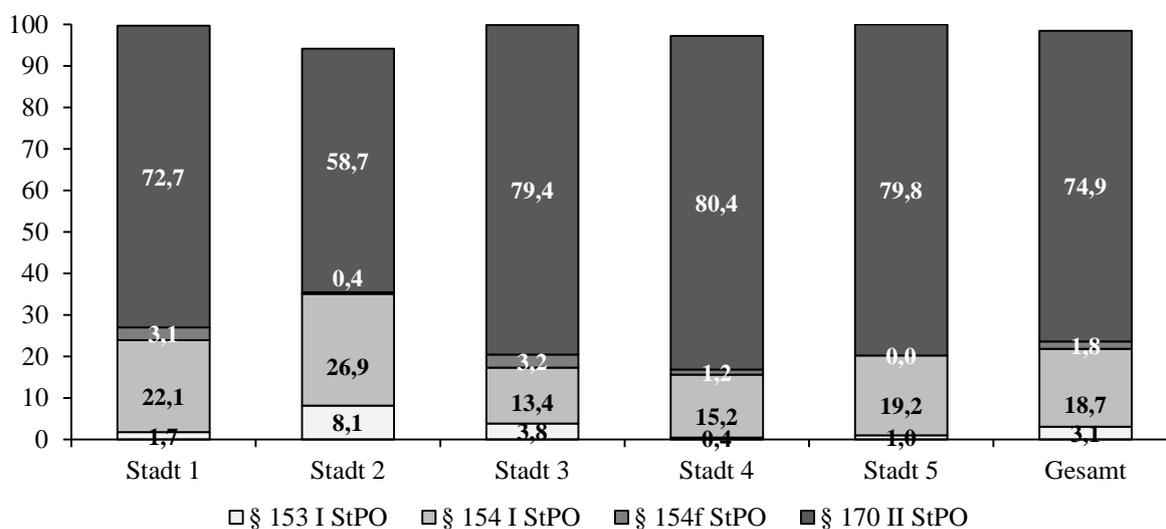


Abbildung 51: Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft nach häufigen Einstellungsgründen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Wenn nach § 170 II StPO eingestellt wurde, geschah dies weit überwiegend aus tatsächlichen Gründen (93,0 %, $N=1.190$), weil die Beschuldigten nicht hinreichend verdächtig waren. 7,0 % der Einstellungen nach § 170 II StPO erfolgten aus rechtlichen Gründen: Davon war in 26,4 % der Fälle der in Betracht kommende Straftatbestand ($N=72$) objektiv oder subjektiv nicht erfüllt, in 4,2 % lag ein Rechtfertigungsgrund vor, in 40,3 % gab es einen Schuldausschlussgrund – etwa die noch nicht gegebene Strafmündigkeit (§ 19 StGB) – und in 25,0 % führte ein nicht behebbares Verfahrenshindernis zur Einstellung.

5.1.2 Fortführung des Verfahrens

Kaum Unterschiede gab es bei der Art der Fortführung des Verfahrens: In 93,6 % (N=692) wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, 3,6 % führten zu einem Strafbefehlsantrag, 2,6 % zur Beantragung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) und in einem Verfahren (0,1 %) kam es zur Antragstellung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO). Die Unterschiede zwischen den Städten sind zwar signifikant, aber relativ gering. In jeder Stadt liefen über 90,0 % der Verfahren auf eine Anklageerhebung hinaus. Daneben versuchte die Staatsanwaltschaft in Stadt 2 mit 7,5 % der Fälle am häufigsten, das Verfahren mit einem Strafbefehl zu beenden. In Stadt 4 stellte die Staatsanwaltschaft hingegen vermehrt Anträge auf ein vereinfachtes Jugendverfahren (7,7 %).

5.2 Gerichtliche Entscheidungen

Im Folgenden sollen Umstände und Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen näher beleuchtet werden. Dafür wird die Gesamtstichprobe auf Personenebene herangezogen. Die folgenden Angaben beziehen sich zunächst auf 692 (30,0 %, N=2.303) ermittelte Tatverdächtige, bei denen die Staatsanwaltschaft die Entscheidung traf, das Verfahren fortzusetzen. Dabei erhob sie in der Mehrheit von 93,6 % (N=692) Anklage nach § 170 I StPO. Ein Strafbefehlsantrag wurde in 3,6 % der Fälle gestellt und im Übrigen beantragte die Staatsanwaltschaft die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (2,6 %) bzw. eines beschleunigten Verfahrens (0,1 %).

In allen Städten führten über 90,0 % der Anklageerhebungen zur Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht.¹²⁸ Dabei variierte die gerichtliche Entscheidung über dessen Ausgang. Signifikant wurde der Unterschied aber lediglich hinsichtlich der Einstellungen: In Stadt 2 stellte das Gericht in knapp einem Viertel aller Hauptverfahren das Verfahren ein und ein vergleichsweise geringer Anteil von 75,2 % führte zu einer Verurteilung. Hingegen endeten in Stadt 4 lediglich 8,2 % der Hauptverfahren mit einer Einstellung und 85,4 % mit einer Verurteilung (Abbildung 52).

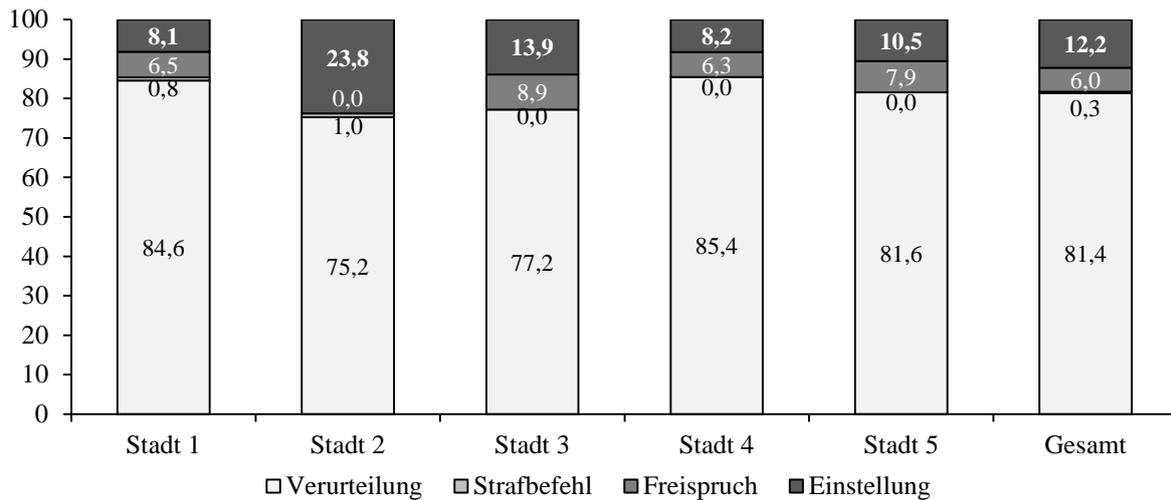
Dabei sind die Gründe für eine gerichtliche Einstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu beachten. Ein Großteil dieser Einstellungen wurde damit begründet, dass es sich bei der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 II StPO) handele (45,2 %; N=73). Wegen Geringfügigkeit (§ 153 II StPO) erfolgten 13,7 % der Einstellungen und bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153a II StPO) 11,0 %. Im Übrigen wurde nach § 47 I 1 JGG (23,3 %)¹²⁹ und nach § 47 I 2 JGG (6,8 %) eingestellt.

¹²⁸ Eingerechnet sind die Anträge im beschleunigten Verfahren oder vereinfachten Jugendverfahren. Die übrigen Anklagen, die nicht zur Eröffnung eines Hauptverfahrens führten, wurden insbesondere zur Durchführung/Einleitung erzieherischer Maßnahmen (§ 47 I 1 Nr. 2 i.V.m. § 45 II JGG) oder als unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 II StPO) eingestellt.

¹²⁹ Davon wurden wiederum 12,5 % mit Geringfügigkeit (§ 47 I 1 Nr. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO), 81,3 % mit der Durchführung/Einleitung erzieherischer Maßnahmen (§ 47 I 1 Nr. 2 i.V.m. § 45 II JGG) und 6,3 % mit

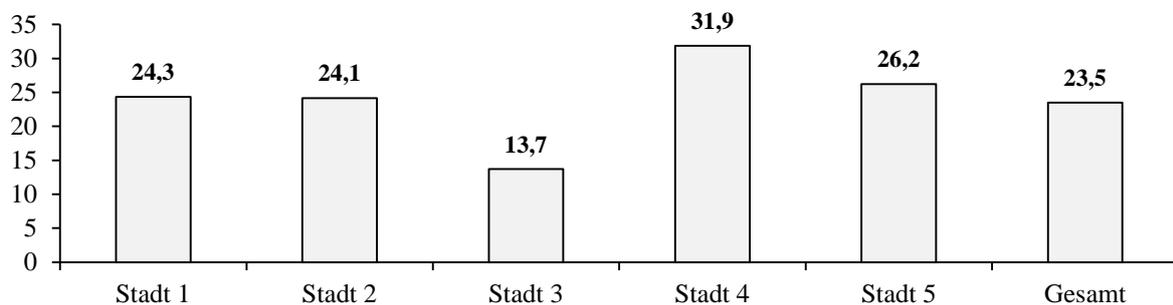
Strafbefehle spielten im Rahmen des Hauptverfahrens allgemein kaum eine Rolle; in Stadt 2 endete mit 1,0 % der größte Anteil mit einem Strafbefehl. Auf einen Freispruch liefen in Stadt 3 (8,9 %) und 5 (7,9 %) relativ viele Verfahren hinaus. Zwischen 75,2 % (Stadt 2) und 85,4 % (Stadt 4) der eröffneten Hauptverfahren führten zu einer Verurteilung. Lediglich in zwei Fällen wurde das Urteil in der Berufungsinstanz aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Abbildung 52: Erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Hinter der Anzahl an Verurteilungen und Strafbefehlen stehen, wie bereits dargestellt, in der Regel weniger Einbruchsfälle. Unter Berücksichtigung von Gemeinschaftstätern/innen und bezogen auf die Anzahl der aufgeklärten Fälle der Gesamtstichprobe endeten 23,5 % mit mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. mit einem rechtskräftigen Strafbefehl. Diese Quote variiert signifikant zwischen 13,7 % in Stadt 3 und 31,9 % in Stadt 4 (Abbildung 53).

Abbildung 53: Verurteilungsquote auf Basis polizeilich aufgeklärter Fälle (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



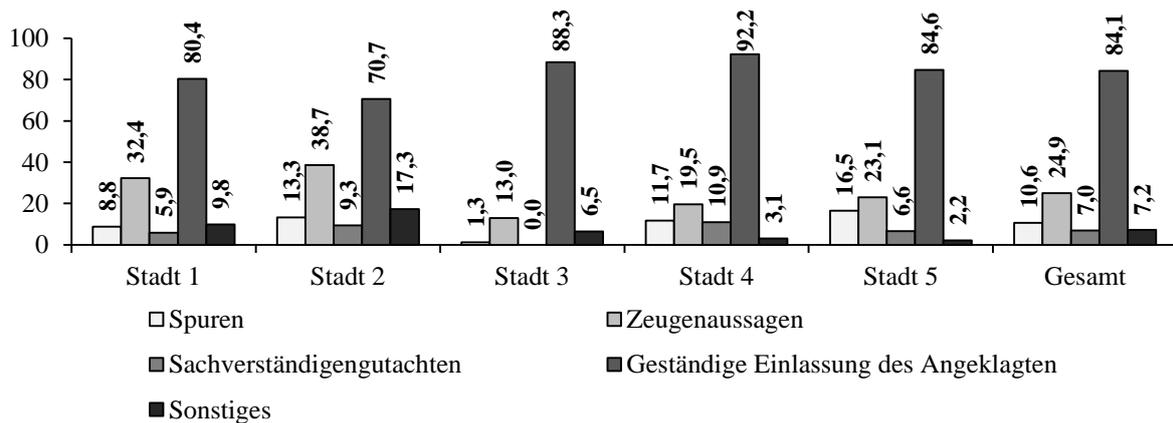
der Entbehrlichkeit einer Entscheidung durch Urteil angesichts eines Geständnisses und der gleichzeitigen Anordnung von Maßnahmen (§ 47 I 1 Nr. 3 i.V.m. § 45 III 1 JGG) begründet.

Zu bedenken ist allerdings, dass den aufgeklärten Fällen unterschiedlich viele registrierte Fälle zugrunde liegen. Anhand der Zufallsstichprobe konnte bereits gezeigt werden, dass sich die Verurteilungsquoten auf Basis registrierter Fälle nicht signifikant divergieren (1,5 % bis 3,6 %), während es bei den Aufklärungsquoten bedeutsame Unterschiede gibt (9,9 % bis 24,8 %). Daneben ergab sich im Vergleich zweier Regressionsmodelle, dass die Chance der Ermittlung eines Tatverdächtigen insbesondere in Stadt 3 signifikant höher ausfiel als in der Referenzstadt 1. Regionale Unterschiede hinsichtlich der Ermittlung später verurteilter Täter/innen gab es unter Kontrolle der anderen unabhängigen Variablen hingegen nicht.¹³⁰

5.2.1 Beweismittel

Bei den rechtskräftig verurteilten Personen¹³¹ stützte das Gericht nach den Urteilsgründen seine Entscheidung überwiegend auf die geständige Einlassung des Angeklagten (84,1 %, N=473). Auch Zeugenaussagen waren häufig entscheidungserheblich (24,9 %). Seltener kam es auf Spuren (10,6 %)¹³² oder Sachverständigengutachten (7,0 %)¹³³ an (Abbildung 54). Zu den sonstigen relevanten Beweismitteln (7,2 %) zählten vor allem Einlassungen von Mitangeklagten. Eine ähnliche Reihenfolge findet sich in allen Städten wieder, wobei es folgende signifikante Unterschiede gibt: So war der Anteil der geständigen Einlassungen von Angeklagten als entscheidungserhebliches Beweismittel in Stadt 2 am geringsten (70,7 %) und in Stadt 4 mit 92,2 % am größten. Zeugenaussagen spielten hingegen in Stadt 2 die größte Rolle (38,7 %) und in Stadt 3 die geringste (13,0 %). Stadt 3 fällt daneben mit einem sehr geringen Anteil entscheidungserheblicher Spuren auf (1,3 %), in Stadt 5 ist dieser am größten (16,5 %). Sachverständigengutachten waren vermehrt in Stadt 4 (10,9 %) und Stadt 2 (9,3 %) entscheidungserheblich.

Abbildung 54: Entscheidungserhebliche Beweismittel bei rechtskräftig verurteilten Personen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



¹³⁰ Siehe dazu auch Abschnitt 4.5 und 5.3.

¹³¹ Dazu wurden auch Personen gezählt, die einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielten (vgl. auch § 410 III StPO).

¹³² Darunter fallen vor allem Fingerabdruckspuren (56,0 %) und DNA-Spuren (42,0 %).

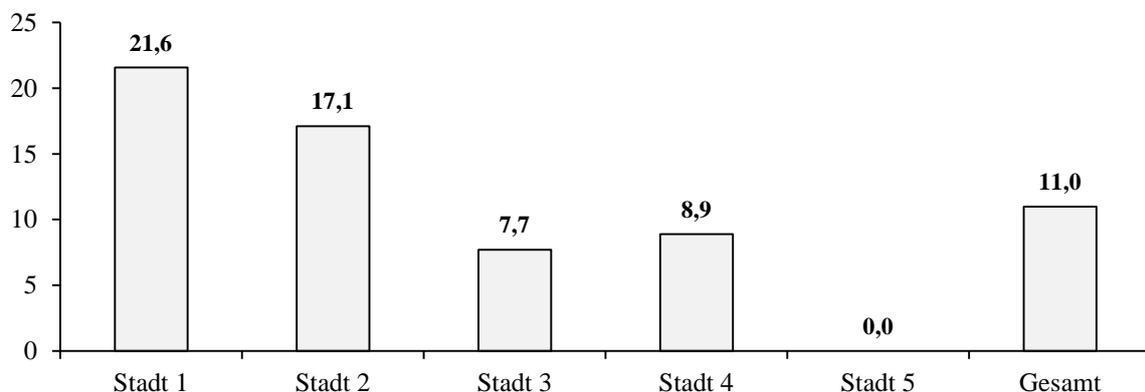
¹³³ Dabei handelt es sich hauptsächlich um rechtsmedizinische (45,5 %), psychologische/psychiatrische (27,3 %) und chemische Gutachten (24,2 %).

5.2.2 Schuldfähigkeit und Sucht

Ein gerichtlich festgestelltes Tatmotiv konnte nur in zwei Drittel der Fälle (62,8 %) verurteilter Täter/innen (N=506) den Urteilsgründen entnommen werden. In jedem zweiten dieser Fälle waren zumindest auch finanzielle Gründe/Schulden handlungsleitend (54,7 %). In etwa jedem dritten Fall wurde eine Betäubungsmittelabhängigkeit (30,8 %) als Motiv festgestellt. Jugendtypische Gründe (etwa Gruppenzwang, Langeweile) waren bei jedem zehnten Fall ausschlaggebend (10,4 %). Alkoholsucht und Rache an der/dem Geschädigten spielten nur selten eine Rolle (5,7 % bzw. 7,2 %). Fast nie wurde als Grund für die Tat eine Spielsucht oder Medikamentenabhängigkeit angegeben (1,9 % bzw. 1,6 %). Sonstige Gründe (16,7 %) waren insbesondere die Aufforderung durch eine dritte Person und psychische Probleme.

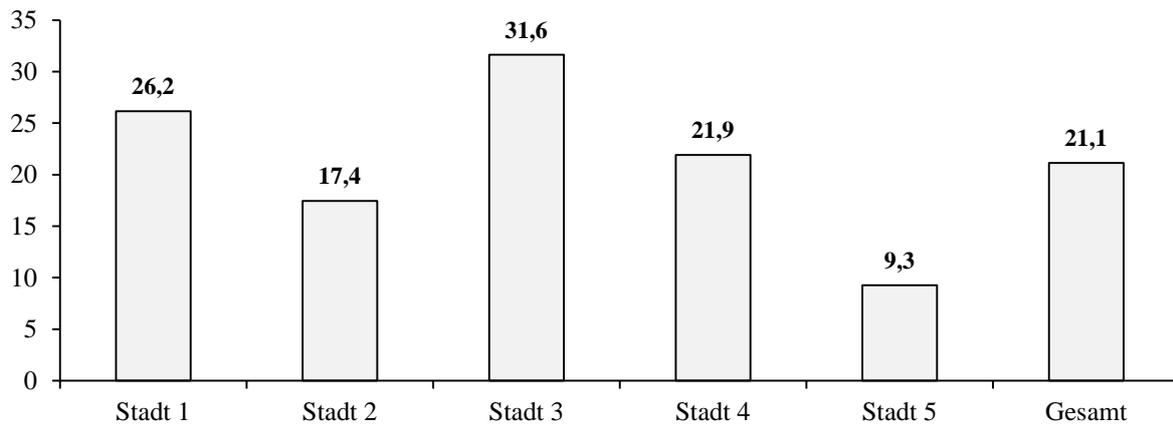
Bei jeder zehnten rechtskräftig verurteilten Person wurde eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) festgestellt (11,0 %; N=483). In den Städten 1 und 2 wurde diese Feststellung vergleichsweise häufig getroffen (21,6 % bzw. 17,1 %), während in Stadt 5 alle Verurteilten für vollumfänglich schuldfähig erachtet wurden (Abbildung 55). Die Feststellung der verminderten Schuldfähigkeit basiert zumeist darauf, dass der Angeklagte bei der Tat unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand (97,9 %; N=47) und/oder die Tat ganz allgemein durch eine Sucht motiviert war (88,7 %; N=53).

Abbildung 55: Verminderte Schuldfähigkeit bei rechtskräftig verurteilten Personen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



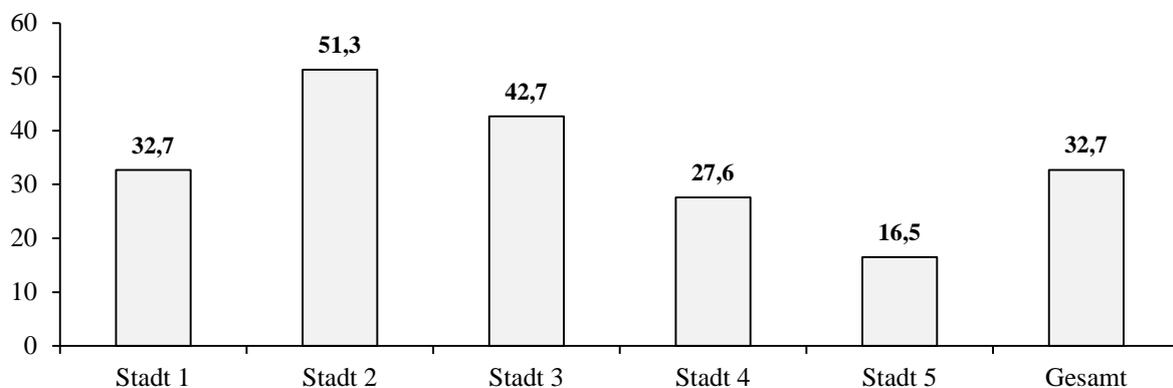
Bei gut einem Fünftel der rechtskräftig verurteilten Personen stellte das Gericht einen Einfluss von Drogen oder Alkohol während der Tatbegehung fest (21,1 %; N=506). Differenziert nach Städten zeigen sich erneut signifikante Unterschiede: In Stadt 3 beging etwa ein Drittel (31,6 %) der verurteilten Täter/innen die Tat unter Drogen- oder Alkoholeinfluss; in Stadt 5 war dieser Anteil mit 9,3 % am geringsten (Abbildung 56).

Abbildung 56: Alkohol-/Drogeneinfluss während der Tat bei rechtskräftig verurteilten Personen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Bei knapp einem Drittel der rechtskräftig verurteilten Personen hat das Gericht daneben eine stoffliche oder nichtstoffliche Sucht/Abhängigkeit festgestellt (32,7 %; $N=477$). Überwiegend handelte es sich dabei um BtM-Abhängigkeiten (85,3 %), gefolgt von Alkoholsucht (26,3 %). Spielsucht und Medikamentenabhängigkeit spielten eine untergeordnete Rolle (3,2 % bzw. 5,1 %). Im Stadtvergleich fällt Stadt 2 mit einem relativ hohen Anteil abhängiger Täter/innen (51,3 %) und Stadt 5 mit einem signifikant niedrigerem Anteil von 16,5 % auf (Abbildung 57).

Abbildung 57: Gerichtlich festgestellte Sucht/Abhängigkeit bei rechtskräftig verurteilten Personen (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



5.2.3 Dauer des Verfahrens

Anzahl der Hauptverhandlungstage

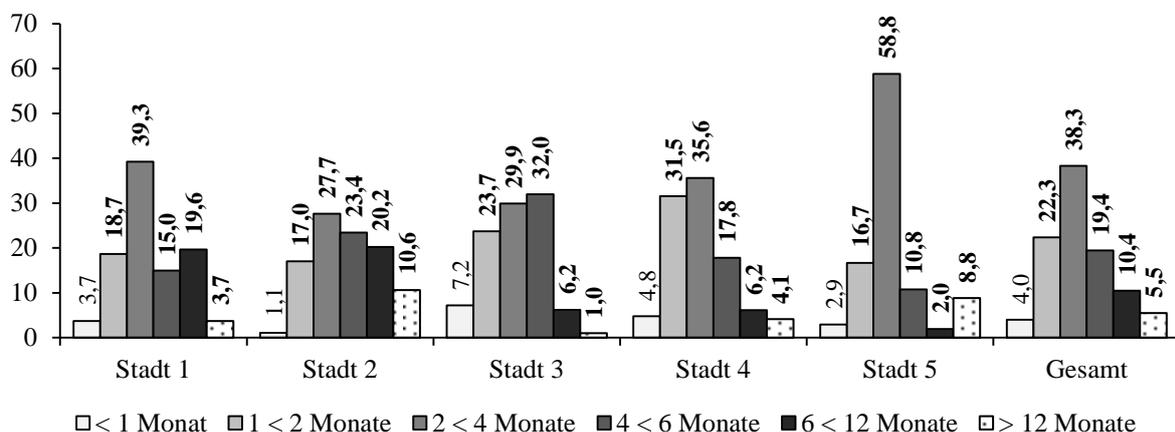
Die durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlungen betrug 1,5 Tage ($N=580$), wobei die Mehrheit nicht länger als einen Tag (77,1 %) in Anspruch nahm. Jede achte Hauptverhandlung fand an zwei Tagen statt (12,8 %); maximal wurde an 13 Tagen verhandelt. Hierbei ergaben sich signifikante Stadtunterschiede: In Stadt 3 ist der Anteil an Hauptverhandlungen, die zwei und mehr Tage in Anspruch nahmen (11,9 %), am kleinsten und in Stadt 5 (29,2 %) am größten (Stadt 1: 27,4 %, Stadt 2: 18,6 %, Stadt 4: 23,7 %).

Dauer vom Eingang der Anklageschrift bei Gericht bis zur Entscheidungsverkündung

Im Mittel dauerte es vom Eingang der Anklageschrift bei Gericht (Beginn des Zwischenverfahrens) bis zur Verkündung der erstinstanzlichen Entscheidung ungefähr vier Monate (M=17,0 Wochen; N=546). Die Hälfte der gerichtlichen Verfahren dauerte nicht länger als rund drei Monate (Median=12,8 Wochen). Hinsichtlich der mittleren Verfahrensdauer in erster Instanz unterscheidet sich Stadt 2 signifikant von den anderen Städten mit einer überdurchschnittlichen Dauer von sechs Monaten (M=24,0 Wochen).

Überwiegend haben die Verfahren zwischen einem und sechs Monaten gedauert, wobei es signifikante Stadtunterschiede gibt. Besonders Stadt 5 fällt auf, da hier der überwiegende Teil der Verfahren zwischen zwei und vier Monaten (58,8 %) und nur etwa jedes zehnte länger als sechs Monate dauerte. In Stadt 2 dauerte hingegen knapp ein Drittel der Verfahren länger als ein halbes Jahr (Abbildung 58).

Abbildung 58: Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidungsverkündung (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



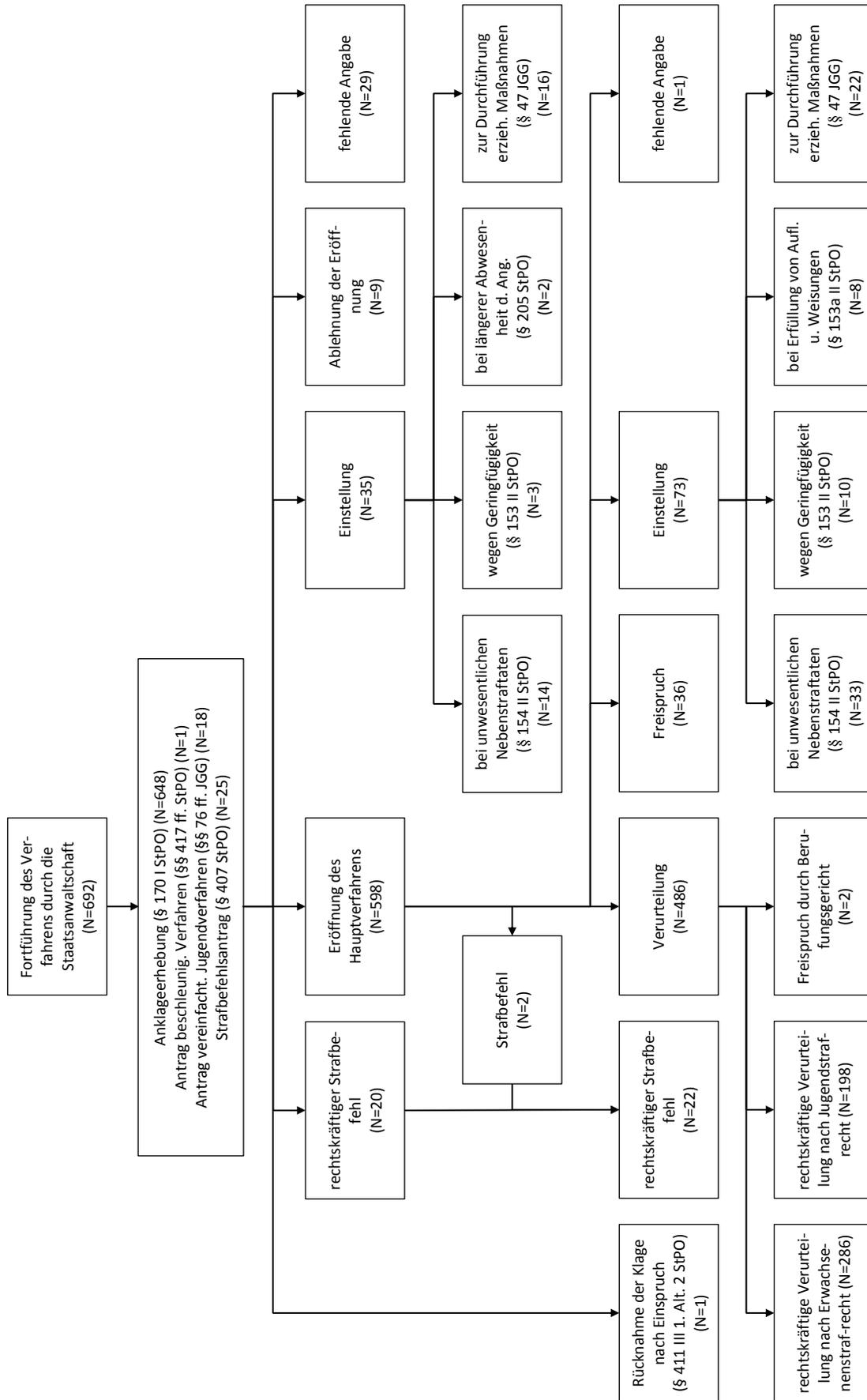
Dauer bis Rechtskraft bei Rechtsmittelverfahren

In 11,6 % (N=588) der erstinstanzlich abgeschlossenen Verfahren wurde ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt und dieses bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens verfolgt. In Stadt 2 geschah dies mit 6,1 % relativ selten und in Stadt 4 mit 14,6 % am häufigsten (Stadt 1: 14,5 %, Stadt 3: 9,9 %, Stadt 5: 10,5 %). In den Fällen, in denen Rechtsmittel eingelegt und das Berufungs- bzw. Revisionsverfahren bis zum Abschluss durchgeführt wurde, verlängerte sich das Verfahren um durchschnittlich 10,2 Monate (Median=8,8 Monate; N=62).

5.2.4 Sanktionen

Bei 30,0 % der Tatverdächtigen wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Neben der Stellung eines Antrags im beschleunigten Verfahren und von 18 Anträgen im vereinfachten Jugendverfahren (2,6 %) erhob die Staatsanwaltschaft überwiegend Anklage (93,6 %). Bei weiteren 3,6 % wurden Strafbefehlsanträge gestellt (Abbildung 59).

Abbildung 59: Gerichtliche Entscheidung (Gesamtstichprobe; Personenebene)



Strafbefehle

Die Staatsanwaltschaft beantragte bei 25 Tatverdächtigen zum Ende des Ermittlungsverfahrens einen Strafbefehl (3,6 % der fortgeführten Verfahren). Zumeist handelte es sich bei den zugrundeliegenden Taten um vollendete Wohnungseinbrüche (68,0 %; N=25); jeder dritte Strafbefehl erging wegen einer versuchten Tat (32,0 %). Zwei weitere Strafbefehle wurden erst in der Hauptverhandlung erlassen. Hierbei handelte es sich jeweils um vollendete Wohnungseinbrüche.

Zwei Drittel (68,0 %; N=25) der Strafbefehlsanträge waren auf eine Geldstrafe und ein Drittel (32,0 %) auf eine Freiheitsstrafe gerichtet. Durch das Gericht wurden sämtliche Strafbefehle erlassen (§ 408 III 1 StPO), knapp ein Viertel (24,0 %) mit Abänderung (§ 408 III 2 StPO) hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung oder der beantragten Rechtsfolge.

Ein Anteil von 28,0 % (N=7) der Angeklagten mit Strafbefehl erhob daraufhin Einspruch. In einem Fall wurde die Klage nach § 411 III 1. Alt. 1 StPO zurückgenommen. Bei vier weiteren wurde ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, in der die Verfahren in drei Fällen wegen Geringfügigkeit (§ 153 II StPO) und in einem Fall bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153a II StPO) eingestellt wurden. Die anderen zwei Angeklagten, die zunächst Einspruch erhoben hatten, nahmen diesen wieder zurück.

Bei den 22 rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen variieren die Geldstrafen – jeweils bezogen auf (Einzel-)Strafen für den hier analysierten Wohnungseinbruch – zwischen 40 und 100 Tagessätzen von 8,00 bis 25,00 € (zusammen 320,00 bis 1500,00 €) und bei den Freiheitsstrafen – wiederum bezogen auf nämliche (Einzel-)Strafen – zwischen 4 und 12 Monaten.¹³⁴

Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht

Ein Anteil von 59,1% (N=484) der rechtskräftig verurteilten Täter/innen wurde nach Erwachsenen-, der Rest nach Jugendstrafrecht verurteilt. Hierbei gab es signifikante Stadtunterschiede. Der Anteil von nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten war in Stadt 5 mit 74,2 % am größten und in Stadt 3 mit 47,4 % am niedrigsten (Abbildung 60).¹³⁵

Die Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) spielte bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Tätern/innen eine dominante Rolle und wurde bei 55,2 % ohne Bewährung und weiteren

¹³⁴ Der gesetzliche Strafrahmen für den Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahre. Eine Geldstrafe oder eine unter dem in vorgenannter Norm vorgegebenen Mindestmaß liegende Freiheitsstrafe kann beispielsweise verhängt werden in Fällen eines versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls oder einer verminderten Schuldfähigkeit, vgl. §§ 23 Abs. 2 StGB bzw. 21 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. § 47 Abs. 2 StGB. Durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.11.2011 (BGBl. I S. 2130) wurde mit § 244 Abs. 3 StGB überdies eine Regelung für minder schwere Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls eingeführt. Sie sieht Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Da der Großteil der hier analysierten Gerichtsverfahren im Zeitpunkt der Einführung dieses minder schweren Falls bereits abgeschlossen war, kann § 244 Abs. 3 StGB (über § 2 Abs. 3 StGB) nur noch in wenigen Fällen unserer Stichprobe Bedeutung erlangt haben.

¹³⁵ Auf Heranwachsende (18<21 Jahre), die sowohl nach allgemeinem als auch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden können (vgl. §§ 105 f. JGG), fand in der Mehrzahl Jugendstrafrecht Anwendung (93,3 %; N=89). In Stadt 5 wurden mit 36,4 % (4 von 11) relativ viele Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert.

38,5 % mit Bewährung am häufigsten verhängt. Insgesamt wurden in 94 von 1.606 aufgeklärten Fällen des Wohnungseinbruchs 158 Personen nach allgemeinem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert.¹³⁶ Geldstrafen gemäß § 40 StGB (4,2 %), Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 ff. StGB (2,4 %) und Verwarnungen mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB (0,7%) wurden hingegen eher selten verhängt (Abbildung 61)¹³⁷.

Abbildung 60: Rechtskräftig verurteilte Täter/innen nach Erwachsenen- und Jugendstrafrecht (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$).

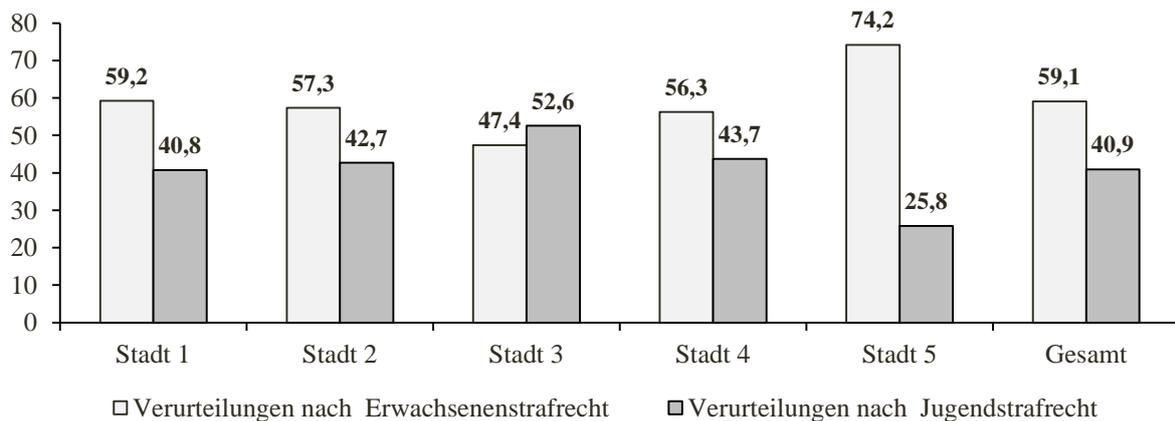
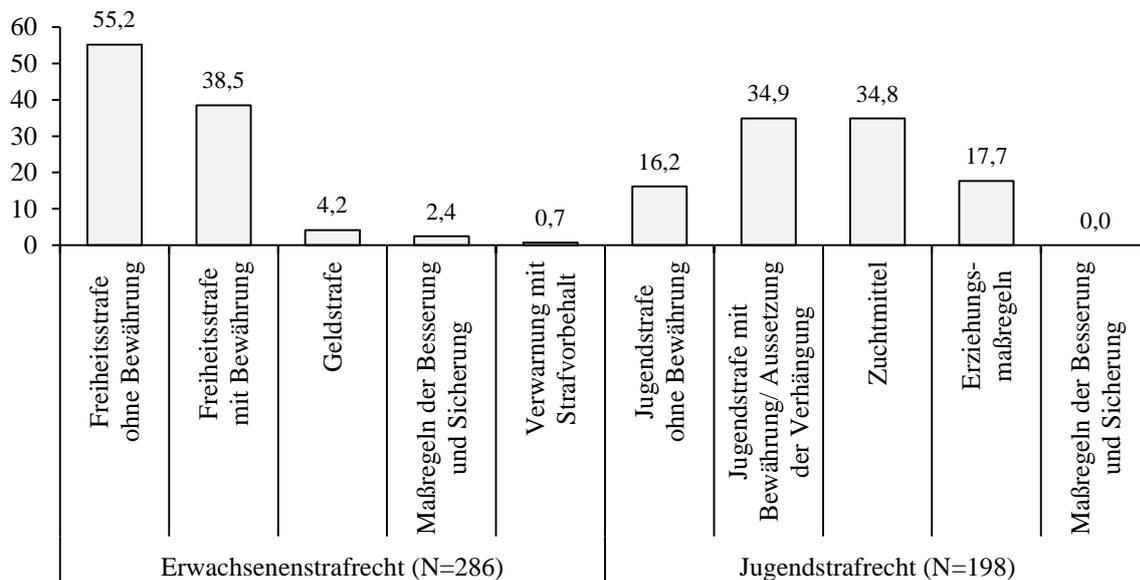


Abbildung 61: Verhängte Sanktionen (in %; Mehrfachangaben möglich)



¹³⁶ Hierbei sind Verurteilungen (auch) wegen Wohnungseinbruchs bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des Wohnungseinbruchtatbestandes sowie bei Tateinheit und Tatmehrheit (§ 52 bzw. § 53 StGB) zusammengefasst.

¹³⁷ Siehe Fußnote 136.

Zur Beantwortung der Frage, wie hoch die Freiheitsstrafe für einen Wohnungseinbruch ausfiel, wurden zunächst – ohne Differenzierung nach versuchten und vollendeten Taten – die Strafen bei einmaliger und ausschließlicher¹³⁸ Verletzung des Wohnungseinbruchtatbestandes (§ 244 I Nr. 3 StGB), die Strafen bei Tateinheitlicher Verletzung weiterer Strafgesetze (§ 52 StGB) und die Einzelstrafen für Wohnungseinbruch bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB) addiert und ein Gesamtmittelwert gebildet. Dieser liegt bei 13,5 Monaten (N=148) mit einer Spannweite von drei bis 40 Monaten. Die durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafen mit Bewährung fällt dabei erwartungsgemäß signifikant geringer aus als die Höhe der Freiheitsstrafen ohne Bewährung (10,3 vs. 15,2 Monate; Tabelle 21).¹³⁹

Tabelle 21: Dauer der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung (in Monaten; nur Freiheitsstrafen, die (auch) wegen Wohnungseinbruchs verhängt wurden)

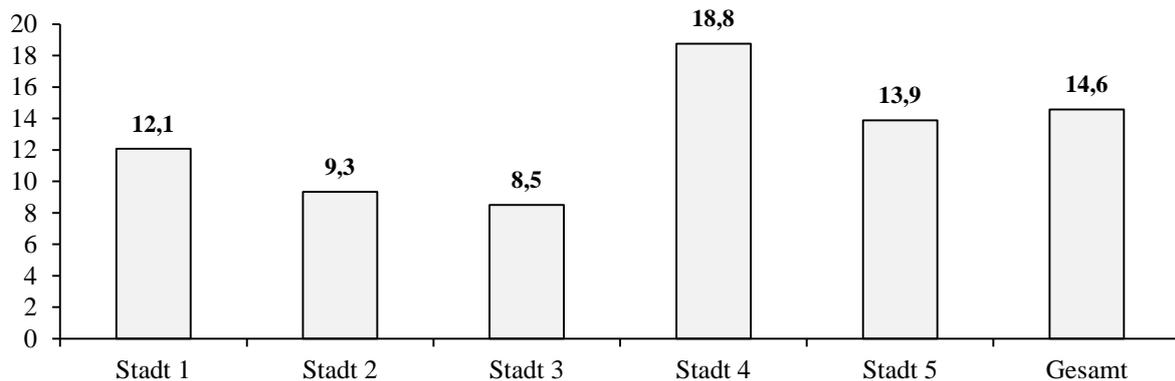
		Mittelwert	Minimum	Maximum
Freiheitsstrafen ohne Bewährung (N=96)	Strafen bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB	12,6	5	21
	Strafen bei Tateinheit (§ 52 StGB)	12,3	10	15
	Einzelstrafen für WED bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB)	16,1	4	40
	Zusammen	15,2	4	40
Freiheitsstrafen mit Bewährung (N=52)	Strafen bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB	9,9	4	20
	Strafen bei Tateinheit (§ 52 StGB)	11,0	7	18
	Einzelstrafen für WED bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB)	10,6	3	18
	Zusammen	10,3	3	20
Freiheitsstrafen insgesamt (N=148)	Strafen bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB	11,2	4	21
	Strafen bei Tateinheit (§ 52 StGB)	11,7	7	18
	Einzelstrafen für WED bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB)	14,6	3	40
	Zusammen	13,5	3	40

Im Stadtvergleich zeigen sich signifikante Unterschiede bei den Einzelstrafen für Wohnungseinbruch im Fall der Tatmehrheit (§§ 53,54 StGB). Diese reichen von durchschnittlich 8,5 Monaten in Stadt 3 bis 18,8 Monaten in Stadt 4 (Abbildung 62). Der Anteil der Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, liegt bei 23,8 % (N=319) und unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Städten.

¹³⁸ Darunter fallen auch Fälle, in denen – wie regelmäßig beim Wohnungseinbruchdiebstahl – der Sache nach zwar weitere Straftatbestände (wie etwa § 123 StGB) verletzt sind, diese aber durch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verdrängt werden.

¹³⁹ Die durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafe bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB – unabhängig davon, ob sie zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht – liegt bei 11,2 Monaten. Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich auch bei Albrecht für den Einbruchdiebstahl (1994, S. 279), der zum Zeitpunkt seiner Untersuchung allerdings noch in § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB geregelt und nicht vollständig inhaltsgleich mit dem heutigen § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB war sowie einen anderen Strafraum vorsah.

Abbildung 62: Dauer der Einzelstrafen für Wohnungseinbruch bei Tatmehrheit (§§ 53,54 StGB) (in Monaten; fett: Unterschiede signifikant bei p<.05)



Differenziert nach dem Tatstadium und bezogen auf den berechneten Gesamtmittelwert ergibt sich ebenso erwartungsgemäß, dass die Höhe der Freiheitsstrafe bei vollendeten Delikten mit durchschnittlich 14,0 Monaten signifikant größer ausfällt als die Höhe der Freiheitsstrafe bei Taten, die im Versuchsstadium stecken geblieben sind (8,9 Monate). Dies zeigt sich ebenfalls bei den Einzelstrafen für einen Wohnungseinbruch bei Tatmehrheit (§§ 53,54 StGB; 15,2 vs. 9,0 Monate; Tabelle 22).¹⁴⁰

Tabelle 22: Dauer der Freiheitsstrafen bei versuchten und vollendeten Taten (in Monaten; nur Freiheitsstrafen, die (auch) wegen Wohnungseinbruchs verhängt wurden)

			Mittelwert	Minimum	Maximum
Freiheitsstrafen insg. (N=148)	Vollendung (N=133)	Strafen bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB	11,4	4	21
		Strafen bei Tateinheit (§ 52 StGB)	13,0	7	18
		Einzelstrafen für WED bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB)	15,2	5	40
		Zusammen	14,0	4	40
	Versuch (N=15)	Strafen bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB	7,0	6	8
		Strafen bei Tateinheit (§ 52 StGB)	10,0	8	12
		Einzelstrafen für WED bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB)	9,0	3	16
		Zusammen	8,9	3	16

Sanktionen nach Jugendstrafrecht

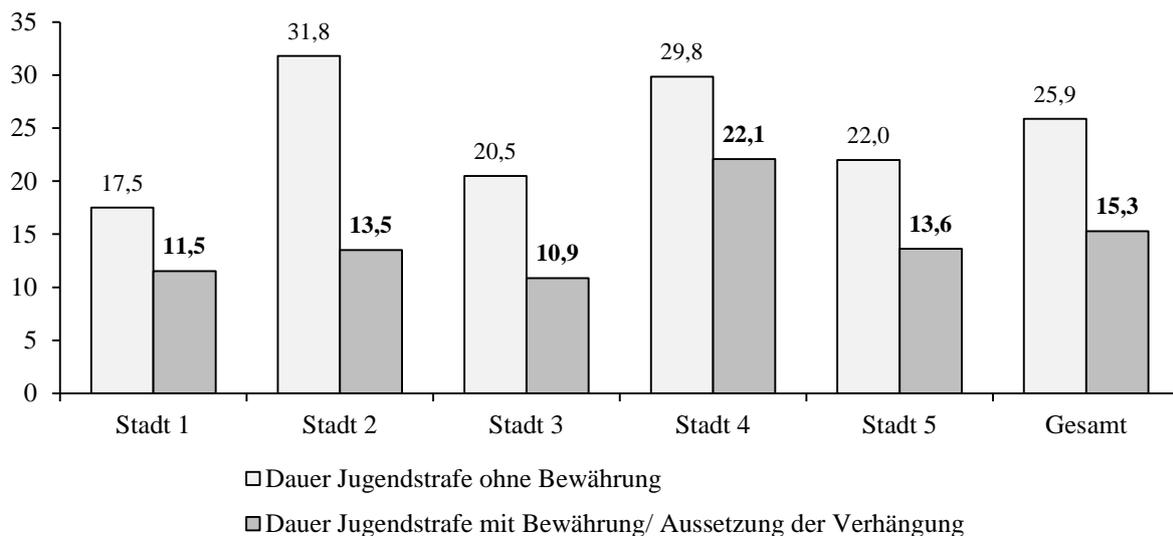
Ein Anteil von 40,9 % der rechtskräftig verurteilten Täter/innen wurde nach Jugendstrafrecht verurteilt. Am häufigsten wurde die Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG) verhängt: 16,2 % der jungen Täter/innen erhielten diese ohne Bewährung, bei weiteren 34,9 % wurde die Vollstreckung der Strafe (§ 21 JGG) bzw. deren Verhängung (§ 27 JGG) zur Bewährung ausgesetzt. Darauf folgen die Zuchtmittel (§§ 13 JGG) mit 34,8 % und die Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) mit 17,7 % (Abbildung 61).

¹⁴⁰ Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die geringe Fallzahl insbesondere bei den Versuchen zu berücksichtigen. Eine weitere Differenzierung ist damit nicht sinnvoll möglich.

Die Dauer der Jugendstrafe ohne Bewährung betrug durchschnittlich 25,9 Monate (N=29) und mit Bewährung 15,3 Monate (N=68). Die durchschnittliche Dauer für Jugendstrafen mit Bewährung unterscheidet sich signifikant zwischen den Städten und fiel in Stadt 4 am längsten aus (22,1 Monate) und in Stadt 3 am kürzesten (10,9 Monate). Die Stadtunterschiede hinsichtlich der Jugendstrafen ohne Bewährung erwiesen sich als nicht signifikant, was in der geringen Fallzahl begründet sein dürfte. Der größte Unterschied hinsichtlich der Dauer von Jugendstrafen mit und ohne Bewährung fand sich in Stadt 2 (Abbildung 63).

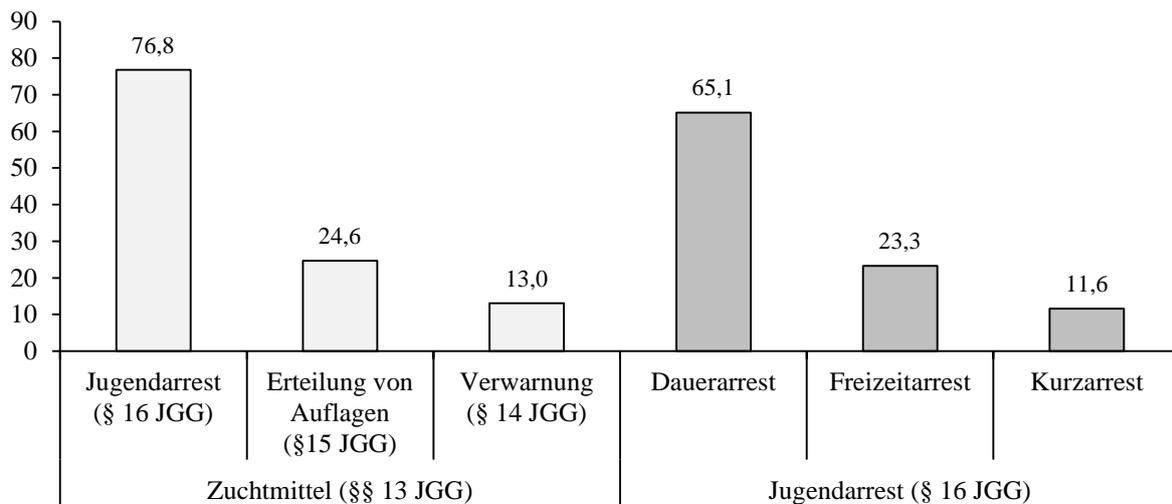
Ein Vergleich der durchschnittlichen Dauer der Jugendstrafen mit der Dauer der nach Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen erscheint nicht sinnvoll. Dies gilt zum einen, weil Jugend- und Freiheitsstrafen nach grundsätzlich unterschiedlichen gesetzlichen Maßstäben und Kriterien bemessen werden. Zum anderen ist es bei der Jugendstrafe häufig nicht möglich, genau zu sagen, wie hoch die Einzelstrafe für den Wohnungseinbruch ausgefallen ist. Denn in den nicht seltenen Fällen von Verurteilungen wegen mehrere Taten setzt das Gericht nach dem in § 31 JGG normierten Einheitsprinzip auch bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen die Rechtsfolgen der Tat regelhaft nur einheitlich fest, ohne die Einzelstrafen für den Wohnungseinbruch auszuweisen.

Abbildung 63: Dauer der Jugendstrafe (in Monaten; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



Bei fast allen der mit Erziehungsmaßnahmen sanktionierten Tätern/innen wurden Weisungen erteilt (97,1 %); bei 11,4 % erfolgte eine Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen. Wie in Abbildung 64 zu sehen, war das am häufigsten verhängte Zuchtmittel der Jugendarrest (76,8 %). Ein Viertel erhielt Auflagen (24,6 %) und bei etwa jedem achten wurde eine Verwarnung ausgesprochen (13,0 %). Der Jugendarrest setzt sich zusammen aus zwei Dritteln Dauerarrest (65,1 %), knapp einem Viertel Freizeitarrst (23,3 %) und gut einem Zehntel Kurzarrest (11,6 %).

Abbildung 64: Zusammensetzung der verhängten Zuchtmittel (in %; Mehrfachangaben möglich)



5.3 Einflussfaktoren für eine Verfahrensfortführung und Verurteilung

Um mögliche Einflussgrößen zu erkennen, die für die Fortführung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und letztendlich die Verurteilung einer zunächst wegen Wohnungseinbruchs verdächtigen Person statistisch relevant sind, werden nun auf Grundlage des Gesamtdatensatzes (Personenebene) binär-logistische Regressionsmodelle berechnet (Tabelle 23). Im Unterschied zu den Regressionsmodellen in Abschnitt 4.5 werden an dieser Stelle keine Fälle miteinander verglichen, sondern Verfahrensdaten zu konkreten tatverdächtigen Personen. Fallmerkmale polizeilich aufgeklärter Fälle wie das Tatstadium können entsprechend der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen mehrfach in die Auswertung eingehen. Als abhängige Variable dient den Modellen 0 bis 2 die binär codierte Variable *Fortführung des Verfahrens*, in der zwischen tatverdächtigen Personen unterschieden wird, deren Verfahren durch Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls fortgeführt wurde oder nicht. Anschließend wird im Modell 3 unter Beibehaltung der unabhängigen Variablen die abhängige Variable gewechselt. Mit der Variable *Verurteilung* wird dann zwischen tatverdächtigen Personen mit und ohne rechtskräftige Verurteilung in Folge des untersuchten Wohnungseinbruchs unterschieden.¹⁴¹ Im Vergleich der Modelle 2 und 3 soll gezeigt werden, ob eigenständige Faktoren erkennbar werden, die zwar für die Staatsanwaltschaft zur Fortführung des Verfahrens entscheidend waren, aber hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung zur Verurteilung keine Bedeutung erlangten.

Hierbei sind erneut folgende Punkte bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen: Zur Vergleichsgruppe der Verfahren, die nicht mit einer/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl endeten, zählen u.a. Verfahren, die etwa gemäß der §§ 153, 153a 154 StPO von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt wurden, auch wenn möglicherweise genügend beweiskräftiges Material für eine Verurteilung vorgelegen haben mag. Daneben bleibt bei den

¹⁴¹ Personen, die einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielten, werden zu den Verurteilten gezählt.

durch die Staatsanwaltschaft fortgeführten Verfahren unberücksichtigt, welche noch im Ermittlungsverfahren gesammelten Indizien/Beweise letztendlich durch das Gericht zur Urteilsfindung herangezogen wurden.

Das Modell 0 ist – wie bereits unter Abschnitt 4.5 – kein Vorhersagemodell im eigentlichen Sinne. Hier werden lediglich bivariate Zusammenhänge aufgeführt, um im Modell 2 erkennen zu können, welche der in diesem Schritt identifizierten Prädiktoren unabhängige Effekte aufweisen. Zu den positiv wirkenden Einflussgrößen, die die Chance erhöhten, dass das Verfahren gegen die tatverdächtige Person fortgeführt wurde, zählen in diesem Schritt Hinweise auf die verschiedenen *Süchte und Abhängigkeiten, Aussagen eines/einer Mittäters/in oder anderer Tatverdächtiger, Fingerabdruck- und DNA-Spuren, Selbstanzeigen der Täter/innen, Ergreifen in Tatortnähe, Ertappen auf frischer Tat, aufgefundenes Stehlgut, Beschuldigtenvernehmungen mit Geständnis, vollendete Taten und Hinweise auf gemeinschaftliche Tatbegehung*. Hin-gegen wirkte es sich negativ aus, wenn *Zeugenaussagen* den Tatverdacht begründeten oder ein/e *(Ex-)Partner/in oder ein Familienmitglied* verdächtigt wurde. Ebenfalls signifikant negativ wirkte es sich aus, wenn die Tatverdächtigen über Zusammenhänge mit anderen Einbrüchen hinsichtlich der *Begehungsweise, des Tatorts, der Tatzeit* oder sonstige Hinweise ermittelt wurden und wenn eine durchgeführte *Vernehmung ohne Geständnis* blieb. Stadtunterschiede sind ebenfalls zu erkennen, insofern die Chance der Fortführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft im Vergleich zu Stadt 1 in Stadt 3 signifikant niedriger und in Stadt 4 signifikant höher ausfiel.

Das multivariate Modell 1 dient im nächsten Schritt dem Test, ob sich u.a. *Hinweise auf Sucht/Abhängigkeit, die Ermittlung von Tatverdächtigen aufgrund von Spuren* bzw. über *Zusammenhänge mit anderen Einbrüchen* sowie die *Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung* im Allgemeinen als bedeutsame Prädiktoren zeigen. Im Modell 2 werden diese Variablen anschließend durch differenzierende Variablen – bspw. verschiedene *Süchte/Abhängigkeiten* oder *Spurenarten* – ersetzt, um genauere Aussagen treffen zu können.¹⁴²

Im Modell 1 sind unter Kontrolle der anderen Einflussgrößen ebenfalls signifikante Stadtunterschiede zu erkennen. Im Vergleich zu Stadt 1 war in den Städten 2 und 3 die Chance der Fortführung des Verfahrens gegen die tatverdächtige Person kleiner, während sie in Stadt 4 und 5 signifikant größer ausfiel. Dies ist insofern interessant, als dass in den Städten 2 und 3 die Chance zur fallbezogenen polizeilichen Ermittlung mindestens eines Tatverdächtigen signifikant höher ausfiel.¹⁴³ Die Chance der Verfahrensführung erhöhte sich ebenfalls durch *Hinweise auf Süchte/Abhängigkeiten, durch die Ermittlung des Tatverdächtigen über Mittäteraussagen, Spuren, das Ergreifen in Tatortnähe* bzw. *auf frischer Tat* oder durch *Ermittlung*

¹⁴² Die berichteten signifikanten Effektkoeffizienten ($\text{Exp}(\beta)$) in Modell 1 und 2 sind unabhängige Effekte, die sich als Chance der Verurteilung eines namentlich ermittelten Tatverdächtigen nach einem Wohnungseinbruch interpretieren lassen. Beispielsweise zeigt sich im Modell 1, dass – verglichen mit Tatverdächtigen, die anders ermittelt wurden – die Chance der Verurteilung um das Dreifache höher ausfiel, wenn der Tatverdacht über gesicherte Tatortspuren begründet wurde.

¹⁴³ Siehe Abschnitt 4.5. Damit in Zusammenhang steht möglicherweise die durchschnittliche Anzahl an ermittelten Tatverdächtigen pro aufgeklärtem Fall, die in Stadt 1 (1,3) kleiner ausfiel als in den anderen Städten (Stadt 2: 1,5; Stadt 3 und 4: 1,6; Stadt 5: 1,7).

über das *Stehlgut* sowie durch die Durchführung mindestens einer *Beschuldigtenvernehmung* oder das Vorhandensein von *Hinweisen auf eine gemeinschaftliche Tatbegehung*.

Daneben ist erkennbar, dass der Tatverdacht bei einem vollendeten Einbruch signifikant häufiger zur Fortführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft führte als bei einem Versuch. Hingegen verringerte sich die Chance der Fortführung, wenn es zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten eine Beziehung gab und wenn sich der Tatverdacht allein über den *Zusammenhang mit einem anderen Einbruch* begründete. Keinen eigenständigen statistisch relevanten Einfluss auf die Entscheidung zur Fortführung des Verfahrens hatten die *Aussagen von Zeugen* und *anderen Tatverdächtigen* sowie die Ermittlung eines Tatverdächtigen über *Hehler* und *Sonstiges*. Die positiven Effektkoeffizienten der Variablen Ermittlung über *Überwachungskameras* und *Täter/in hat sich der Polizei gestellt* sind zwar recht groß, überspringen allerdings die Signifikanzschwelle einer fünfprozentigen Irrtumswahrscheinlichkeit. Dies dürfte u.a. mit der sehr geringen Fallzahl solcher Konstellationen zusammenhängen.

Im Modell 2 wird das bisherige Ergebnis von Modell 1 im Großen und Ganzen bestätigt. Lediglich die Unterschiede von Stadt 4 und 5 zur Referenzstadt 1 verschwinden. Dies könnte zum einen mit dem Fallverlust durch fehlende Werte bei den neu eingeführten Variablen und zum anderen mit deren zusätzlicher Erklärungskraft zusammenhängen.¹⁴⁴ Die stärksten signifikanten Prädiktoren, d.h. die Variablen mit dem größten positiven Einfluss auf die unabhängige Variable *Fortführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft*, sind die *Vernehmung mit Geständnis*, das *Ertappen auf frischer Tat* sowie die Ermittlung über *Mittäteraussagen* und das *Stehlgut*. Bezüglich der Hinweise auf stoffliche und nichtstoffliche Süchte und Abhängigkeiten ergab sich, dass allein Hinweise auf *BtM-Abhängigkeit* bei den Tatverdächtigen die Chance einer Fortführung des Verfahrens erhöhten, während sich bei Hinweisen auf andere Süchte und Abhängigkeiten keine eigenständigen Effekte ergaben. Dies ist insofern plausibel, da Täter/innen mit bestimmten BtM-Abhängigkeiten einem vergleichsweise großen und akuten Beschaffungsdruck ausgesetzt sind und daher spontaner und unvorsichtiger agieren. Die Täter/innen dieser Gruppe dürften auch entsprechend leichter beweiskräftig zu ermittelt sein als andere.

¹⁴⁴ Bspw. lösen sich die im ersten Modell berechneten signifikanten Effekte von Stadt 4 und 5 mit der Einführung der Variable *Vernehmung mit Geständnis* im Modell 2 auf. Dies ist erwartungskonform, da sich im Vergleich mit Stadt 1 zeigte, dass in beiden Städten ein signifikant größerer Anteil der durchgeführten Vernehmungen mit einem Geständnis endete (siehe Abbildung 41, S. 63).

Tabelle 23: Binär-logistische Regression zur Vorhersage der Anklage/Verurteilung der tatverdächtigen Person

Abhängige Variable: Fortführung des Verfahrens durch die StA (Modell 0-2) Rechtskräftige Verurteilung/Strafbefehl (Modell 3)	Modell 0	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Stadt 1	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Stadt 2	.995	.680 *	.536 **	.421 ***
Stadt 3	.502 ***	.498 ***	.521 **	.445 ***
Stadt 4	1.482 **	1.397 *	1.158	1.020
Stadt 5	.817	1.646 **	1.338	1.255
Vollendete Tat (Referenz: Versuche)	1.314 *	1.465 **	1.448 *	1.468 *
Hinweis auf Sucht/Abhängigkeit (Referenz: kein Hinweis)		2.930 ***		
Spielsucht	2.785 *		1.117	1.133
BtM-Abhängigkeit	2.939 ***		2.769 ***	2.751 ***
Alkoholsucht	2.506 ***		1.383	1.298
Medikamentenabhängigkeit	3.944 **		.697	.652
Täter-Opfer-Beziehung (Referenz: keine Beziehung)		.682 **		
vom Sehen oder aus der Nachbarschaft	1.158		1.023	.898
aus Bekannten- oder Freundeskreis	.811		.662 *	.622 *
(Ex-)Partner/in oder Familienmitglied	.565 ***		.655	.553 *
Sonstige Bekantschaft	.593		.645	.327 *
Tatverdächtige/r ermittelt durch:				
Zeugenaussagen	.744 **	1.252	1.444 *	1.184
Mittäteraussagen	3.831 ***	7.053 ***	5.789 ***	3.792 ***
Aussagen eines anderen Tatverdächtigen	1.615 *	1.534	1.609	.911
Spuren		2.669 ***		
Fingerabdruckspur	2.382 ***		3.329 ***	3.337 ***
Schuhabdruckspur	.812		.938	1.876
DNA-Spur	1.898 ***		2.400 **	2.525 **
Sonstige-Spur	1.830		4.751	3.181
Täter/in hat sich der Polizei gestellt	2.134	1.870	.974	1.074
Ergreifen in Tatortnähe	3.279 ***	2.731 ***	2.828 ***	1.790 **
Ertappen auf frischer Tat	3.884 ***	3.426 ***	4.106 ***	3.914 ***
Zusammenhang mit anderem Einbruch		.482 ***		
Begehungsweise	.379 ***		.512 *	.426 **
Tatort	.460 ***		.251 **	.390
Tatzeit	.527 ***		3.153 *	2.929
Art des Stehlguts	.642		1.213	1.005
Sonstiges	.362 *		.779	1.180
Überwachungskamera	1.628	1.878	1.321	1.745
Stehlgut	2.605 ***	3.257 ***	4.334 ***	4.080 ***
Hehler	1.145	.408	.205	.409
Sonstiges	.959	.624	.331 **	.389 **
Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung (Referenz: keine Vernehmung)		2.840 ***		
mit Geständnis	11.413 ***		13.068 ***	15.445 ***
ohne Geständnis	.814 *		1.596 **	1.326
Hinweise auf gemeinschaftliche Tatbegehung (Referenz: Alleintäter/in)	1.263 *	1.367 *	1.425 **	1.645 **
N		2025	1980	1980
Nagelkerkes R ²		.303	.407	.431

Signifikanzniveau: * p<.05, ** p<.01, *** p<.001

Bei den Tatortspuren zeigen sich wie bereits im Modell 0 *Fingerabdruckspuren* und *DNA-Spuren* förderlich für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung der Fortführung des Verfahrens. Und auch wenn die durchgeführte *Beschuldigtenvernehmung ohne Geständnis* blieb, entschied sich die Staatsanwaltschaft signifikant häufiger zur Fortführung des Verfahrens, als wenn keine Vernehmung durchgeführt wurde. Während sich ein über die Tatzeit hergestellter Zusammenhang zu anderen Einbrüchen positiv auf diese Entscheidung auswirkte, verringerten sich die Chancen einer Fortführung, wenn die Polizei die Tatverdächtigen allein über ähnliche Begehungsweisen oder räumliche Nähe zu anderen Tatorten ermittelte.¹⁴⁵

Ebenfalls negativ wirkte es sich aus, wenn der/die Tatverdächtige allein über *Sonstiges* ermittelt wurde. Darunter fallen vor allem Verkehrskontrollen, Verkehrsdatenerhebung, Telekommunikationsüberwachung sowie das Geständnis der untersuchten Tat innerhalb eines anderen Strafverfahrens.

Das Modell 3 mit der abhängigen Variable *rechtskräftige Verurteilung/Strafbefehl* unterscheidet sich nur relativ gering vom Modell 2 mit der abhängigen Variable *Fortführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft*. Dies ist insofern erwartungskonform, als dass die Mehrheit (76,4 %; N=662) der Verfahren gegen Tatverdächtige des Wohnungseinbruchs, die von der Staatsanwaltschaft fortgeführt werden, auch mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl endeten.

Zu den erkennbaren Unterschieden gehören insbesondere das Verschwinden der signifikanten Effekte der *Zeugenaussagen* sowie der *Vernehmungen ohne Geständnis* unter gleichzeitiger Vergrößerung des Effektkoeffizienten der Vernehmung mit Geständnis. Auch Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen, die allein über eine zeitliche Nähe hergestellt wurden, sind nicht mehr signifikant.

Die regionalen Unterschiede bleiben erhalten, wonach in den Städten 2 und 3 ebenfalls die Chance der Verurteilung einer von der Polizei als tatverdächtig ermittelten Person unabhängig von allen anderen Modellvariablen signifikant geringer ausfiel als in Stadt 1. Beachtet werden muss, dass die durchschnittliche Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen pro aufgeklärtem Fall in Stadt 2 und 3 höher ausfiel als in Stadt 1.¹⁴⁶ Daneben liegt eine mögliche Erklärung in den regionalen Unterschieden bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen sowie bei den Einstellungsgründen. In Stadt 3 wurden signifikant mehr Fälle bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt als in Stadt 1 (80,4 % vs. 67,5 %) – meist nach § 170 II StPO – und in Stadt 2 wurden signifikant mehr Fälle gerichtlich eingestellt als in Stadt 1 (23,8 % vs. 8,1 %) – meist nach § 154 II StPO als unwesentliche Nebenstraftat. D.h., die signifikant geringere Chance einer Verurteilung in Stadt 3 kann u.a. auf die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft bei nicht hinreichendem Tatverdacht zurückgeführt werden, während die signifi-

¹⁴⁵ Die Herstellung eines Zusammenhangs zu anderen Einbrüchen über die Begehungsweise erwies sich auf Fallebene u.a. hinsichtlich der polizeilichen Ermittlung mindestens eines Tatverdächtigen noch als Chance erhöhend (siehe Abschnitt 4.5).

¹⁴⁶ Siehe Fußnote 143.

kant geringere Chance einer Verurteilung in Stadt 2 auch mit den gerichtlichen Einstellungen aus anderen Gründen zusammenhängt.¹⁴⁷

Der stabile Effekt der Variable Hinweis auf BtM-Abhängigkeit deutet darauf hin, dass Verfahren gegen betäubungsmittelabhängige Tatverdächtige bereits von der Staatsanwaltschaft signifikant häufiger fortgeführt wurden und entsprechend signifikant häufiger mit einer Verurteilung endeten als Verfahren gegen Tatverdächtige ohne Hinweis auf Sucht/Abhängigkeit.

¹⁴⁷ Siehe Abschnitte 5.1.1 und 5.2.

6 Verurteilte Täter/innen

Nachdem bereits unter Abschnitt 4.3 der Frage nach den Tatverdächtigen nachgegangen wurde, sollen an dieser Stelle zur Beantwortung der dritten zentralen Forschungsfrage die Täter/innen des Wohnungseinbruchs charakterisiert werden.

Weil sich gezeigt hat, dass eine Vielzahl der Verfahren gegen Tatverdächtige des Wohnungseinbruchs insbesondere aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde, werden nur diejenigen polizeilich ermittelten Personen als Täter/innen bezeichnet, die in Folge des Wohnungseinbruchs einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielten oder rechtskräftig verurteilt wurden. Anhand der Akten lässt sich diese Gruppe (N=506) folgendermaßen beschreiben¹⁴⁸: Das durchschnittliche Alter der Verurteilten betrug zum Zeitpunkt der Tat 26,3 Jahre und variierte zwischen 14 und 61 Jahren (50,0 % waren jünger als 23 Jahre, die andere Hälfte älter). Die Mehrzahl ist männlich (89,9 %) und wurde in Deutschland geboren (56,6 %). Die Hälfte der Verurteilten hat die deutsche (49,6 %), die andere Hälfte eine andere Staatsangehörigkeit (50,4 %).¹⁴⁹ Dabei treten neben Staatenlosen und ungeklärten Staatsangehörigkeiten 38 verschiedene Nationalitäten auf. Relativ häufig fanden sich türkische, serbische, rumänische und kroatische Staatsangehörige. Ein Anteil von 79,1 % der verurteilten Personen war zum Zeitpunkt der Ermittlung bereits vorgeahndet, davon knapp ein Drittel (30,6 %) wegen Wohnungseinbruchdiebstahls.

6.1 Tätergruppen

Um das Vorkommen verschiedener Tätergruppen einzuschätzen, wurden die Verurteilten entsprechend zugeteilt. Zu den Tätern/innen mit osteuropäischer Herkunft können 31,3 % der Verurteilten gezählt werden.¹⁵⁰ Ein Anteil von 44,3 % beging den Einbruch zusammen mit mindestens einer weiteren dafür verurteilten Person. Hinweise für stoffliche und nichtstoffliche Süchte/Abhängigkeiten fanden sich bei über einem Drittel (38,5 %).¹⁵¹

In Tabelle 24 werden die verurteilten Personen verteilt über die Merkmale Staatsangehörigkeit, Alleintäter/innen/Gemeinschaftstäter/innen und Suchthinweise gleichzeitig dargestellt. Mit 92 verurteilten Personen findet sich die größte Anzahl bei abhängigen Alleintätern/innen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig sind aber auch alle anderen

¹⁴⁸ Der Frage, wer die verurteilten Täter sind, wurde bereits von Dreißigacker et al. 2015a unter Rückgriff auf die Verurteilten innerhalb der Zufallsstichprobe nachgegangen. Die folgende Auswertung bezieht sich auf alle in der Gesamtstichprobe enthaltenen Verurteilten. Die einzelnen absoluten bzw. relativen Werte weichen daher voneinander ab, führen aber der Tendenz nach zum gleichen Ergebnis.

¹⁴⁹ Personen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen, wurden den Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zugerechnet.

¹⁵⁰ Dazu zählen rumänische, serbische, bulgarische, bosnische, mazedonische, albanische, kroatische, russische, ungarische, moldawische, georgische, weißrussisch, ukrainische, litauische und polnische Personen.

¹⁵¹ Dazu wurden Personen gezählt, bei denen sich entweder Hinweise auf Spielsucht, BtM-Abhängigkeit, Alkoholsucht oder Medikamentenabhängigkeit in entsprechenden polizeilichen Ermittlungsergebnissen fanden oder Aussagen der Täter zu Tatmotiven und gerichtlichen Feststellungen innerhalb des Hauptverfahrens gemacht wurden.

Gruppen mit mindestens einer Person besetzt. Eine Dominanz eines bestimmten Tätertyps lässt sich nicht feststellen.

Tabelle 24: Verurteilte Personen nach Gruppenzugehörigkeit (Gesamtprozentanteile)

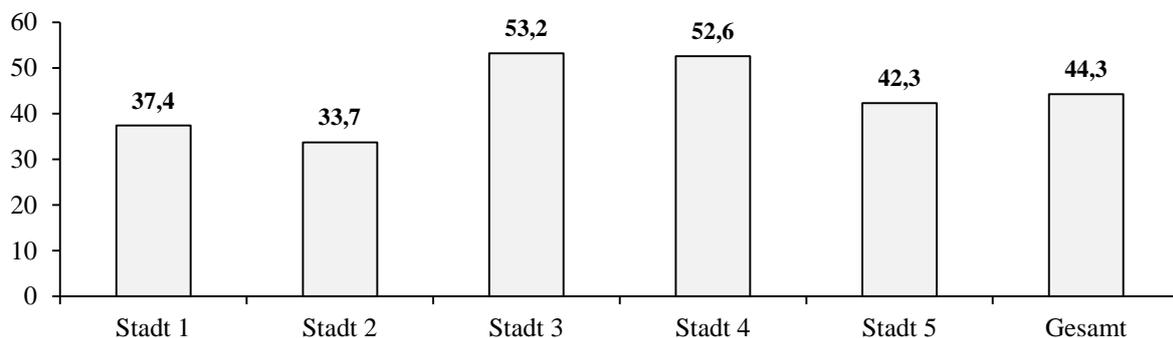
		ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit		osteuropäische Staatsangehörigkeit		andere Staatsangehörigkeit ¹⁵²	
		Alleintäter/innen	Gemeinschaftstäter/innen	Alleintäter/innen	Gemeinschaftstäter/innen	Alleintäter/innen	Gemeinschaftstäter/innen
Hinweis auf stoffliche oder nichtstoffliche Süchte/Abhängigkeiten	Ja	92 18,9 %	42 8,6 %	18 3,7 %	6 1,2 %	28 5,7 %	4 0,8 %
	Nein	52 10,7 %	56 11,5 %	45 9,2 %	72 14,8 %	33 6,8 %	40 8,2 %

In der weiteren Auswertung zeigte sich darüber hinaus eine weitere relevante Differenzierungsmöglichkeit: die Täter-Opfer-Beziehung.¹⁵³ Bei knapp einem Drittel der Verurteilten existierte eine Beziehung zu mindestens einem Mitglied des geschädigten Haushalts (32,4 %): 9,6 % kannten sich vom Sehen oder aus der Nachbarschaft, 14,9 % waren über den Bekannten- oder Freundeskreis bekannt und in 6,7 % handelte es sich um (Ex-)Partner, Familienangehörige oder Verwandte. Zu den erfassten sonstigen Beziehungen (1,2 %) zählen Beziehungen zu Mitbewohnern/innen und Hausangestellten. Würde diese Differenzierung in Tabelle 24 zusätzlich berücksichtigt, untermauerte dies die Folgerung, dass es keinen dominanten Tätertyp unter den Verurteilten gibt.

6.2 Regionale Unterschiede

Zwischen den Städten zeigen sich signifikante Unterschiede. Ein erster Unterschied findet sich bei den Gemeinschaftstaten (Abbildung 65).

Abbildung 65: Anteil der Fälle mit mehreren rechtskräftig verurteilten Personen (in %; nur Fälle mit mindestens einer Verurteilung/Strafbefehl; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)



¹⁵² Keine deutsche und keine osteuropäische Staatsangehörigkeit.

¹⁵³ Siehe dazu auch Kawelovski, 2012: 42f.

So wurde in Stadt 2 nur in einem Drittel der Fälle, die mit Verurteilung bzw. Strafbefehl endeten, mehr als eine Person sanktioniert (33,7 %), während in Stadt 3 und 4 in über der Hälfte dieser Fälle (53,2 % bzw. 52,6 %) mehrere Personen verurteilt wurden.

Weitere signifikante Stadtunterschiede gibt es hinsichtlich des Geschlechts, des Durchschnittsalters, des Geburtslandes bzw. der Staatsangehörigkeit, der Hinweise auf das Vorliegen einer Sucht, des Wohnsitzes der Täter/innen sowie der gemeinschaftlich begangenen Taten (Tabelle 25).

Tabelle 25: Tätermerkmale im Städtevergleich ohne und mit Dublettenidentifizierung (bis auf Alter in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

	Stadt 1	Stadt 2	Stadt 3	Stadt 4	Stadt 5	Gesamt	
Verurteilte der Gesamtstichprobe (N=506)	Geschlecht: weiblich	4,0	2,4	11,1	12,1	18,8	9,9
	Durchschnittsalter zur Tatzeit (in Jahren)	25,30	26,67	24,17	25,95	29,19	26,24
	anderes Geburtsland als Deutschland	40,6	19,8	31,6	52,2	64,9	43,3
	andere Staatsangehörigkeit als deutsch	48,6	30,2	40,5	57,0	70,3	50,4
	Hinweis auf osteuropäischen Migrationshintergrund	28,0	8,1	20,3	40,4	52,1	31,3
	Hinweis auf stoffliche und nicht-stoffliche Süchte und Abhängigkeiten	46,7	52,3	48,1	32,1	18,6	38,5
	weitere Verurteilte im Fall	38,5	34,1	53,2	53,7	42,7	45,0
	ohne festen oder bekannten Wohnsitz	17,1	3,6	8,9	38,9	36,8	23,0
	Tatort in Stadt des Wohnsitzes	77,1	86,7	75,9	53,9	44,2	66,0
	Täter-Opfer-Beziehung	29,2	29,3	34,2	33,3	35,4	32,4
ohne Dubletten (N=403)	Geschlecht: weiblich	4,5	2,5	10,9	8,8	17,9	8,5
	Durchschnittsalter zur Tatzeit (in Jahren)	25,69	26,32	24,68	26,47	26,86	26,01
	anderes Geburtsland als Deutschland	36,3	17,5	31,4	39,8	52,2	35,2
	andere Staatsangehörigkeit als deutsch	45,1	28,7	40,0	45,7	57,8	43,1
	Hinweis auf osteuropäischen Migrationshintergrund	26,1	8,8	18,6	26,9	35,8	23,1
	Hinweis auf stoffliche und nicht-stoffliche Süchte und Abhängigkeiten	45,7	51,2	51,4	30,9	25,4	40,9
	Weitere Verurteilte im Fall	40,0	36,7	50,0	50,0	40,3	43,5
	ohne festen oder bekannten Wohnsitz	16,7	3,9	8,6	25,3	24,6	15,9
	Tatort in Stadt des Wohnsitzes	76,7	85,7	75,7	65,5	58,5	72,8
	Täter-Opfer-Beziehung	33,0	31,4	34,3	45,7	50,7	39,0

Nach der Annäherung an eine Echtpersonenzählung durch die Filterung identifizierter Dubletten¹⁵⁴ bleiben die Stadtunterschiede beim Geschlecht, dem Geburtsland bzw. der Staatszugehörigkeit sowie dem Wohnsitz der Täter/innen und den Hinweisen auf Süchte/Abhängigkeiten bestehen. Zusätzlich werden die Unterschiede hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung statistisch relevant.

Im Einzelnen fällt auf, dass Täter/innen mit Hinweis auf stoffliche und nicht-stoffliche Süchte/Abhängigkeiten in den Städten 1, 2 und 3 häufiger vorkommen als in den Städten 4 und 5, wohingegen in letzteren der Anteil der Täter/innen mit Migrationshintergrund (anderes Geburtsland, andere Staatszugehörigkeit) mit über 50,0 % am größten ist. In Stadt 2 spielen Frauen unter den Verurteilten nur eine sehr geringe Rolle, ebenso wie Täter/innen mit osteuropäischem Migrationshintergrund und Täter/innen ohne festen oder polizeilich bekannten Wohnsitz. Diese Gruppen sind hingegen in Stadt 5 viel stärker vertreten. Während in Stadt 2 über 80,0 % der verurteilten Täter/innen selbst in der Stadt wohnten, in der sie die Tat verübten, kam ein großer Teil der Täter/innen in Stadt 5 von außerhalb. Diese Unterschiede bleiben auch nach der Dubletten-Filterung signifikant.

Die Zahl der verurteilten Personen erlaubt im Stadtvergleich keine umfangreiche Differenzierung bei der gleichzeitigen Betrachtung verschiedener Personenmerkmale, daher werden für diesen Vergleich lediglich Verurteilte mit deutscher bzw. mit anderer Staatsangehörigkeit sowie Verurteilte mit und ohne Suchthinweise unterschieden (Tabelle 26). Dabei werden noch einmal regionalspezifische Besonderheiten in der Zusammensetzung der Täter/innen deutlich. Während in Stadt 1 alle Zellen relativ gleichmäßig besetzt sind und in Stadt 2 und 3 die Gruppe der deutschen Täter/innen mit Suchthintergrund mit zwei Fünftel aller Verurteilten am größten ist, dominieren in den Städten 4 und 5 Täter/innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Suchthintergrund.

Tabelle 26: Verteilung verurteilter Personen nach Gruppenzugehörigkeit (in %)

		Stadt 1 (N=105)		Stadt 2 (N=86)		Stadt 3 (N=79)		Stadt 4 (N=135)		Stadt 5 (N=91)	
		Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit	
		Deutsch	Andere								
Hinweis auf stoffliche und nicht-stoffliche Süchte und Abhängigkeiten	Nein	24,8	28,6	26,7	20,9	20,3	31,6	21,5	45,9	16,5	63,7
	Ja	26,7	20,0	43,0	9,3	39,2	8,9	21,5	11,1	13,2	6,6

Zu beachten ist weiterhin, dass sich die dargestellten Ergebnisse auf eine Stichprobe von 1.606 polizeilich aufgeklärten Wohnungseinbrüchen der Städte Berlin, Bremerhaven, Hannover, Stuttgart und München beziehen und die Zahl der Fälle, in denen die Polizei keinen Tatverdächtigen ermitteln konnte, ungleich größer ist. Wir wissen also vom größten Teil der Fälle weiterhin nicht, wer die Täter/innen sind. Zudem wird die Mehrheit der Verfahren gegen

¹⁵⁴ Siehe dazu Abschnitt 4.3.2.

als tatverdächtig ermittelte Personen eingestellt. Bezogen auf die Zufallsstichprobe konnte unter Punkt 4.4.4 gezeigt werden, dass es lediglich in 2,6 von 100 Fällen zur Verurteilung einer oder mehrerer Personen kommt – es liegen demnach nur zu einem sehr kleinen Ausschnitt aller Wohnungseinbruchstäter/innen empirisch fundierte Erkenntnisse vor. Diese weisen darauf hin, dass es allenfalls regional betrachtet stärker auftretende Tätergruppen gibt oder dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit regional unterschiedlich auf bestimmte Täter/innen ausgerichtet ist bzw. bei diesen erfolgreicher verläuft.

7 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

Die Lage beim Wohnungseinbruch in Deutschland lässt sich wie folgt charakterisieren: Unter Bezugnahme auf Erkenntnisse aus amtlichen Kriminalstatistiken gilt erstens, dass es sich beim Wohnungseinbruch um ein besonderes Delikt handelt, da die Fallzahlen im Vergleich zu anderen Delikten in den letzten Jahren stark zunehmen, die Aufklärungs- und Verurteilungsquoten sehr gering ausfallen und zugleich deutliche regionale Unterschiede bzgl. all dieser Kennzahlen bestehen. Unter Bezugnahme auf den Forschungsstand lässt sich zweitens ein Mangel umfassender empirischer Studien konstatieren. Die vorhandenen Betroffenenbefragungen beziehen sich entweder nur auf geringe Fallzahlen oder sie beschränken sich auf eine Region. Verfügbare Aktenanalysen thematisieren den Wohnungseinbruchdiebstahl meist im Vergleich mit anderen Delikten, sind ebenfalls zumeist regionalbezogen und liegen schon viele Jahre zurück.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, ein Forschungsprojekt zum Wohnungseinbruch zu initiieren, das durch Einbezug verschiedener Großstädte die angesprochenen regionalen Unterschiede zu erklären versucht und das durch Anwendung verschiedener Methoden umfangreiche Erkenntnisse zu Betroffenen, Täter/innen und Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erarbeiten beansprucht. Neben einer Befragung von Betroffenen wurden im Rahmen des Projekts Analysen von Straf- und Ermittlungsakten durchgeführt, wobei systematisch aufgeklärte und nichtaufgeklärte Fälle verglichen wurden. Zusätzlich erfolgen Expertengespräche, in denen die Ergebnisse zur Diskussion gestellt werden. Zur Teilnahme am Projekt haben sich nach Absagen verschiedener ostdeutscher Großstädte letztlich Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart bereit erklärt.

Befunde der Auswertungen der Betroffenenbefragungen in diesen fünf Großstädten wurden bereits vorgestellt.¹⁵⁵ Daneben entstanden weiterführende Auswertungen zu den Erfahrungen der Betroffenen mit der Polizei¹⁵⁶ und zur Effektivität von präventiven Maßnahmen und Verhaltensweisen der Betroffenen.¹⁵⁷

Ein Schwerpunkt der Auswertungen wurde auf den Vergleich der fünf Städte gelegt. Im Rahmen der einzelnen Auswertungen wurde auf deren Benennung verzichtet. Instruktiv ist bereits, die Spannbreite der Häufigkeitsauswertungen darzustellen; ob bei einer Auswertung eine bestimmte Stadt besser oder schlechter abschneidet, ist nicht relevant. Für die Städte selbst ist es dagegen durchaus von Bedeutung, zu erfahren, welche Werte sich für sie ergeben. Deshalb erhalten die Verantwortlichen in den Städten die Information, unter welcher Stadtbezeichnung sie im Bericht geführt werden.

Die Zahl der Akten setzt sich in den einzelnen Städten aus einer zufälligen Stichprobe von jeweils 500 Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls aus dem PKS-Jahr 2010 und einer be-

¹⁵⁵ Wollinger et al. 2014a; 2014b sowie Wollinger 2015

¹⁵⁶ Baier et al. 2015

¹⁵⁷ Dreißigacker et al. 2015b

wussten Hinzuziehung weiterer 300 bis 400 Akten polizeilich aufgeklärter Fälle zusammen. Diese bewusste Ziehung hat den Hintergrund, dass insbesondere für die statistische Auswertung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidungen zu Wohnungseinbrüchen ausreichend Fälle zur Verfügung stehen sollten. Um die dafür benötigte Fallzahl zu erreichen, musste in den meisten Städten auf aufgeklärte Fälle aus PKS-Jahre vor 2010 zurückgegriffen werden. Insgesamt wurden von den 4.156 angeforderten Akten 3.802 Akten der Untersuchung zur Verfügung gestellt, wovon 3.668 analysiert werden konnten. Der Anteil der analysierten Akten aufgeklärter Fälle beträgt 43,8 %; ein Anteil von 10,3 % aller analysierten Akten endete mit mindestens einer/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl. Je nach Fragestellung wurde für die Auswertung auf den Datensatz der Zufallsstichprobe oder der Gesamtstichprobe zurückgegriffen.

Zu Beginn des Berichts wurden drei zentrale Forschungsfragen formuliert, anhand derer die Ergebnisse der Auswertungen strukturiert wurden. An dieser Stelle sollen diese sowie die hierzu jeweils gebildeten Unterfragen noch einmal aufgegriffen und die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden.

1. Warum ergeben sich in den Aufklärungserfolgen der Polizei derart große regionale Unterschiede?

1.1 Polizeiliche Organisation

Im Stadtvergleich lassen sich größere organisationale Unterschiede bezüglich der Ermittlungsarbeit bei Wohnungseinbruchsdelikten finden, die auch teilweise mit der Größe der Stadtgebiete zusammenhängen können. Während der sogenannte „erste Angriff“ in einer Stadt fast ausschließlich von der Schutzpolizei durchgeführt wurde, war in einer anderen Stadt mehrheitlich die Kriminalpolizei dafür zuständig. Der Anteil der Fälle, die ausschließlich von der Kriminalpolizei bearbeitet wurden, variiert zwischen 15,0 % und 41,3 %. Zusammenhänge zwischen organisationalen Unterschieden und Aufklärungs- bzw. Verurteilungsquote ließen sich allerdings nicht finden.

1.2 Ermittlungsmaßnahmen

Die Anteile der Fälle, in denen eine Spurensuche erfolgte, unterscheiden sich ebenfalls signifikant zwischen den Städten. Diese reichten von 76,1 % bis 97,6 %. Zwischen 26,4 % und 78,0 % liegt der Anteil an Fällen, in denen anschließend Spuren gefunden und gesichert wurden. Generell führten Spuren aber nur in rund 3 von 100 Fällen zur Ermittlung eines/r Tatverdächtigen bzw. zur Erhärtung eines bestehenden Tatverdachts. Zu den Spuren, die am häufigsten zur Ermittlung bzw. Erhärtung eines Tatverdachts führten, zählen Fingerabdruck- und DNA-Spuren. Deren Anteil an gesicherten Spuren variiert ebenfalls signifikant zwischen den Städten.

Hinsichtlich durchgeführter Zeugenbefragungen ergeben sich ähnlich große Stadtunterschiede. Der Anteil an Fällen, in denen Zeugen befragt wurden, reicht von 61,2 % bis 99,0 %. Auch wenn etwa zwei Fünftel der Zeugen Hinweise zur Tat geben konnten, führten deren Aussagen lediglich in acht von 100 Fällen zur Ermittlung von Tatverdäch-

tigen. Wie Spuren können auch Zeugenaussagen entscheidend bei der Ermittlung von Tatverdächtigen sein und müssen sorgfältig aufgenommen werden. Die Polizei hat jedoch weder Einfluss auf die Spurenlage noch auf die Zahl relevanter Zeugen.

Weitere Stadtunterschiede lassen sich bei den Anteilen der Fälle zeigen, in denen Zusammenhänge zu anderen Wohnungseinbrüchen durch die Polizei hergestellt wurden. Die Spannweite reicht hierbei von 11,0 % bis 27,1 %. Begründet wurden diese Tatzusammenhänge insbesondere mit der räumlichen und zeitlichen Nähe weiterer Wohnungseinbruchstaten sowie mit einer ähnlichen Begehungsweise. Dieses Vorgehen beruht häufig auf dem kriminalistischen Gespür der ermittelnden Polizeibeamten und steht im Zusammenhang mit der Ermittlung von Tatverdächtigen bzw. mit höheren polizeilichen Aufklärungsquoten. Wenn allerdings keine weiteren Indizien/Beweise hinzutreten, bot der auf Hinweise für einen Tatzusammenhang gestützte Verdacht in der Regel keinen genügenden Anlass für eine Anklage.

Ansatzpunkte zur Durchführung bestimmter Ermittlungs-/Zwangmaßnahmen¹⁵⁸ nach der StPO boten sich nur in knapp einem Fünftel der Fälle, wobei dieser Anteil signifikant zwischen den Städten variiert und von 7,7 % bis 30,7 % reicht. Zu den relativ häufig durchgeführten Maßnahmen zählten insoweit insbesondere Sicherstellungen/Beschlagnahmen, Fingerabdruckabgleiche und molekulargenetische Untersuchungen. Funkzellenabfragen und Durchsuchungen bei anderen Personen als den Tatverdächtigen erfolgten seltener. Bezogen auf 100 polizeilich registrierte Fälle zeigt sich, dass solche Maßnahmen einen weiteren kleinen Beitrag zur Aufklärung leisteten. Zusammengekommen führten diese in rund zwei von 100 Fällen zur Ermittlung eines/r Tatverdächtigen bzw. zur Erhärtung eines bereits bestehenden Tatverdachts.

1.3 Unterschiede zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fällen

Bivariat zeigt sich, dass die polizeiliche Aufklärung eines Falls im Zusammenhang steht mit: vollendeten Taten, dem Auffinden und Sichern von Fingerabdruck- und DNA-Spuren, der Vernehmung von Zeugen sowie mit vorhandenen Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras. Daneben finden sich unter den aufgeklärten Fällen häufiger Fälle mit Betroffenen, die bei der Tat anwesend waren und diese bemerkten. Hinsichtlich durchgeführter Maßnahmen nach der StPO¹⁵⁹ zur Ermittlung von Tatverdächtigen zeigen sich positive Zusammenhänge zu molekulargenetischen Untersuchungen, Sicherstellungen/Beschlagnahmen, Durchsuchungen bei anderen Personen als dem Tatverdächtigen und Fingerabdruckabgleichen. Auch die Herstellung von Zusammenhängen zu anderen Einbrüchen z.B. über die Begehungsweise, das Stehlgut, Tatort und -zeit ist bivariat mit höheren polizeilichen Aufklärungsquoten verbunden.

In weiteren Auswertungsschritten wurden mit multivariaten Regressionsmodellen Faktoren gesucht, die einen eigenständigen Beitrag dazu leisten, mindestens eine tatver-

¹⁵⁸ Siehe zu den hier gemeinten Maßnahmen Abschnitt 4.1.7 und zu weiteren Maßnahmen die Abschnitte 4.3.7 und 4.3.8.

¹⁵⁹ Siehe Fußnote 158.

dächtige Person zu ermitteln, die anschließend auch rechtskräftig verurteilt wird bzw. einen Strafbefehl erhält. Dabei erweisen sich die Sicherung von Fingerabdruck- und DNA-Spuren, Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras, über das Stehlgut und andere Gründe (Zeugenaussagen oder Beziehungen zwischen Betroffenen) hergestellte Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen sowie Sicherstellungen/Beschlagnahmen (§ 94 StPO) als statistisch relevant, sowohl die polizeiliche Aufklärung des Falls als auch dessen Abschluss mit mindestens einer/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl unabhängig von anderen Variablen positiv zu beeinflussen.¹⁶⁰

Zeugenvernehmungen, Tatzusammenhänge, die lediglich über die Begehungsweise oder bestimmte Spuren hergestellt wurden, sowie Durchsuchungen bei anderen Personen als dem später Tatverdächtigen (§ 103 StPO) leisteten zwar einen eigenständigen Beitrag zur Erhöhung der Aufklärungsquote, konnten aber nicht unabhängig von anderen Faktoren die Beendigung des Falls mit mindestens einer/m Verurteilung/Strafbefehl befördern. Darüber hinaus ergaben sich auch regionale Unterschiede hinsichtlich der polizeilichen Aufklärungsquote, die auf weitere, allerdings nicht in den Modellen enthaltene Einflussfaktoren hinweisen, aber statistisch nicht mehr relevant sind, wenn es um die Quote der mit mindestens einer/m Verurteilung/Strafbefehl abgeschlossenen Fälle geht.¹⁶¹

1.4 *Tatmerkmale und Zusammensetzung der Tatverdächtigen*

Zusätzlich haben sich folgende Befunde zur Tat und den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen ergeben, die für unterschiedliche Aufklärungsquoten relevant sein könnten.

Der Anteil an betroffenen Mehrfamilienhäusern in der Zufallsstichprobe reicht von 54,1 % bis 80,7 % und der von Einfamilienhäusern von 17,0 % bis 38,0 %. Entsprechend unterscheiden sich die Einbruchstellen: Durch eine Tür gelangten die Täter/innen bei 37,3 % bis 63,9 % der Fälle ins Innere, durch ein Fenster bei 36,7 % bis 64,0 %. Aber auch unter Kontrolle der Einbruchstelle variieren die Anteil verschiedener Arten des Eindringens zwischen den Städten. Auch wenn das Aufhebeln bei Türen in allen Städten dominierte, war bspw. in zwei Städten das Öffnen der Tür mittels Karte (Fall/Schnapper drücken) verbreiteter, in einer anderen das Öffnen mittels Türblatt-durchbruch. Bezüglich der Fenster wurden in einer Stadt häufiger gekippte Fenster zum Eindringen genutzt oder das Glas zum Öffnen eingeschlagen als in anderen Städten. Ein weiteres Tatmerkmal, das in Gesamtschau für regional unterschiedlich agierende Tä-

¹⁶⁰ Einschränkung zu beachten ist bei der Interpretation, dass Fälle, in denen möglicherweise zwar genügend beweiskräftiges Material für die Verurteilung mindestens eines/r Tatverdächtigen vorgelegen haben mag, deren Verfahren dann aber gleichwohl nach Maßgabe der vom Gesetzgeber vorgegebenen Wertungen (z.B.: §§ 153, 153a 154 StPO) von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt wurden (Einstellungen aus Opportunitätsgründen), zur Vergleichsgruppe der Fälle gezählt werden, in denen es zu keiner/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl kam. Daneben bleibt bei den Fällen, in denen mindestens ein/e Tatverdächtige/r angeklagt wurde, unberücksichtigt, welche Beweise das Gericht letztendlich zur Urteilsfindung heranzog.

¹⁶¹ Siehe Fußnote 160.

ter/innen spricht, ist der Zustand der Wohnung nach der Tat. Die Anteile der Fälle, in denen die Wohnung größtenteils verwüstet wurde, reichen von 3,8 % bis 24,1 %.

Ein Vergleich der als tatverdächtig ermittelten Personen zwischen den Städten ergab ebenfalls signifikante Unterschiede hinsichtlich der Herkunft, des Wohnsitzes, des Familienstandes, der beruflichen Tätigkeit, des Bildungsgrades sowie bei der Beziehung zu mindestens einem Mitglied des geschädigten Haushalts. In einer Stadt wurden bspw. vorwiegend junge, unverheiratete, männliche Tatverdächtige deutscher Herkunft, ohne schulischen und beruflichen Abschluss verdächtigt, die offiziell in derselben Stadt wohnten und häufig eine Beziehung zu einem Mitglied des geschädigten Haushalts hatten. In einer anderen waren es vergleichsweise ältere, verheiratete oder geschiedene Männer nichtdeutscher Herkunft mit Berufsausbildung, ohne festen Wohnsitz in der Stadt des Tatortes und ohne Beziehung zu den Betroffenen. Der Anteil an Tatverdächtigen, bei denen sich Hinweise auf BtM-Abhängigkeit ergaben, variiert ebenfalls signifikant zwischen 7,4 und 25,8 %.

Der Anteil an ermittelten Tatverdächtigen, die bei ihrer Ermittlung in Deutschland oder einem anderen Staat bereits strafrechtlich vorgeahndet waren, unterscheidet sich zwischen den Städten und reicht von 63,7 % bis 79,7 %. Etwa ein Drittel der vorgeahndeten Personen wurde bereits mindestens einmal wegen Wohnungseinbruchdiebstahls sanktioniert. Die Mehrheit (71,8 %) fiel in der Vergangenheit mit anderen Diebstahls- bzw. Unterschlagungsdelikten auf. Ein Drittel der Vorgeahndeten stand während der Ermittlung zum analysierten Wohnungseinbruch unter Bewährung und gut die Hälfte hatte bis dahin schon mindestens einmal eine Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten.

Insgesamt wurde bei rund jedem zehnten Tatverdächtigen die Untersuchungshaft angeordnet und meist auch vollzogen. Die Städte unterscheiden sich dabei mit Anteilen von 4,8 % bis 25,4 % signifikant. Darüber hinaus steht die Anordnung der Untersuchungshaft in Zusammenhang mit fehlenden festen Wohnsitzen und Suchthinweisen bei den Tatverdächtigen. Entsprechend zählen zu den wichtigsten Gründen für eine Untersuchungshaft die Fluchtgefahr sowie die Wiederholungsgefahr. Auch hierbei ergaben sich Unterschiede zwischen den teilnehmenden Städten, die den unterschiedlichen Zusammensetzungen der Tatverdächtigen entsprechen. Der Anteil der mit Fluchtgefahr begründeten Untersuchungshaftbefehle lag zwischen 34,6 % und 100,0 % und war in der Stadt am größten, in der der Anteil an Tatverdächtigen ohne (ermittelten) festen Wohnsitz am höchsten ausfiel. Mit Wiederholungsgefahr wurden zwischen 3,8 % und 76,9 % begründet, wobei der höchste Wert in der Stadt mit dem höchsten Anteil an Tatverdächtigen mit Suchthinweisen festzustellen war. Die weit überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen in Untersuchungshaft wurde am Ende des Strafverfahrens auch rechtskräftig verurteilt oder erhielt einen Strafbefehl (73,9 %).

Zusammen mit dem Ergebnis, dass sich die Verurteilungsquoten trotz signifikant unterschiedlicher polizeilicher Aufklärungsquoten statistisch gesehen nicht mehr unterscheiden, kann zumindest ein Teil der regionalen Unterschiede bei der häufig als Erfolgsmaß

der Polizei dargestellten Aufklärungsquote auf unterschiedliche Usancen bei der Begründung eines Tatverdachts zurückgeführt werden. Hinweise darauf, dass organisationale Unterschiede der Polizeien – etwa die unterschiedliche Einbeziehung von Kriminaldienststellen – ein erklärender Faktor für regional unterschiedliche Aufklärungsquoten sein könnten, ließen sich hingegen nicht finden.

Allgemein wird erkennbar, dass die tatsächliche Aufklärung eines Wohnungseinbruchs, d.h. die Ermittlung eines/einer später rechtskräftig verurteilten Täters/in, von vielen Merkmalen (Spurenlage, Zeugenaussagen, Stehlutfunde etc.) abhängt, die von Seiten der Polizei nur schwer beeinflusst werden können.

2. Wie erklären sich die Vielzahl der Einstellungen von als aufgeklärt geltenden Fällen und die geringe Verurteilungsquote?

2.1 Gründe für Verfahrenseinstellungen

Die Staatsanwaltschaft stellte über zwei Drittel der Strafverfahren gegenüber polizeilich ermittelten Tatverdächtigen ein, wobei es signifikante Stadtunterschiede mit Anteilen zwischen 57,7 % und 80,4 % gibt. Die Mehrzahl der Einstellungen erfolgte nach § 170 II StPO, d.h. aufgrund des Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung öffentlicher Klage. Dieser Anlass fehlte wiederum zu 93,0 % aus tatsächlichen Gründen, da die von der Polizei als tatverdächtig ermittelte Person nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend verdächtig war, mithin kein genügender Anlass für eine Anklageerhebung bestand.¹⁶² Auch bei den Einstellungsgründen gibt es regionale Unterschiede, die sich als statistisch relevant herausstellten. Der Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO variiert zwischen 58,7 % und 80,4 %. Am zweithäufigsten wurden Strafverfahren nach § 154 I StPO, d.h. bei unwesentlichen Nebenstraftaten, eingestellt (13,4 % bis 26,9 %). Eine Stadt fiel daneben mit einem signifikant höheren Anteil an Einstellungen wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 I StPO auf (0,4 % bis 8,1 %).

Bei etwa einem Drittel (30,0 %) der Tatverdächtigen führte die Staatsanwaltschaft das Verfahren fort und erhob in den meisten Fällen Anklage (93,3 %), woraufhin das Gericht mehrheitlich (90,0 %) das Hauptverfahren eröffnete. Bei 12,2 % der Angeklagten stellte das Gericht das Verfahren im weiteren Verlauf ein, bei weiteren 6,0 % erfolgte ein Freispruch. Die Anteile der gerichtlichen Einstellungen im Hauptverfahren variierten signifikant zwischen 8,1 % und 23,8 %. Hauptgrund für eine gerichtliche Einstellung des Hauptverfahrens war, dass es sich bei der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 II StPO) handelte (45,2 %). Daneben wurden etliche Hauptverfahren wegen bereits eingeleiteter oder durchgeführter erzieherischer Maßnahmen (§ 47 I 1 Nr. 2 JGG i.V.m. § 45 II JGG) eingestellt.

¹⁶² Die Quote tatsächlich aufgeklärter Fälle ist folglich weitaus geringer als die Quote aufgeklärter Fälle nach der PKS. Der Begriff Aufklärungsquote erscheint daher irreführend und wäre treffender mit Tatverdächtigenermittlungsquote o.ä. benannt.

2.2 *Unterschiede zwischen staatsanwaltschaftlich eingestellten und fortgeführten Verfahren*

Die Berechnung bivariater Regressionen zeigt, dass folgende Variablen in einem positiven Zusammenhang zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung stehen, das Verfahren gegen einen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen fortzuführen: Vollendung der Tat, Suchthinweise (Spielsucht, BtM-Abhängigkeit, Alkoholsucht, Medikamentenabhängigkeit), die Ermittlung des Tatverdächtigen über Mittäteraussagen, Aussagen anderer Tatverdächtiger, Fingerabdruck- und DNA-Spuren, Ergreifen in Tatortnähe, Ertappen auf frischer Tat oder Stehlgutfunde sowie die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung mit Geständnis und Hinweise auf gemeinschaftliche Tatbegehung.

In der multivariaten Analyse wurden bestimmte Faktoren erkennbar, die einen unabhängigen Einfluss auf diese Entscheidung ausübten, d.h., sie konnten allein die Chance der Fortführung erhöhen oder verringern. Positiv wirkte es sich aus, wenn es eine vollendete Tat war, es Hinweise auf BtM-Abhängigkeit gab, die Ermittlung der Tatverdächtigen über Zeugen- und Mittäteraussagen, Fingerabdruck- und DNA-Spuren, Stehlgutfunde, das Ergreifen in Tatortnähe oder auf frischer Tat sowie über tatezeitliche Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen erfolgte. Ebenso beeinflussten sowohl die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung, insbesondere in Zusammenhang mit einem Geständnis, als auch Hinweise auf gemeinschaftliche Tatbegehung die Entscheidung der Verfahrensfortführung positiv. Negativ wirkte es sich hier erneut aus, wenn der Tatverdacht allein auf Zusammenhängen mit anderen Einbrüchen über ähnliche Begehungsweisen und Tatortnähe beruhte.¹⁶³

2.3 *Besonderheiten von Verfahren mit rechtskräftiger Verurteilung bzw. Strafbefehl*

In der weiteren Analyse wurde deutlich, dass der Großteil der Einstellungen bereits von der Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Rund drei Viertel der fortgeführten Verfahren endeten dann auch mit einer Verurteilung bzw. einem Strafbefehl. Insgesamt erfolgte die Verurteilung bei etwa drei Fünftel der Täter/innen nach Erwachsenenstrafrecht und bei zwei Fünftel nach Jugendstrafrecht. Die Unterschiede zwischen den Städten sind deutlich und reichen von 57,3 % bis 74,2 % (Erwachsenenstrafrecht) bzw. 25,8 % bis 59,2 % (Jugendstrafrecht). Die Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung bildete die am häufigsten verhängte Sanktion im Erwachsenenstrafrecht. Die Dauer betrug bei einmaliger und ausschließlicher Verletzung des § 244 I Nr. 3 StGB durchschnittlich 11,2 Monate bzw. als Einzelstrafe für Wohnungseinbruch bei Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB) 14,6 Monate. Bei nämlichen Einzelstrafen zeigen sich signifikante Stadtunterschiede mit einer Spannbreite von 8,5 bis 18,8 Monate. Die Jugendstrafe ohne und mit Bewährung wurde als häufigste Sanktionsform nach Jugendstrafrecht mit einer durchschnittli-

¹⁶³ Dabei ist zu beachten, dass Verfahren, die gemäß der §§ 153, 153a 154 StPO von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt wurden, zur Vergleichsgruppe der Verfahren, die nicht mit einer/m rechtskräftigen Verurteilung/Strafbefehl endeten, zählen, auch wenn möglicherweise genügend beweiskräftiges Material für eine Verurteilung vorgelegen haben mag. Bei den durch die Staatsanwaltschaft fortgeführten Verfahren bleibt unberücksichtigt, welche noch im Ermittlungsverfahren gesammelten Indizien/Beweise letztendlich durch das Gericht zur Urteilsfindung herangezogen wurden.

chen Dauer von 25,9 Monaten ohne Bewährung bzw. 15,3 Monaten mit Bewährung bei Aussetzung der Vollstreckung oder Verhängung ausgesprochen. Letztere unterscheidet sich signifikant zwischen den Städten (10,9 Monate bis 22,1 Monate). Strafbefehle spielten eine untergeordnete Rolle bei der Sanktionierung eines Wohnungseinbruchs. Lediglich 4 von 100 Tätern/innen wurden auf diese Weise bestraft.

Die relevanten Faktoren für die Beendigung von Strafverfahren mit einer Verurteilung bzw. einem Strafbefehl entsprechen weitgehend und erwartungskonform den Faktoren für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, das Verfahren fortzuführen. Divergenzen zeigen sich insbesondere bei der Bedeutung von Zeugenaussagen. Eine eigenständige Bedeutung erlangten hingegen erneut Hinweise auf BtM-Abhängigkeit, Mittäteraussagen, Fingerabdruck- und DNA-Spuren, Ergreifen in Tatortnähe oder auf „frischer Tat“, Stehlgutfunde, Geständnisse und Hinweise auf gemeinschaftliche Tatbegehung. Negativ wirkte es sich vor allem aus, wenn es zwischen Tatverdächtigen und Betroffenen Beziehungen gab, die über flüchtige Bekanntschaft aus der Nachbarschaft hinausgingen und wenn die Tatverdächtigen allein über Zusammenhänge mit anderen Einbrüchen hinsichtlich der Begehungsweise ermittelt wurden.

Es lässt sich zusammenfassen, dass ein Großteil der Strafverfahren, die die Polizei gegen Tatverdächtige des Wohnungseinbruchs einleitete, bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, da für sie der Tatverdacht meist aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend begründet war. Neben der geringen Quote der Fälle, in denen überhaupt tatverdächtige Personen ermittelt wurden, ist dies ein weiterer Grund für die geringe Verurteilungsquote auf Basis aller registrierten Fälle. Die signifikanten Unterschiede der Verurteilungsquote auf Basis der Fälle, in denen Tatverdächtige ermittelt wurden (13,7 % bis 31,9 %), sind vor allem eine Folge der unterschiedlichen Anteile staatsanwaltschaftlich eingestellter Verfahren (57,7 % bis 80,4 %). Dabei muss jedoch beachtet werden, dass auch die verschiedenen Einstellungsgründe zwischen den Städten variieren. Die differierenden Anteile an Einstellungen aufgrund eines fehlenden genügenden Anlasses nach § 170 II StPO hängen wie bereits beschrieben zumindest teilweise mit verschiedenen Usancen bei der Ermittlung von Tatverdächtigen zusammen. Vor allem Versuche der Polizei, Tatverdächtige allein über Zusammenhänge mit anderen Einbrüchen bspw. über typische Begehungsweisen oder räumliche Nähe zu anderen Tatorten zu ermitteln, erhöhten zwar die offizielle Aufklärungsquote. In der Regel führten solche Fälle aber nicht zu einer Anklage oder gar Verurteilung.

3. Wer sind die Täter/innen des Wohnungseinbruchs?

Alle Ergebnisse, die im Rahmen einer Aktenanalyse zu den Tätern/innen des Wohnungseinbruchs gefunden werden können, beziehen sich immer auf Täter/innen im Hellfeld. Da sich aber zeigte, dass es nur in 2,6 % der analysierten polizeilich registrierten Fälle zu einer rechtskräftigen Verurteilung/einem rechtskräftigen Strafbefehl kam, ist davon auszugehen, dass dies nur ein sehr kleiner Ausschnitt ist und über den Großteil der Täter/innen weiterhin keine empirischen Ergebnisse vorliegen.

3.1 *Soziodemografische Merkmale*

Die in Folge eines Wohnungseinbruchs rechtskräftig verurteilten Personen sind überwiegend männlich (89,9 %), durchschnittlich 26,3 Jahre alt, meist in Deutschland geboren (56,6 %) und zum Zeitpunkt der Tat häufig bereits vorgeahndet (79,1 %). Zu den am häufigsten vorkommenden nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten zählen die türkische, die serbische, die rumänische und die kroatische Staatsangehörigkeit. Über zwei Fünftel (44,3 %) der verurteilten Täter/innen begingen die Tat gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren dafür verurteilten Person. Bei einem Drittel (38,5 %) fanden sich Hinweise auf einen Suchthintergrund. Zusätzlich zeigt sich, dass viele der verurteilten Personen jemanden aus dem geschädigten Haushalt zumindest vom Sehen (32,4 %) kannten.

3.2 *Regionale Unterschiede*

Die Suche nach bestimmten Tätergruppen (bspw. drogenabhängige Alleintäter/innen oder osteuropäische Gemeinschaftstäter/innen) brachte zunächst das Ergebnis, dass keine dominanten Gruppen erkennbar und die Verurteilten heterogen zusammengesetzt sind. Allerdings zeigte der regionale Vergleich zwischen verschiedenen Tätermerkmalen stadtspezifische Besonderheiten. Zwei Städte fallen bspw. mit einem relativ hohen Anteil an verurteilten Personen mit Suchthintergrund auf. In einer anderen Stadt finden sich vermehrt verurteilte Gemeinschaftstäter/innen und Personen ohne festen oder bekannten Wohnsitz und in einer weiteren wurden vergleichsweise ältere und deutlich mehr nichtdeutsche Personen verurteilt.

Da u.a. hinsichtlich der Vorgehensweisen und des Zustands der Wohnung nach der Tat ebenfalls signifikante Stadtunterschiede auftreten, kann davon ausgegangen werden, dass es regionale Besonderheiten bei den Täter/innen gibt. Aufgrund der geringen Verurteilungsquote bleibt aber letztendlich unklar, wie stark die beobachteten regionalspezifischen Zusammensetzungen der verurteilten Täter/innen den Zusammensetzungen aller Täter/innen in den Regionen entsprechen bzw. welchen Einfluss mögliche unterschiedliche Ausrichtungen der polizeilichen Ermittlungsarbeit dabei haben.

7.1 **Resümee**

Wie dargestellt, hängt eine beweiskräftige Ermittlung von Tatverdächtigen und deren Verurteilung von vielen Umständen ab, die von den Strafverfolgungsbehörden kaum zu beeinflussen sind. Dies wird zuletzt auch darin deutlich, dass sich der Unterschied der Verurteilungsquoten auf Basis der polizeilich registrierten Fälle statistisch gesehen als nicht bedeutsam erwies, obwohl sich u.a. die polizeiliche Organisation und Ermittlungspraxis beim Wohnungseinbruch der Städte zum Teil deutlich voneinander unterscheiden.

Neben Fingerabdruckspuren hatten insbesondere DNA-Spuren im Vergleich die größte Erfolgsaussicht bei der Ermittlung und Überführung von Tatverdächtigen. Vor dem Hintergrund, dass allerdings nur ein sehr geringer Anteil sowohl der aufgenommenen Spuren als auch der Zeugenaussagen zur Ermittlung mindestens eines Tatverdächtigen führte bzw. einen

bestehenden Tatverdacht erhärtete, erscheint eine häufig im Zusammenhang mit steigenden Wohnungseinbruchsfällen geforderte Erhöhung der Polizeistärke zur entscheidenden Verbesserung der Aufklärungs- und Verurteilungsquote kaum geeignet. Daneben erwies sich insbesondere die Ermittlungspraxis der Herstellung von Zusammenhängen zu anderen Wohnungseinbrüchen aufgrund ähnlicher Begehungsweisen als ungeeignet, eine Person hinreichend zu verdächtigen, wenn nicht andere Verdachtsmomente hinzukommen. Dieses Vorgehen steht zwar in einem positiven Zusammenhang zur Ermittlung von Tatverdächtigen und erklärt zumindest einen Teil der regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten, hilft aber bei der Überführung der Täter/innen kaum.

Zusammengenommen bestätigen die Ergebnisse die eingangs geschilderte Vermutung, dass in Deutschland das Risiko, wegen eines Wohnungseinbruchs verurteilt zu werden, ausgesprochen niedrig ist.¹⁶⁴ Gleichzeitig verdeutlichen sie auch, dass das Problem der zunehmenden Wohnungseinbruchzahlen und die damit in Zusammenhang stehenden geringen Aufklärungs- und Verurteilungsquoten nicht allein mit Veränderungen auf polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und/oder gerichtlicher Ebene zu lösen ist. Vielmehr scheinen präventive Maßnahmen erfolgsversprechender zu sein. Einerseits könnten diese angesichts der Hinweise auf regional-spezifische Besonderheiten bei den beobachteten Täter/innen und hinsichtlich der Förderung sozialer Kohäsion in den Nachbarschaften im sozialpolitischen Bereich getroffen werden. Andererseits zeigen sich auch präventive Maßnahmen im Bereich des technischen Einbruchschutzes als geeignet, einen Beitrag zur Bekämpfung des Phänomens zu leisten.¹⁶⁵

Die Auswertungen zur Aktenanalyse sind mit diesem Bericht noch nicht abgeschlossen. Weitere Ergebnisse z.B. zu Verfahrensverlauf, Ermittlungsmaßnahmen, Tatverdächtigen und verurteilten Tätern/innen werden folgen.

¹⁶⁴ Siehe Abschnitt 1, S. 10.

¹⁶⁵ Zur präventiven Wirkung von technischer Einbruchssicherung und einer präventiv orientierten Nachbarschaft siehe Dreißigacker et al. 2015b.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (1994): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin: Duncker & Humblot.
- Baier, Dirk; Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Bartsch, Tillmann (2015): Erfahrungen von Betroffenen des Wohnungseinbruchs mit der Polizei. Ergebnisse einer Befragung in fünf Städten. In: *Kriminalistik* 69 (3), S. 139–144.
- Barton, Stephan (1980): Staatsanwaltliche Entscheidungskriterien. Die Konstruktion von Realität durch Akten. In: *MschKrim* 63 (4), S. 206–216.
- Bartsch, Tillmann; Dreißigacker, Arne; Blauert, Katharina; Baier, Dirk (2014): Phänomen Wohnungseinbruch - Taten, Täter, Opfer. In: *Kriminalistik* 68 (8-9), S. 483–490.
- Bundeskriminalamt (Hg.) (1982): Einbrüche in Wohnungen. Eine Pilotstudie. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Deusinger, Ingrid M. (1993): Der Einbrecher. Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungsstrategien im Rahmen der Tatplanung und Deliktausführung. Göttingen, Stuttgart: Verl. für Angewandte Psychologie.
- Dierks, Tobias; Krug, Oliver (2012): Bedingungsfaktoren für den potenzierten Einbruchsdiebstahl - Bremerhaven Zahlen, Daten und Fakten aus kriminologischen und kriminalistischen Blickwinkeln im Städtevergleich. Bachelorarbeit. Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, Bremerhaven.
- Dölling, Dieter (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Helmut Kury (Hg.): *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln: C. Heymann (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 5), S. 265–286.
- Dölling, Dieter (1987): Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (BKA Forschungsreihe, Sonderband).
- Dreißigacker, Arne; Baier, Dirk; Wollinger, Gina R.; Bartsch, Tillmann (2015a): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? In: *Kriminalistik* 69 (5), S. 307–311.
- Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina R.; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2015b): Prävention von Wohnungseinbruch. Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat? In: *Forum Kriminalprävention* (2/2015), S. 58–64.

- Feltes, Thomas (2004): Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Hg. v. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. Bonn.
- Hermann, Dieter (2009): Soziologie des Strafverfahrens. In: Hans-Ludwig Kröber, Dieter Dölling, Norbert Leygraf und Henning Saß (Hg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie. Kriminologie und forensische Psychiatrie (German Edition). Dordrecht: Springer, S. 645–662.
- Ittemann, Andrea (2003): Der Wohnungseinbruch ein Bagatelldelikt? Beschreibung und Evaluation des Projektes Intensivierung des Opferschutzes bei Wohnungseinbruchsopfern. Diplomarbeit. Hochschule für Polizei, Fachbereich II, Villingen-Schwenningen.
- Kawelovski, Frank (2012a): Die Erledigungspraxis der Justiz bei Wohnungseinbrüchen. In: *Kriminalistik* 66 (12), S. 739–743.
- Kawelovski, Frank (2012b): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Mülheim an der Ruhr: Eigenverl.
- Kersting, Stefan; Kiefert, Julia (2012): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I). Hg. v. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/121127_Teil1_WED.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2016.
- Kersting, Stefan; Kiefert, Julia (2013a): Das Deliktspektrum von Wohnungseinbrechern. Eine Fortsetzung der hypothesenprüfenden Analyse zur Tat- und Tatverdächtigenstruktur. In: *Kriminalistik* 67 (7), S. 468–472.
- Kersting, Stefan; Kiefert, Julia (2013b): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II). Hg. v. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/130515_WED_Teil_2.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2016.
- Kersting, Stefan; Willing, Sonja (2014): Was sagen uns Tatmerkmale über den Wohnungseinbruchdiebstahl. Vorstellung einer kriminalistisch-kriminologischen Forschungsprojekts. In: *Kriminalistik* (12), S. 720–723.
- Kitzberger, Martin (2012): Einbruchdiebstahl und Legalbewährung. Eine qualitativ-empirische Studie. Wien, Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verl.
- Klob, Bernhard (2013): Einbruchdiebstahl in Österreich. Eine Analyse anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik. Frankfurt, M: Verl. für Polizeiwissenschaft (Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis, 4).

- Kohl, Andreas (1997): Der Tageswohnungseinbruch. Lagebild und Präventionsansätze. In: *Polizeispiegel* (7-8/1997 Teil 1 S. 167-173, 9/1997 Teil 2 S. 193-196). Online verfügbar unter <http://www.ezkev.de/publik/TWE1.html>, zuletzt geprüft am 09.02.2016.
- Krainz, Klaus W. (1988): Prävention von Hauseinbrüchen. Ergebnisse einer Täterbefragung. Wiesbaden (BKA Forschungsreihe, Sonderband).
- Krainz, Klaus W. (1990): Wohnhauseinbrüche. Erscheinungsformen und Prävention Zusammengefaßte Ergebnisse aus zwei Täterbefragungen. Praxisbezogene Auswertung der Sonderbände der BKA-Forschungsreihe: "Prävention von Hauseinbrüchen, Ergebnissen einer Täterbefragung" (2.31) und "Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter" (2.37). Wiesbaden (Berichte des Kriminalistischen Instituts, 20).
- Meyr, Jürgen (2006): Wohnungseinbruch in München. Eine Auswertung der Täterarbeitsweisen im Jahr 2004 im Vergleich zu 1999. In: *Kriminalistik* 60 (2), S. 118–120.
- Müller-Monning, Tobias Martin (2003): Brechen und Knacken. Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus Sicht der Einbrecher. Diss. Justus-Liebig-Universität. Gießen. Online verfügbar unter <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2003/1023/pdf/Mueller-MonningTobias-2003-01-21.pdf>, zuletzt geprüft am 09.02.2016.
- Polizeipräsidium Köln (Hg.) (2012): Kölner Studie 2011. Modus operandi beim Wohnungseinbruch. Online verfügbar unter http://www.wohnen-sie-sicher.de/fileadmin/Downloads/Koelner_Studie_2011.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2016.
- Rehm, Jürgen; Servay, Wolfgang (1989): Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter. Wiesbaden.
- Schlembach, Christopher (2008): Der Blick des Einbrechers. Zur Struktur von Einbruchshandlungen in Privathaushalte. Wien, Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verl.
- Schwind, Hans-Dieter (2013): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22. Aufl. Heidelberg [u.a.]: Kriminalistik Verl. (Grundlagen der Kriminalistik, 28).
- Struth, Rainer; Bode, Eberhard; Büchler, Heinz (1991): Diebstahlsdelikte als Ergebnis von Tatgelegenheiten. Ergebnisse einer Täterbefragung im Rahmen erweiterter Beschuldigtenvernehmungen. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.
- Urban, Dieter; Mayerl, Jochen (2011): Regressionsanalyse. Theorie, Technik und Anwendung. 4., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Wernitznig, Beate (2002): Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls. Diss. Universität Konstanz. Rechtswissenschaft.
- Willing, Sonja; Brenscheidt, Nadine; Kersting, Stefan (2015): Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse. In: *Kriminalistik* 69 (10), S. 576–586.

- Wollinger, Gina R. (2015): Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. In: *MschKrim* 98 (4), S. 365–383.
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2014a): Wohnungseinbruchdiebstahl. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung. In: *Forum Kriminalprävention* (4/2014), S. 12–18.
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Blauert, Katharina; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2014b): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Hannover (Forschungsbericht, 124). Online verfügbar unter http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Forschungsbericht_nr124.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2016.